Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Zupacht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Gebhard von Krosigk
aus Hohenerxleben (Anhalt)

Halle-Saale
Ostdeutsche Druckerei und Verlagsanstalt, Inh. Otto Jung, Barfüßerstr. 14.
1925

Referent: Professor Dr. H. Wolff

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung. Begriff und Wesen der Zupacht. 5

I. Kapitel. Häufigkeit u. Ausdehnung der Zupacht im Deutschen Reiche nach den Ergebnissen der landw. Betriebszählung vom 12. Juni 1907. 14
1. Allgemein.
2. Innerhalb der verschiedenen Betriebsgrößenklassen.

II. Kapitel. Die Bedeutung der Zupacht für die einzelnen Betriebsgrößenklassen 25
1. Die Bedeutung der Zupacht für die bäuerlichen Familienwirtschaften und die größeren Betriebe.
2. Die Bedeutung der Zupacht für die Inhaber der Parzellen- und Zwergbetriebe.

III. Kapitel. Zupacht und Grundeigentumsverteilung 56
1. Häufigkeit und Ausdehnung der Zupacht im Gebiete.
   a) des Großgrundbesitzes,
   b) der Groß- und Mittelbauern,
   c) der Mittel- und Kleinbauern.
2. Die Zupacht im Kleinbauerngebiet.
3. Die Zupacht im Gebiet der Groß- u. Mittelbauern u. des Großgrundbesitzes.

IV. Kapitel. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Zupacht . . . 107
1. Die Zupacht, soweit sie den Rahmen einer Betriebsvergrößerung nicht überschreitet.
2. Die „Zupacht im Großen."

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534918_0332

Einleitung.

Begriff und Wesen der Zupacht.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 581) versteht unter Pacht einen entgeltlichen Vertrag auf Gewährung des Gebrauchs und des Fruchtgenusses an einem Gegenstand auf Zeit.

Der Begriff „Zupacht" besagt daher zweierlei:

1. den Abschluß eines Pachtvertrages über einen Gegenstand,
2. das Hinzukommen dieses Gegenstandes durch die Pacht, sei es nun eines körperlichen Gegenstandes, d. h. einer Sache, oder eines unkörperlichen, d. h. eines Rechtes, zu einem bereits vorhandenen Gegenstande.

In diesem weitesten Sinne des Wortes die volkswirtschaftliche Bedeutung der Zupacht zu untersuchen, soll aus naheliegenden Gründen nicht die Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein. Von vornherein scheidet als nicht in den Rahmen der Arbeit gehörig aus die Zupacht eines Rechtes, z. B. des Jagd- oder Fischereirechtes, zu einer Sache oder zu einem Rechte, wie auch der umgekehrte Fall, die Zupacht einer Sache zu einem bestehenden Rechte.

Es versteht sich von selbst, daß bei der Zupacht von Sachen zu Sachen, auf welche das Problem nun beschränkt ist, die beweglichen Sachen — in Frage kommen nur die sich selber fortbewegenden, die Tiere — ausscheiden. Deren Pachtung bzw. Verpachtung ist zwar theoretisch möglich, soweit von ihnen „Früchte" (§ 99 BGB.) gewonnen werden, — z. B. das Kalb der Kuh, das Fohlen der Stute — spielt jedoch praktisch keine wichtige Rolle. Die unbeweglichen Sachen, die nun noch übrig bleiben, heißen „Grundstücke". Aber auch diese interessieren uns nur als landwirtschaftliche Grundstücke, die zu einem landwirtschaftlichen Betriebe gehören oder einen

solchen bilden. Der landwirtschaftliche Betrieb ist eine selbständig für sich bestehende Produktionsstätte, die der Gewinnung pflanzlicher und tierischer oder beider Rohstoffe durch Anwendung von in bestimmter Weise organisierten und einheitlich geleiteten menschlichen Arbeitskräften und sachlichen Produktionsmitteln auf den Grund und Boden dient. Er umfaßt häufig neben landwirtschaftlich genutzten auch Waldflächen; diese pflegen jedoch nicht in der Form der Pacht genutzt zu werden. Die Zupacht betrifft daher nur landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Nach dieser Vorbemerkung können wir das Problem, dessen Erörterung die Arbeit dienen soll, genauer formulieren; die volkswirtschaftliche Bedeutung der Zupacht von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken zu einem landwirtschaftlichen Betriebe soll im folgenden untersucht werden. Die Voraussetzung der Zupacht ist also ein landwirtschaftlicher Betrieb; zu diesem wird hinzugepachtet.

Die Zupacht kann in der Weise erfolgen, daß durch Hinzupachten zu dem ursprünglichen Betriebsareal die Voraussetzung der betrieblichen Zusammenfassung der Bodenflächen, d. i. deren technische Beherrschbarkeit von einem Punkte, in der Regel vom Wirtschaftshofe aus, mit den vorhandenen oder entsprechend vermehrten Arbeitskräften und Inventarien, nicht aufgehoben wird. In diesem Falle bedeutet die Zupacht regelmäßig eine Betriebsvergrößerung. Dies ist die typische Form der Zupacht. Der Betriebsvergrößerung auf dem Wege der Pacht werden wir also im folgenden in erster Linie unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

Nicht stets ist jedoch eine Zupachtung tatsächlich mit einer Vergrößerung des Betriebes verbunden. Der Vergrößerung des Betriebsareals durch Zupachten auf der einen Seite kann eine Verkleinerung durch Abverpachten auf der anderen Seite entsprechen. In dieser Weise vollzieht sich nicht selten ein Grundstückstausch, z. B. wenn ein Gutsbesitzer vom Gutshof abliegende Pläne verpachtet und dafür zum Hofe günstiger gelegene zupachtet, wenn er Acker verpachtet und dafür Wiesen zupachtet usw. Die abverpachtete Fläche kann aber auch wesentlich größer sein als die zugepachtete, die Abverpachtung kann sogar fast das ganze Wirtschaftsareal umfassen, die Zupachtung dagegen ganz geringfügig sein. Derartige Zu- und Abverpach-

tungen kommen in der Praxis vor, sind jedoch zu selten, als daß sie bei der vorliegenden Arbeit fortlaufend Berücksichtigung finden müßten. Dagegen fesselt die Zupacht nicht nur als Betriebsvergrößerung sondern auch als Mittel, einen Grundstückstausch vorzunehmen, unser Interesse.

Die Zupacht kann jedoch auch den Rahmen einer Betriebsvergrößerung überschreiten. Es handelt sich dann in der Regel um die Zupachtung eines oder mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe, die ihre betriebliche Selbständigkeit mehr oder weniger behalten. In dieser Form bedeutet die Zupacht die Ausweitung einer landwirtschaftlichen Unternehmung durch Einbeziehung weiterer Produktionsstätten auf dem Wege der Pacht, die nicht betrieblich-technisch, sondern nur ökonomisch eine Einheit bilden. Die Zupacht gipfelt somit in der Bildung von Riesen-Pachtunternehmungen.

Auf die „Zupacht im Großen", wie wir die eine Betriebsvergrößerung überschreitende Zupacht nennen wollen, werden wir gleichfalls einzugehen haben. Sie bildet jedoch nicht den eigentlichen Gegenstand unserer Untersuchung, dieser ist vielmehr die Zupacht in ihrer typischen, den Rahmen einer Betriebsvergrößerung nicht überschreitenden Form.

Über die „Zupacht im Großen" wäre eine Spezialuntersuchung am Platze. Sie hätte sich im wesentlichen auf die Angaben der landw. Güteradreßbücher zu stützen. Eingehende persönliche Erkundigungen müßten hinzukommen. Sie dürfte nur für einzelne Provinzen durchführbar sein, denn sie setzt genaue Kenntnis der lokalen Verhältnisse durch den Untersuchenden voraus. Ein voller Erfolg dürfte ihr nur bei Mitwirkung des behördlichen Apparates beschieden sein. Wir müssen uns daher darauf beschränken, allgemeine Gesichtspunkte über die Zupacht im Großen hervorzuheben und einige Beispiele aus dem Hauptgebiete ihres Vorkommens, Provinz Sachsen, anzuführen, wie wir dies am Schluß dieser Arbeit tun. Aus unserer Untersuchung scheiden wir sie dagegen aus, verstehen also im folgenden unter Zupacht dieselbe nur, soweit sie im Rahmen einer Betriebsvergrößerung bleibt.

Es wird uns zwar vorwiegend die Zupacht als Mittel, eine Betriebsvergrößerung herbeizuführen, zu beschäftigen haben, doch kann dabei ihr wichtigster Gegenexponent, der Landzukauf, nicht außer Acht gelassen werden. — Gegenüber diesen

beiden Möglichkeiten einer Betriebsvergrößerung in der Landwirtschaft treten weitere, wie die Schenkung unter Lebenden, Einbringung von Grundbesitz in die Ehe, Erbschaft an Bedeutung zurück.

Der Zukauf von Grundstücken bedeutet jedoch nicht nur eine Betriebsvergrößerung, eine Erweiterung der Landnutzungsberechtigung des Landwirts. Der Abschluß des Kaufvertrages ist vielmehr auf die Übertragung des vollen Eigentums an den gekauften Grundstücken gerichtet. Und zwar soll diese, wenigstens der Idee nach, auf die Dauer erfolgen. Der Landzukaufende Landwirt will, wenn man vom spekulativen Zukauf, der direkt zum Zwecke der Weiterveräußerung (mit Gewinn) der gekauften Grundstücke erfolgt, absieht, dauernde Verhältnisse schaffen. Das Nutzungsrecht des zupachtenden Landwirts an den gepachteten Grundstücken ist dagegen nur ein zeitweiliges und ein bedingtes, welches nur für die Dauer des Pachtvertrages und unter der Voraussetzung gilt, daß die Bedingungen des letzteren erfüllt werden. Die durch Zupachten erfolgte Betriebsvergrößerung erscheint also als ein relativ unsicheres Provisorium. Erfolgt mithin eine Betriebsvergrößerung etwa zu dem Zwecke, um auf diese Weise günstigere betriebliche Verhältnisse zu schaffen, — wir werden zu zeigen haben, in wie hohem Grade dies möglich ist — so ist offenbar der Landzukauf das geeignetste Mittel hierzu, während die Zupacht zu diesem Zwecke eher der Vornahme wie der Überklebung eines Risses in der Mauer gleichen möchte, der nach einiger Zeit doch wieder aufreißen muß.

Zweifellos stellt die Zupacht in solchem Falle keine voll befriedigende Lösung dar. Aber schon wenn es durch sie möglich ist, nur vorübergehend günstigere Produktionsverhältnisse zu schaffen oder einen zeitweiligen Notstand zu mildern oder zu beheben, wird ihr eine Bedeutung nicht abgesprochen werden können. Der provisorische Charakter der Zupacht tritt jedoch stark zurück, wenn das Pachtverhältnis von längerer Dauer ist und wenn es bei Ablauf des Pachtvertrages erneuert wird. Und schließlich läßt sich das Ergreifen provisorischer Maßnahmen häufig nicht vermeiden, da man nur mit ihrer Hilfe im Laufe der Zeit zu einer endgültigen Regelung vorschreiten kann. Mit anderen Worten, die Zupacht ist häufig die notwendige Vorstufe des endgültige Verhältnisse schaffenden Zukaufs.

Die Länge der Pachtperioden ist bekanntermaßen eine sehr verschiedene. Es ist dabei vor allem zu unterscheiden zwischen der Verpachtung ganzer Betriebe in der Form der Gutspacht und der Verpachtung nackter Bodenflächen, der Parzellen- oder Grundstückspacht, und bei der Gutspacht wiederum zwischen der Großlandgutspacht und der Kleinpacht. Die Pachtperioden sind allgemein bei der Großlandgutspacht länger als bei der Kleinpacht und für ganze Betriebe länger als für Grundstücke.

Bei der den Rahmen einer Betriebsvergrößerung nicht überschreitenden Zupacht handelt es sich vorwiegend um Grundstückspacht. Bei dieser verkürzen sich die Pachtperioden in der Regel um so mehr, je kleiner die Pachtparzellen sind. Sogar einjährige Pachtverträge sind bei kleinen Parzellen, die von privaten Verpächtern an kleine Landwirte verpachtet werden, keine Seltenheit, wie übereinstimmend[1]) aus dem Rheinland und Thüringen, aus dem nordwestlichen und nordöstlichen Deutschland berichtet wird, in Mitteldeutschland finden sich oft zweijährige Verträge.

Bei diesen während der Inflationszeit, im wesentlichen i. J. 1922, entstandenen Berichten ist der Einfluß der Geldentwertung zu berücksichtigen, unter dem die Pachtzeiten sich häufig verkürzten. Der Eintritt ruhigerer Verhältnisse hat allgemein wieder auf eine Verlängerung der Pachtfristen hingewirkt. Aber auch in den genannten Berichten werden längere Pachtervträge als die üblicheren bezeichnet. Sechs Jahre ist die gebräuchlichste Spanne in Thüringen. „Häufig finden sich aber auch längere Fristen, z. B. neun und zwölf Jahre." Aus dem Rheinland werden neben denselben Fristen auch noch dreijährige Zeiträume mitgeteilt. Im nordwestlichen Deutschland werden Staats-, Gemeinde- und Kirchenländereien „fast überall auf mindestens sechs Jahre verpachtet, häufig auf neun, zwölf und sogar achtzehn Jahre." Im nordöstlichen Deutschland beträgt die übliche Pachtfrist für Grundstücke sehr oft sechs Jahre und steigt mehrfach bis zu zwölf Jahren.

Das Pachtverhältnis endet auch nicht regelmäßig mit dem Ablauf der vertraglich festgesetzten Pachtfristen, es kommt viel-

---

[1]) Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Zeitpacht in der deutschen Landwirtschaft von Geh. Reg. Prof. Dr. Sering in „Berichte über Landwirtschaft", herausgegeben vom Reichsministerium f. Ernährung und Landwirtschaft. N. F. Bd. I, Heft 3 und 4, Bd. II, Heft 1. Berlin 1924.

mehr häufig zu Erneuerungen der Pachtverträge zwischen denselben Parteien. Nicht selten wird auch das Pachtverhältnis nach dem Tode des Pächters vom Verpächter mit der nächsten Generation fortgesetzt.

Einen besonders stetigen Charakter hat die Pacht des landwirtschaftlichen Kleinpächters erhalten durch den sogenannten sozialen Kündigungsschutz, den er — in ähnlicher Weise wie der Mieter und Kleingärtner nach den Mieterschutzgesetzen und der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung — unter gewissen Voraussetzungen auf Grund der Pachtschutzordnung genießt. Bei Anrufung des Pachteinigungsamtes soll dieses nach § 1, Abs. 3 der geltenden Pachtschutzordnung[1]) die Verlängerung gekündigter oder ohne Kündigung ablaufender Pachtverträge bis zur Dauer von 2 Jahren besonders dann bestimmen, wenn dem Pächter sonst nicht insgesamt 10 ha zur Bewirtschaftung verbleiben würden. Ein gekündigter oder abgelaufener Vertrag kann wiederholt verlängert werden.

Die Vorstufe des Zukaufs zu bilden, ist die Zupacht ihrer gegenüber dem Zukauf vergleichsweisen Billigkeit wegen besonders geeignet. Sie gestattet dem über die Mittel zum käuflichen Erwerbe von weiterem Lande nicht verfügenden Landwirte, zur Betriebsvergrößerung zu schreiten. Mit den im Laufe der Zeit gemachten Ersparnissen kann er dann eventuell das bisher gepachtete Land oder, falls dieses nicht verkäuflich ist, anderes Land unter Aufgabe des Pachtverhältnisses kaufen.

Wäre die Möglichkeit der Zupacht ausgeschaltet, so wäre es manchem kleinen Landwirte oder Land besitzenden Arbeiter nicht möglich, auf der sozialen Stufenleiter die nächste Sprosse zu erklimmen; mancher größerer Landwirt wäre nicht in der Lage, seinen Betrieb zu vergrößern und sich hierdurch günstigere Produktionsverhältnisse zu schaffen. Das geringere Kapitalopfer, das die Zupacht erfordert, gestattet zudem, mit dem gleichen

---

[1]) Es gilt gegenwärtig bis zum 30. September 1925 das „Reichsgesetz zur Verlängerung der Pachtschutzordnung“ vom 29. Juni 1922 (Reichs-G.-Bl. 1922, I, S. 529) in der durch die Verordnung zur Änderung der Pachtschutzordnung vom 3. Februar 1924 (R.-G.-Bl. 1924, I, S. 68) veränderten Fassung.

Die Verlängerung der Pachtschutzordnung bis zum 30. September 1927 wurde in der Reichstagssitzung vom 23. Juni ds. Js. beschlossen.

Kapital eine weitergehende Betriebsvergrößerung vorzunehmen, als dies auf dem Wege des Zukaufs möglich wäre. Vor dem Kriege konnte man mit den gleichen Geldmitteln etwa 2½ bis 3 mal so viel Land pachten, als man ohne erhebliches Wagnis unter gleichen Verhältnissen zu kaufen vermochte[1]), eine Relation, die auch heute noch als fortbestehend angesehen werden kann. Auf diese Weise kann der Landwirt eventuell durch Zupachten seinen Betrieb so weit vergrößern, als dies zur vollen Ausnutzung seiner verfügbaren Arbeitskräfte und Inventarien erforderlich ist, während er auf dem Wege des Zukaufs hierzu nicht in der Lage wäre.

Es ist als ein Vorzug der Zupacht gegenüber dem Zukaufe zu buchen, daß jene nicht so leicht zur Verschuldung und Überschuldung des Grundbesitzes führt wie dieser. Unüberlegtes Zukaufen ist häufig mit die Hauptursache der Verschuldung namentlich des bäuerlichen Grundbesitzes gewesen. „Es ist zumeist der Grund der mangelnden Rentabilität der Wirtschaft; denn es entzog ihr gerade das, was unseren bäuerlichen Betrieben am meisten fehlt, das Betriebskapital. Und dieses ist es doch vor allem, welches dem landwirtschaftlichen Betriebe Beweglichkeit und Spannkraft verleiht. Pachtet der Betriebsleiter unter richtiger Würdigung der lokalen Verhältnisse Land zu, so erhält er seiner Wirtschaft das Betriebskapital, das sich bei guter Verwendung besser verzinst als das in Grund und Boden angelegte Geld. So hat er auch mehr Garantie vorwärts zu kommen und der Familie auch für die Zukunft die Erhaltung des Hofes zu sichern, als wenn er durch Ankauf von Land sich in Schulden gestürzt hätte[2])."

Es ist ferner ein Vorzug der Zupacht vor dem Zukauf, daß sich die erstere schneller und leichter durführen läßt als der letztere. Wie umständlich, langwierig und auch kostspielig sind gegenüber der Pacht die notwendigen rechtlichen Formalitäten beim Kauf und bei der Eigentumsübertragung von Grundstücken. Auch entschließt sich der Grundeigentümer leichter und schneller, ein Stück Land zu verpachten, als zu verkaufen. Die Zupacht

---

[1]) Siehe Theodor Freiherr v. d. Goltz, Hdbch. d. landw. Betriebslehre, Berlin 1886, S. 561 f.

[2]) Dr. Otto Rabe, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Pacht, Berlin 1891, S. 54 f.

wird daher besonders dann ratsam sein, wenn es sich darum handelt, den gewünschten Zweck schnell zu erreichen.

Freilich darf andererseits nicht übersehen werden, daß die im Vergleich zum Zukauf in jeder Beziehung größere Leichtigkeit der Zupacht eine Verleitung zu einer leichtsinnigen Betriebsvergrößerung sein kann, die durch die betrieblichen Verhältnisse keineswegs bedingt ist und eher deren Verschlechterung als Verbesserung herbeiführen kann. Ebenso kann die Leichtigkeit der Zupacht dazu verleiten, eine weitergehende Betriebsvergrößerung vorzunehmen, als aus betriebswirtschaftlichen Gründen erforderlich und wünschenswert sein würde.

Man wird daher sagen müssen, daß der ernsthafte, dauerhafte, gefahrvolle Zukauf höhere moralische Qualitäten verkörpert als die leichte, schnell durchführbare, bewegliche Zupacht. Aber leicht und schnell durchführbare Maßnahmen, deren Rückgängigmachung gleichfalls nach einer gewissen Zeit ohne Schwierigkeit und Gefahr möglich ist, werden in vielen wirtschaftlichen Lagen vor relativ schwierig durchführbaren, dauerhaften und besonders risikoreichen zu bevorzugen sein.

Bei einer volkswirtschaftlichen Wertung der Zupacht gegenüber dem Zukauf kann die Frage, wie der zupachtende und wie der zukaufende Landwirt seinem Grund und Boden gegenübersteht, nicht übergangen werden. Wir sehen dabei von der Zupacht und dem Zukaufe des Pächters ab, da der letztere als eine relativ seltene Erscheinung anzusehen ist und die erstere nicht leicht zu einer unterschiedlichen Behandlung der verschiedenen Pachtflächen durch den Pächter führen wird. Dies kann jedoch bei der Zupacht des landwirtschaftlichen Grundeigentümers der Fall sein.

Mag gleich der Ausspruch Albrecht Thaers[1]) über das Verhältnis von Eigentümer und Pächter zu dem von ihnen bewirtschafteten Grund und Boden hart klingen, so birgt er doch eine bleibende, auch auf den Zukauf und die Zupacht anwendbare Wahrheit in sich: „Die Verbesserung des Gutes macht die Freude des Eigentümers, die Anfüllung des Geldkastens die des Pächters aus. Das Gut ist die geliebte Gattin des Eigen-

[1]) Grundsätze der rationellen Landwirtschaft, Bd. I, § 120. Neue Ausgabe. Berlin 1880, S. 63.

tümers, die Maitresse des Pächters, von der er sich wieder scheiden will."

Der zukaufende Landwirt wird den zugekauften Grundstücken dieselbe pflegliche Behandlung zukommen lassen, wie den ursprünglich den Betrieb bildenden Flächen. Er wird daher darauf bedacht sein, die Produktionskraft des Bodens zu erhalten oder diese noch zu heben. Er wird sich dabei von dem Bewußtsein leiten lassen, daß alle Anstrengungen und Mühen nur ihm und seinen Nachkommen zu Gute kommen. Er kann und wird sich daher leichter auf dem zugekauften Lande zu kostspieligen Anlagen, die vielleicht erst für eine spätere Generation voll nutzbar werden, entschließen, Obstkulturen anlegen, Einrichtungen für Be- oder Entwässerung des Landes treffen, für die dauernde Bereicherung des Bodens mit Nährstoffen sorgen usw.

Demgegenüber ist der zupachtende Landwirt mehr an dem nahen Gewinn aus der zugepachteten Fläche als an der Erhaltung und Steigerung ihres Substanzwertes interessiert. Es liegt daher nahe, daß bei der Zupacht des Grundeigentümers eine unterschiedliche Behandlung der eigenen und der zugepachteten Fläche, und zwar zu Ungunsten der letzteren, stattfindet. Der Landwirt wird vor Meliorationen auf diesen zurückschrecken, soweit er nicht innerhalb der Pachtperiode mit Sicherheit auf deren Erträge rechnen kann. Sein unmittelbares Interesse muß darauf gerichtet sein, dem Boden, den er nur vorübergehend besitzt, möglichst hohe Erträge unter Aufwendung möglichst geringer Kosten abzugewinnen. Namentlich bei kurzfristigen Pachtverträgen oder in den letzten Jahren vor Ablauf der Pacht wird er daher geneigt sein, auf den zugepachteten Flächen Raubbau zu treiben. Je länger jedoch die Pachtperiode ist und je mehr der Landwirt mit einer Erneuerung des Pachtvertrages rechnen kann, desto mehr entfallen für ihn die Gründe hierfür.

Schließlich können alle die Vorzüge, die dem Eigenwirtschafter nachgerühmt werden und die sinngemäß auf den zukaufenden Landwirt Anwendung finden, nicht in Erscheinung treten, wenn dieser nicht die materiellen Mittel hat, sie auswirken zu lassen, namentlich also, wenn das Gut durch den Zukauf überschuldet ist. Dieser Gefahr ist der zupachtende

Landwirt nicht im gleichen Maße unterworfen. Vielmehr ist es ihm leichter gemacht, die Leistungsfähigkeit der ursprünglichen wie der zugepachteten Flächen durch intensive Wirtschaft zu erhalten und zu steigern.

Es ist weder die Zupacht noch der Zukauf eine ideale Maßnahme, die nicht volks- wie privatwirtschaftlich schädlich wirken könnte. Es gilt dies jedoch von der Zupacht keinesfalls in einem stärkeren Grade als von dem Zukauf.

Inwiefern der Möglichkeit zuzupachten besondere volkswirtschaftliche Bedeutung innewohnt, haben wir im folgenden zu zeigen.

I. Kapitel.

Häufigkeit und Ausdehnung der Zupacht im Deutschen Reiche.

1. Abschnitt.

Um die volkswirtschaftliche Bedeutung der Zupacht für unsere deutschen Verhältnisse — soweit sie den Rahmen einer Betriebsvergrößerung nicht überschreitet — erkennen zu können, wird es notwendig, sich einen Überblick über Häufigkeit und Ausdehnung der Zupacht in Deutschland zu verschaffen. Hierzu ist ein Rückgriff auf die Ergebnisse der 18 Jahre zurückliegenden landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 12. Juni 1907 erforderlich. Es wird noch geraume Zeit vergehen, bis das durch die jüngste landwirtschaftliche Betriebszählung vom 16. Juni 1925 gewonnene umfangreiche Urmaterial so weit gesichtet und verarbeitet ist, daß ein größerer Teil ihrer Ergebnisse der Öffentlichkeit bekannt und zugänglich gemacht werden kann. Bis dahin bleibt die Betriebszählung aus dem Jahre 1907 die Grundlage für unsere Kenntnis der landwirtschaftlich-betrieblichen Verhältnisse in Deutschland.

Unsere Untersuchung verliert dadurch zweifellos an Wert für die Gegenwart. Da es für uns jedoch im wesentlichen darauf ankommt, auf Probleme hinzuweisen, Tendenzen festzustellen, deren Vorliegen heute wie vor 18 Jahren außer Zweifel ist, die höchstens hier verstärkt, dort abgeschwächt in Erscheinung

treten, können wir es wagen, das in mancher Hinsicht zweifellos veraltete Material als Grundlage für unsere Untersuchung heranzuziehen.

Was für Angaben enthält die landwirtschaftliche Betriebsstatistik über die Zupacht?

Die Grundlage für die Betriebszählung vom 12. Juni 1907 bildete die „Land- und Forstwirtschaftskarte" deren Ausfüllung in Frage kam, „wenn von einem oder mehreren Mitgliedern einer Haushaltung Landwirtschaft oder Forstwirtschaft betrieben, d. h. eine Bodenfläche, wenn auch von kleinstem Umfange, land- oder forstwirtschaftlich bewirtschaftet wurde."

Fläche und Besitzverhältnisse bei den einzelnen Betrieben wurden durch folgende Fragen der Land- und Forstwirtschaftskarte erfragt:

Wie groß ist die von der Haushaltung aus bewirtschaftete Gesamtfläche?

Davon ist
a) Eigentum
b) Pachtung
c) sonstiges Land — (Dienstland, Deputatland, Nutznießung usw.).

Die ausgefüllten Land- und Forstwirtschaftskarten wurden dahingehend bearbeitet, daß festgestellt wurde:

1. Zahl und Fläche sämtlicher Betriebe.
2. „ „ „ der ausschließlich eigenes Land bewirtschaftenden Betriebe.
3. „ „ „ der a) mehr als die Hälfte } d. Ges. Fläche eigenes Land bewirtsch. Betr.
   b) bis zur Hälfte }
4. „ „ „ der ausschließlich Pachtland bewirtschaftenden Betriebe.
5. „ „ „ der a) mehr als die Hälfte } d. Ges. Fläche Pachtland bewirtsch. Betr.
   b) bis zur Hälfte }
6. „ „ „ der a) ausschließlich } sonstiges Land bewirtschaftenden Betriebe
   b) teilweise }

Von den 6 angeführten Rubriken interessieren für die Frage der Zupacht Rubrik 3 und 5, doch muß man bei näherem Zusehen Rubrik 3 ausscheiden. Sie enthält die Betriebe, die außer eigenem Lande noch fremdes Land bewirtschaften. Dieses fremde

Land kann aber sonstiges oder gepachtetes Land sein. Rubrik 5 enthält dagegen diejenigen Betriebe, die zu einem größeren oder kleineren Teile aus Pachtland bestehen, daneben aber noch eigenes oder sonstiges Land bewirtschaften. Das letztere darf als bedeutungslos vernachlässigt werden; nur 5,8% sämtlicher Betriebe bewirtschafteten neben eigenem oder Pachtland noch sonstiges Land und dieses zu Eigenland- oder Pachtland-Betrieben gehörende sonstige Land machte nur 0,4% der Wirtschaftsfläche des Deutschen Reiches aus[1]).

Rubrik 5 enthält demnach fast ausschließlich Betriebe, die aus Eigenland und Pachtland zusammengesetzt sind.

Damit ist zwar noch nicht gesagt, daß wir es hier lediglich mit Zupachtbetrieben zu tun haben, die aus der Zupachtung zu eigenem Lande entstanden sind, denn ein Eigenland und Pachtland in sich vereinigender Betrieb entsteht auch dann, wenn nicht das Grundeigentum, sondern das Pachtland das zeitlich primäre ist, wenn also der Pächter zu seinem Pachtgute Land zukauft. Kommt nun auch der Landzukauf des Pächters öfter vor, so ist er doch keine so häufige Erscheinung, daß man annehmen müßte, ein erheblicher Teil der Pachtland und Eigenland in sich vereinigender Betriebe sei durch Zukauf des Pächters entstanden. In diesen Betrieben kann man vielmehr in ihrer überwiegenden Mehrzahl Zupachtbetriebe sehen, es können demnach die betriebsstatistischen Angaben über sie zu den für uns nötigen Feststellungen über die Zupacht des Grundeigentümers verwendet werden.

Vergeblich sucht man jedoch nach einem Anhaltspunkte für die Zupacht des Pächters. Es lag nicht in der Absicht der Betriebszählung von 1907, die Frage der Zupacht zu klären, vielmehr wurde für den hier in Frage kommenden Teil der Erhebung neben der Erhebung über die Zahl der landw. Betriebe, ihre Flächenausdehnung und ihre Einordnung in die einzelnen Betriebsgrößenklassen eine statistische Feststellung nur in der Richtung der Rechtsform der Landbewirtschaftung erstrebt. Dies brachte es mit sich, daß zwar die Zupacht des Grundeigentümers in den Eigenland und Pachtland in sich vereinigenden Betrieben — allerdings ohne Abscheidung des Zukaufs des Pächters — zum Ausdruck kam, dagegen die Zupacht des Pächters natur-

[1]) Statistik des Deutschen Reiches, Berlin 1912. Bd. 212, 2b, S. 40/41.

gemäß überhaupt nicht in Erscheinung trat, da dessen Betrieb auch bei Zupachtung ein reiner Pachtbetrieb bleibt. Die Frage nach Häufigkeit und Ausdehnung der Zupacht in Deutschland kann daher auf Grund der Betriebszählung von 1907 nur für den Grundeigentümer und auch hier nicht restlos, infolge der Vermengung mit dem Zukauf des Pächters, beantwortet werden, Die Zupacht des Pächters muß aus der statistischen Untersuchung ausscheiden; die folgenden Zahlen zeigen jedoch, daß diese Unterlassung nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist, da die Bewirtschaftung von ausschließlich Pachtland umfassenden Betrieben in Deutschland eine relative Seltenheit ist.

Von den im Jahre 1907 ermittelten 5 736 082 landw. Betrieben des deutschen Reiches bewirtschafteten[1])

a) ausschließl. eigenes Land	2 459 109	— 42,9 %	sämtl. Betr.
b) „ Pachtland	985 899	— 17,2 %	„ „
c) Eigenland und Pachtland (Zupachtbetriebe)	1 716 782	— 29,9 %	„ „
u. zw. hatten mehr als $^1/_2$ der Gesamtfläche zugepachtet	556 027	— 9,7 %	} 29,9 Betr.
bis zu $^1/_2$ der Gesamtfläche	1 160 755	— 20,2 %	}

Von der gesamten bew. Fläche von 43 106 486 ha kamen auf[1])

a) reine Eigenlandbetriebe	29 322 573 ha	— 68 %	der Gesamtfl.
b) „ Pachtbetriebe	2 912 645 „	— 6,8 %	„ „
c) die zugepachtete Fläche betrug	2 599 714 „	— 6,0 %	„ „
u. zw. bei den Betr., die mehr als die Hälfte der Gesamtfl. zugepachtet hatten,	1 346 487 „	— 3,1 %	} 6 % „
bis $^1/_2$ der Gesamtfläche	1 253 227 „	— 2,9 %	}

Diese Zahlen geben in erster Linie einen ziffermäßigen Beleg dafür, daß in Deutschland die Bewirtschaftung von ausschließlich eigenem Lande durch den Eigentümer die am häufigsten auftretende Wirtschaftsform ist, die auch den weitaus größten Teil der gesamten Wirtschaftsfläche umfaßt. Rund 43 % aller landw. Betriebe waren im Jahre 1907 reine Eigen-

[1]) Band 212, 2b der Statistik des Deutschen Reiches.

landbetriebe, deren Fläche fast $^7/_{10}$ der Gesamtfläche einnahmen. Das Gegenstück zu ihnen bilden die reinen Pachtbetriebe, also die Wirtschaften, die nur Pachtland haben. In ihrer zahlenmäßigen Bedeutung treten sie hinter den erstgenannten stark zurück; sind doch nur 17,2% aller Betriebe derartige reine Pachtwirtschaften, deren Fläche nur den 10. Teil der Fläche der reinen Eigenlandbetriebe (6,8% der Gesamtfläche) umfaßt. Wollte man die Bedeutung der Pachtlandbew. in Deutschland ausschließlich nach diesen Zahlen messen, so könnte man leicht zu der Ansicht kommen, daß diese zu selten auftritt und flächenmäßig zu wenig ausgedehnt ist, um eine besondere Beachtung zu verdienen. Aber nicht so sehr die Pachtung, die sich ausschließlich auf gepachtetes Land stützt, als vielmehr die Zupachtung zu eigenem Lande erscheint als das Kennzeichen der Pachtlandbewirtschaftung in Deutschland. Denn fast $^1/_3$ sämtlicher Betriebe hat Land zugepachtet. Die zugepachtete Fläche nimmt 6% der Gesamtfläche ein, die gesamte Pachtfläche in Deutschland setzt sich also fast gleichmäßig aus der Fläche der reinen Pachtungen und aus zugepachtetem Lande zusammen und umfaßt auf diese Weise 12,8% der Gesamtfläche. Bei Hinzurechnung der gepachteten Betriebe zu den reinen Pachtbetrieben beträgt die Zahl aller Pachtland bewirtschaftenden Betriebe 47,1% aller Betriebe.

Die Zupachtung zu eigenem Lande ist also in Deutschland sehr weit verbreitet. Schon die Tatsache ihrer Häufigkeit spricht dafür, daß es sich bei der Zupacht um eine Erscheinung handelt, der hohe volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt.

Betrachtet man die Zupachtbetriebe für sich, so ergibt sich, daß die Zahl derjenigen, die zu einem großen Kern eigenen Landes kleinere Flächen hinzupachteten (20,2% aller Betriebe), etwas mehr als doppelt so groß ist als die Zahl der Betriebe, bei denen das Pachtland vorherrscht (9,7%). Demnach tritt die Zupacht in der Regel in der Form auf, daß die landw. Grundeigentümer im Verhältnis zur Größe der Eigenlandfläche ihrer Betriebe kleinere Flächen zupachten, während Zupachtungen, denen gegenüber das eigene Land zurücktritt, ziemlich selten sind.

Aber trotz der beherrschenden Stellung, welche die zahlreichen, durch kleinere Zupachtungen vergrößerten Zupachtbetriebe einnehmen, ist die von diesen zugepachtete Fläche

doch um ein weniges kleiner als diejenige der wenigen Wirtschaften, die zu mehr als der Hälfte der Gesamtfläche aus Pachtland bestehen. Daraus ist zu entnehmen, daß es sich bei der Zupacht in der großen Mehrzahl der Fälle um eine solche von sehr geringer Ausdehnung im Vergleich zum Eigenland handelt. Eine Anzahl von größeren, in Selbstbewirtschaftung durch den Eigentümer stehenden Betrieben wird dagegen relativ stark mit Pachtland ausgestattet sein.

2. Abschnitt.

Zu einem tieferen Verständnis der Bedeutung der Zupacht gelangt man durch näheres Eingehen auf ihr Auftreten bei den einzelnen Betriebsgrößenklassen, wie es die folgende Tabelle veranschaulicht. Die Einteilung in Betriebsgrößenklassen erfolgt dabei in der üblichen Weise: die 18 Betriebsgrößenklassen der landw. Betriebsstatistik sind in folgende 6 Größenklassen zusammengezogen:

1.				unter	0,5	ha	= Zwergbetriebe
2.	0,5	ha	bis	„	2	ha	= Parzellenbetriebe
3.	2	„	„	„	5	„	= Kleinbäuerl. Betriebe
4.	5	„	„	„	20	„	= Mittelbäuerl. Betriebe
5.	20	„	„	„	100	„	= Großbäuerl. Betriebe
6.	100	„	und	darüber			= Großbetriebe

Tabelle nächste Seite!

Aus den Tabellenzahlen ergibt sich, daß die Selbstbewirtschaftung von ausschließlichem Grundeigentum auch innerhalb der einzelnen Betriebsgrößenklassen die vorherrschende Wirtschaftsform ist. Eine kleine Einschränkung ist nur hinsichtlich der Zwergbetriebe zu machen, bei denen die reine Pacht, und der kleinbäuerlichen Betriebe, bei denen die Zupacht um ein weniges häufiger vorkommt. Am stärksten ist die reine Eigenlandbewirtschaftung bei den großbäuerlichen Betrieben ausgeprägt, deren Inhaber zu 75,3% ausschließlich Grundeigentum bewirtschaften. Je kleiner die Betriebe dann werden, desto weniger häufig ist dies der Fall, aber auch bei den Großbetrieben tritt diese Abnahme im Vergleich zu den großbäuerlichen Wirtschaften zu Tage. Es kann dies mit einem mehr oder

Betriebs-Größenklassen	Zahl aller Betriebe	Von den Betrieben haben: [1] ausschließlich eign. Land Betriebe		ausschließlich Pachtland Betriebe		zugepachteten Betriebe		Betriebe		Betriebe	
		Zahl	% aller Betriebe jed.Gr.-Kl.	Zahl	% aller Betriebe jed.Gr.-Kl.	Zahl	% aller Betriebe jed.Gr.-Kl	Zahl	% aller Betriebe jed.Gr.-Kl.	Zahl	% aller Betriebe jed.Gr.-Kl.
unter 0,5 ha	2 084 060	669 115	32,1	744 287	35,7	304 088	14,6	174 865	8,4	129 223	6,2
0,5 ha bis " 2 "	1 294 449	510 436	39,4	154 208	11,9	503 604	38,9	207 474	16,0	296 130	22,9
2 " " " 5 "	1 006 277	443 199	44,0	47 008	4,7	469 289	46,7	105 175	10,5	364 114	36,2
5 " " " 20 "	1 065 539	624 547	58,7	24 406	2,3	385 540	36,2	60 555	5,7	324 985	30,5
20 " " " 100 "	262 191	197 436	75,3	10 834	4,1	50 357	19,3	6 953	2,7	43 404	16,6
100 " und darüber	23 566	14 376	61,0	5 156	21,9	3 904	16,6	1 005	4,3	2 899	12,3
	5 736 082	2 459 109	42,9	985 899	17,2	1 716 782	29,9	556 027	9,7	1 160 755	20,2

Betriebs-Größenklassen	Gesamtfläche aller Betriebe	Von der Gesamtfläche ist Pachtland: [1] im Ganzen Fläche		zu ausschließlich Pachtland bewirtschaftenden Betrieben gehörig Fläche		zu eigenem Lande zugepachtet im Ganzen Fläche		in Betrieben mit mehr als ½ d. Ges.-Fl.	bis ½ gep. Land
	ha	ha	% der ges. Fl. jed.Gr.-Kl.	ha	% der ges. Fl. jed Gr.-Kl.	ha	% der ges. Fl. jed.Gr.-Kl.	%	%
unter 0,5 ha	619 066	157 132	25,4	100 709	16,3	56 423	9,1	7,1	2,0
0,5 ha bis " 2 "	1 872 936	426 380	22,8	153 373	8,2	273 007	14,6	9,4	5,2
2 " " " 5 "	4 306 421	713 415	16,6	170 269	4,0	543 146	12,6	6,1	6,5
5 " " " 20 "	13 768 521	1 239 747	9,0	291 255	2,1	948 492	6,9	2,9	4,0
20 " " " 100 "	12 623 011	946 723	7,5	518 962	4,1	427 761	3,4	1,7	1,7
100 " und darüber	9 916 531	2 028 962	20,5	1 678 077	16,9	350 885	3,6	2,6	1,0
	43 106 486	5 512 359	12,8	2 912 645	6,8	2 599 714	6,0	3,1	2,9

[1]) Band 212, 2b der Statistik des Deutschen Reiches.

weniger starken Auftreten der reinen Pacht oder der Zupacht zusammenhängen.

Die Klasse der Großbetriebe bildet — zu einem Teile der in Pacht stehenden Domänen wegen — neben der der Zwergbetriebe das eigentliche Gebiet der reinen Pacht. 35,7% aller Zwerg- und 21,9% aller Großbetriebe bestanden i. J. 1907 ausschließlich aus Pachtland, das bei beiden Größenklassen einen fast gleichen Anteil der von ihnen eingenommenen Fläche ausmachte, nämlich 16,3 bzw. 16,9%. In den zwischen diesen Extremen liegenden Größenklassen gibt es dagegen nur wenig reine Pachtbetriebe. Die relativ kleinste Zahl reiner Pachtungen (2,3%) weisen die mittelbäuerlichen Betriebe auf, deren Fläche nur zu 2,1% zu solchen Betrieben gehören. Fast doppelt so häufig wie bei den mittelbäuerlichen und im Verhältnis zu einander nahezu gleichmäßig stark tritt die reine Pacht bei den klein- und großbäuerlichen Betrieben auf, bei denen somit aber auch nur 4,7 bzw. 4,1% der Betriebe reine Pachtungen sind, die nur 4 bzw. 4,1% der Gesamtfläche ihrer Größenklasse einnehmen. Schließlich ist auch bei den Parzellenbetrieben die reine Pacht selten und wenig ausgedehnt, wenn sie auch bei dieser Größenklasse nicht unbedeutend häufiger (mit 11,9% der Parz. Betriebe) auftritt als bei den vorgenannten, und die reine Pachtfläche dementsprechend weiter ausgedehnt ist; sie nimmt 8,2% der Fläche der Parzellenwirtschaften ein.

Wo, wie bei den Großbetrieben, die Selbstbewirtschaftung von ausschließlichem Grundeigentum vorherrscht, dazu aber die Verpachtung ganzer Betriebe auch eine Rolle spielt, oder wo, wie bei den Zwergbetrieben, die Bewirtschaftung ausschließlich eigenen und ausschließlich gepachteten Landes gleichmäßig und häufig vorkommt, bleibt nur wenig Raum für die Zupacht. Dasselbe gilt für die Klasse der großen Bauernwirtschaften, deren Inhaber vorwiegend als Eigentümer nur Grundeigentum bewirtschaften. Als typischste Größenklassen für die Zupacht kommen demnach die der Betriebe von 0,5 — unter 20 ha in Frage, d. s. die Parzellen-klein- und mittelbäuerlichen Betriebe. Unter ihnen stehen an der Spitze die kleinbäuerlichen Betriebe. Fast die Hälfte deren Inhaber sind Eigentümer, die noch Land hinzugepachtet haben; die Zupachtbetriebe sind sogar häufiger als die Eigenlandbetriebe. Ihnen schließen sich die Parzellen- und mittelbäuerlichen Wirtschaften an, in denen die Zupacht

ziemlich gleich häufig auftritt, mit 36,2 und 38,9% ihrer Betriebe. In den übrigen Größenklassen tritt die Zupacht, wie erwähnt, schärfer zurück. Am seltensten findet sie sich bei den Zwergwirtschaften (14,6%), nur wenig häufiger bei den Großbetrieben (16,6%); von größerer Bedeutung ist sie nur bei den großen Bauernwirtschaften, rund 20% deren Eigentümer haben zugepachtet.

Unterscheiden wir innerhalb der Betriebsgrößenklassen die Betriebe nach solchen, die zu einem relativ kleinen Kern eigenen Landes größere Flächen, die mehr als die Hälfte der Gesamtfläche ausmachen, zugepachtet haben und solchen, bei denen das eigene Land überwiegt, so finden wir, daß in allen Größenklassen — mit der einen Ausnahme der Zwergbetriebe — die letzteren vorherrschen. Es werden also ganz vorwiegend allgemein im Verhältnis zum eigenen Lande kleine Flächen zugepachtet, es ist jedoch zu beachten, daß auch bei den Parzellenbetrieben, weniger bei den kleinbäuerlichen Wirtschaften größere Zupachtungen ziemlich häufig sind.

Die zugepachtete Fläche nimmt nach dem Stande von 1907 6,0%, die Fläche der reinen Pachtung nur unbedeutend mehr 6,8% der Gesamtfläche aller Betriebe ein. Schon hierin zeigt sich, welch wesentliche Rolle in der Pachtlandbewirtschaftung die Zupacht spielt. Noch deutlicher wird dies, wenn man die Fläche der reinen Pachtungen und der Zupachtungen zu eigenem Lande innerhalb der einzelnen Betriebsgrößenklassen vergleicht. Die Zupacht erscheint dann direkt als das Rückgrat der Pachtwirtschaft in Deutschland. Denn lediglich in der Klasse der Großbetriebe tritt die zugepachtete Fläche hinter der der reinen Pachtungen stark zurück, in den übrigen Größenklassen überragt sie dagegen die letztere entweder ganz beträchtlich, so bei den Betrieben von 0,5—20 ha, oder kommt derselben nahezu gleich, so bei den Großbauernwirtschaften, oder beträgt immerhin mehr als die Hälfte der von reinen Pachtungen eingenommenen Fläche, so bei den Zwergbetrieben.

Die folgende aus der Tabelle Seite 20 abgeleitete Zusammenstellung zeigt, wie sich das gesamte Pachtland auf die einzelnen Betriebsgrößenklassen verteilt, und läßt gleichfalls das starke Hervortreten der Zupacht neben der reinen Pacht erkennen.

Von 100 ha gepachteten Landes entfielen auf die einzelnen Betriebsgrößenklassen Pachtland ha:

Betriebsgr.-Klassen	überhaupt ha	als reine Pachtungen ha	als Zupachtungen ha
unter 0,5 ha	2,9	1,8	1,1
0,5 ha bis „ 2 „	7,7	2,8	4,9
2 „ „ „ 5 „	12,9	3,1	9,8
5 „ „ „ 20 „	22,5	5,3	17,2
20 „ „ „ 100 „	17,2	9,4	7,8
100 „ und darüber	36,8	30,4	6,4
	100,0	52,8	47,2

Am meisten Pachtland findet sich demnach in der Bewirtschaftung von Inhabern von Großbetrieben, und zwar handelt es sich dabei ganz vorwiegend um reine Großpachtung. Der nächstgrößte Teil an Pachtland gehört jedoch zu den mittelbäuerlichen Wirtschaften, wobei deren umfangreiche Pachtfläche fast ausschließlich auf Zupachtungen zurückzuführen ist. Erst dann folgen die Großbauernwirtschaften, denen sich die kleinbäuerlichen, Parzellen- und Zwergbetriebe anschließen, deren Pachtflächen zum überwiegenden oder großen Teil Zupachtungen entstammen.

Das Ergebnis unserer statistischen Untersuchung sei in folgendem zusammengefaßt:

1. Bei vorherrschender Bewirtschaftung von ausschließlichem Grundeigentum ist die Zupacht zu eigenem Lande in allen Betriebsgrößenklassen verbreitet.

2. Es sind vornehmlich die Betriebe von 0,5—20 ha, die sich, soweit sie überhaupt Pachtland bewirtschaften, überwiegend auf die Zupachtung größerer oder kleinerer Flächen stützen, während bei den Großbetrieben unter gleicher Voraussetzung die reine Pacht vorherrscht, was auch eine Eigentümlichkeit der Zwergbetriebe ist. Bei den Großbauernwirtschatfen ist die Selbstbewirtschaftung von ausschließlichem Grundeigentum besonders ausgeprägt, immerhin haben 1907 rund 20 Prozent der Betriebe noch Land zugepachtet.

3. Mit der einen Ausnahme der Zwergbetriebe herrscht in allen Betriebsgrößenklassen die Zupachtung eines die Hälfte der Betriebsfläche nicht erreichenden Teiles vor.

4. Die Zupacht bildet das Rückgrat der Pachtlandbewirtschaftung in Deutschland, denn mit Ausnahme der Klasse der Großbetriebe ist die Ausdehnung der zugepachteten Fläche bei den einzelnen Betriebsgrößenklassen in hohem Grade bestimmend für die Ausdehnung der gesamten Pachtfläche.

Die Feststellung, daß die Zupacht am häufigsten bei den Betrieben von 0,5—20 ha, seltener aber immerhin bemerkenswert häufig bei den großbäuerlichen Betrieben auftritt, bedarf einer Ergänzung durch Beantwortung der Frage, welche Stellung die Betriebe dieser Größenklassen neben den Betrieben der übrigen Größenklassen einnehmen.

Aus den absoluten Zahlen der Tabellen auf Seite 20 ergeben sich hierzu folgende Verhältniszahlen:

	Von 100 Betr. entfielen auf die einzelnen Betriebsgrößenklassen Betriebe	Von 100 ha entfielen auf die einzelnen Betriebsgrößenklassen ha
unter 0,5 ha	36,3	1,4
0,5 ha bis „ 2 „	22,6	4,3
2 „ „ „ 5 „	17,2	10,0
5 „ „ „ 20 „	18,6	32,0
20 „ „ „ 100 „	4,6	29,3
100 „ und darüber	0,4	23,0
	100,0	100,0

Diese Zahlen lassen die bekannte Tatsache erkennen, daß der bäuerliche Betrieb (2—100 ha) in seinen verschiedenen Abstufungen den Schwerpunkt der deutschen Landwirtschaft bildet. Speziell der mittelbäuerliche Betrieb steht, wenn auch nicht hinsichtlich der Zahl der Betriebe, so doch mit der von ihm eingenommenen Fläche an erster Stelle. Diese, den Hauptteil der deutschen Landwirtschaft darstellenden Wirtschaften bilden gleichzeitig das Hauptgebiet der Zupacht. Allerdings tritt dabei ein wesentlicher Bestandteil des bäuerlichen Besitzes nicht besonders in den Vordergrund, die großen Bauernwirtschaften von 20—100 ha, die fast 30% der gesamten deutschen Wirtschaftsfläche einnehmen. Die Parzellenbetriebe, die dafür als die Zupacht bevorzugende Wirtschaften zu den klein- und mittelbäuerlichen Betrieben hinzutreten, fallen wohl mit der Zahl ihrer Betriebe, sehr wenig dagegen mit der von ihnen bewirt-

schafteten Fläche ins Gewicht. Es stellen jedoch die hauptsächlich zupachtenden Betriebsgrößenklassen von 0,5—20 ha den größeren Teil aller Landwirtschaften mit fast der Hälfte der gesamten Wirtschaftsfläche Deutschlands dar. Sie weisen 3366265 Betriebe, d. s. 58,7% aller Betriebe auf mit 19947878 ha, d. s. 46,3% der Gesamtfläche aller Betriebe, darunter ist auch die Betriebsgrößenklasse vertreten, die allein fast den dritten Teil (32%) deutschen Bodens bewirtschaftet, nämlich die der mittleren Bauernwirtschaften von 5—20 ha.

II. Kapitel.

Die Bedeutung der Zupacht für die einzelnen Betriebsgrössenklassen.

1. Abschnitt.

Die Bedeutung der Zupacht für die bäuerlichen Familienwirtschaften und die grösseren Betriebe.

Welche Tatsachen und Verhältnisse liegen den häufigen Zupachtungen zu Grunde, was veranlaßt die Landwirte zuzupachten? Offenbar liegt hierzu häufig ein mehr oder weniger dringendes Bedürfnis vor, besonders bei den Inhabern von kleineren Betrieben, wie die häufigen Zupachtungen bei diesen erkennen lassen. Die Bedeutung der Zupacht für den landwirtschaftlichen Betrieb zu erörtern, erscheint zur Beantwortung dieser Frage als unsere nächste Aufgabe. Unser Hauptaugenmerk richtet sich dabei ohne weiteres auf die Betriebe der Größenklassen von 0,5—20 ha.

Eine einheitliche Betrachtung der Betriebe gerade dieser Größenklassen ist jedoch nicht möglich, denn durch sie hindurch geht eine scharfe Trennungslinie, welche die Betriebe dieser Größenklassen in solche scheidet, die eine selbständige Ackernahrung darstellen, und solche, die unter der hierfür erforderlichen Betriebsgröße bleiben.

Sering[1]) nennt die eine selbständige Ackernahrung darstellenden Betriebe „Familienbetriebe“ oder „Kleinbetriebe“,

[1]) In den „Erläuterungen z. d. Entwurfe eines Reichsgesetzes zur Beschaffung v. landw. Siedelungsland“, Ponfick-Glass, Reichssiedelungsges. nebst Ausführ. Best., Berlin 1920, S. 48.

welche Bezeichnung wir uns zu eigen machen. Diese Wirtschaften charakterisieren sich dadurch, daß sie die genügende Größe haben, um den Inhaber und seine Familie ausreichend zu ernähren, daß also zur Bestreitung seines und seiner Familie Lebensunterhaltes nebenerwerbliche Tätigkeit neben dem Betriebe der eigenen Landwirtschaft nicht erforderlich ist. Ihre Größe reicht jedoch nicht aus, um den Inhaber allein für die Oberleitung in Anspruch zu nehmen, es ist vielmehr dessen ständige Mitarbeit im Betriebe erforderlich, wobei er unterstützt wird durch seine Familienangehörigen, bei deren Mitarbeit im Betriebe fremde Arbeitskräfte nur ausnahmsweise herangezogen werden müssen. Ein solcher Betrieb ist ferner zu klein, um im Falle seiner Verpachtung eine genügende Rente abzuwerfen, die allein den Lebensunterhalt des Besitzers und seiner Familie zu gewährleisten im Stande wäre.

Über diesen Familien- oder Kleinbetrieben erheben sich die über mehr Land, als zu einer selbständigen Ackernahrung erforderlich ist, verfügenden Betriebe, d. s. die Großbauernwirtschaften oder „mittelgroßen[1])“ Betriebe und die Großbetriebe. Diese unterscheiden sich gegenüber den Familienbetrieben hauptsächlich dadurch, daß sie die Kräfte des Betriebsinhabers zu einem erheblichen Teile bzw. ganz durch die Oberleitung ausnutzen, daß sie zur Ausführung der landwirtschaftlichen Arbeiten vielfach bzw. ausschließlich fremde Arbeitskräfte benötigen und dabei mehr und größere Maschinen verwenden als die Familienbetriebe. Während jedoch bei der Verpachtung von Großbetrieben der entfallende Pachtzins ausreicht, um den Verpächter auch ohne weitere Tätigkeit eine seiner sozialen Sphäre entsprechende Lebenshaltung zu gewährleisten, ist dies bei den mittelgroßen Betrieben nur in beschränktem Umfange der Fall, welcher Umstand zum wesentlichen Teile die seltenen Verpachtungen mittelgroßer Betriebe erklärt.

So sehr sich auch die drei Betriebskategorien Familienbetriebe, mittelgroße und Großbetriebe von einander unterscheiden, so lassen sie doch eine gemeinsame Betrachtung als für den Absatz, für den Markt produzierende Wirtschaften zu. Die Produktion für den Absatz spielt natürlich bei den Familienbetrieben nicht die gleich wichtige Rolle wie bei den mittelgroßen und den ausschließlich für den Absatz produzierenden

[1]) Sering a. a. O.

Großbetrieben. Schon bei den mittelgroßen Betrieben wird ein erheblicher Teil der gewonnenen Produkte im Betrieb selber verzehrt, in verstärktem Maße ist dies bei den Kleinbetrieben der Fall, die von ihrer relativ kleinen Fläche eine relativ große Zahl Menschen und Tiere zu ernähren haben. Aber die landwirtschaftliche Produktionstätigkeit in solchen Kleinbetrieben erschöpft sich nicht mit der Gewinnung der für den eigenen Lebensunterhalt erforderlichen Produkte, vielmehr ist auch die Marktleistung der Familienbetriebe eine beträchtliche, zu welcher diese namentlich auf Grund ihrer starken Viehhaltung, von Feldgemüsebau in der Form des Kohlbaues, Kohlrüben- und Möhrenbaues usw., überhaupt von Kulturen, die große Mengen an menschlichen Nahrungsmitteln und Viehfutter liefern, fähig sind.

Nur solche Betriebe kommen in Betracht, wenn wir im folgenden von der Bedeutung der Zupacht für den landwirtschaftlichen Betrieb reden. Ziel und Zweck der Zupacht ist bei diesen Betrieben, günstigere Verhältnisse für die Produktion zu schaffen, bei deren Vorliegen die Marktleistung sich erhöhen würde.

Ein anderer ist dagegen der Sinn der Zupacht bei den eine selbständige Ackernahrung unterschreitenden Betrieben, den „Parzellenwirtschaften“[1]). Der Parzellenwirt muß zur Bestreitung seines und seiner Familie Unterhaltes neben dem Betriebe seiner kleinen Landwirtschaft noch weiteren Verdienst suchen, wobei entweder der Betrieb der eigenen Landwirtschaft oder die anderweitige Tätigkeit als landwirtschaftlicher oder industrieller Lohnarbeiter, Handwerker, Kleingewerbetreibender, Hausindustrieller oder dergl. die Haupterwerbsquelle darstellt. Je nachdem dient dann der Betrieb der eigenen Landwirtschaft ausschließlich oder doch ganz vorwiegend der Produktion für den eigenen Haushalt. Daran ändert sich auch nichts wesentliches, wenn der Parzellenwirt noch etwas Land zupachtet. Es sei denn, daß durch Zupachten der Betrieb so weit vergrößert wird, daß er in die nächst höhere Stufe der eine selbständige Ackernahrung darstellenden Familienbetriebe aufrückt; aber dann handelt es sich eben nicht mehr um einen Parzellenbetrieb. Wir scheiden daher die Zupacht der Parzellenwirtschaften aus

[1]) Roscher, Nationalökonimik des Ackerbaues u. der verwandten Urproduktion, Stuttgart, 1870. S. 153.

unserer Erörterung zunächst aus und beziehen in diese nur die Familien- und größeren Betriebe ein.

Um die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1907 für unsere Erörterungen verwerten zu können, müssen wie die oben charakterisierten Betriebskategorien in die Betriebsgrößenklassen der Betriebsstatistik einordnen: Für das Vorliegen einer selbständigen Ackernahrung läßt sich eine allgemein gültige Grenze nicht ziehen. Die natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, unter denen die Landwirtschaft in Deutschland betrieben wird, die Güte des Bodens und die Gunst des Klimas, die verkehrsgünstige oder ungünstige Lage des Betriebes, die Intensität der Betriebsweise und weitere Besonderheiten des einzelnen Betriebes sind dazu zu verschieden. So genügen z. B. in der Köln-Bonner Gegend schon 2—3 oder wenigstens 4—6 Morgen (1 Morgen gleich 1/4 ha) vollkommen, um davon eine Familie zu ernähren, bei 6—8 Morgen spricht man schon von „wohlhabenden Besitzern“[1]). Als Gegenstück hierzu denke man etwa an die Lüneburger Heide, wo nach Aereboe[2]) 100 ha Heideland nur einen bescheidenen bäuerlichen Betrieb darstellen, der den Bauer kaum nähren und beschäftigen kann. Sieht man jedoch von diesen Extremen ab und legt die Durchschnittsverhältnisse in Deutschland zu Grunde, so läßt sich ein Anhalt für die Bestimmung der Fläche, die eine selbständige Ackernahrung gewährt, durch die Feststellung gewinnen, von welcher Größenklasse an die Landwirtschaft in der Regel als Haubterwerb von selbständigen Landwirten betrieben wird.

Von 100 Betriebsinhabern waren i. J. 1907 ihrem Hauptberufe (= Haupterwerb) nach selbständige Landwirte in den Größenklassen[3]):

			unter	0,5	ha	4,1
0,5	ha	bis	„	2	„	28,2
2	„	„	„	5	„	71,3
5	„	„	„	20	„	92,0
20	„	„	„	100	„	96,8
100	„	und	darüber			96,5

[1]) Eberh. Gothein, Agrarpolitische Wanderungen im Rheinland, in Festgaben für Karl Knies, Berlin 1896. S. 316 ff.

[2]) Aereboe, Allgemeine landw Betriebslehre. 3. Auflg. Berlin 1918. S. 8.

[3]) Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 212, 2b, S. 80.

Nach diesen Zahlen reicht die Bewirtschaftung von Betrieben unter 2 ha in der Regel zur Ernährung einer Familie nicht aus; bis zu ½ ha trifft dies fast ausnahmslos auf alle Betriebe zu, von ½—2 ha noch auf über ⅔. In der nächst größeren Klasse (2—5 ha) beträgt dagegen der Anteilsatz der ihren Erwerb in erster Linie aus der Bewirtschaftung ihres landwirtschaftlichen Betriebes gewinnenden Landwirte nahezu ¾ aller Betriebsinhaber, er steigt bei den Betrieben von 5—20 ha auf 92% und erreicht bei den Wirtschaften von 20—100 ha seinen Höchststand, der nur wenig den der 100 ha überschreitenden Betriebe übertrifft.

Als unterste Grenze für die selbständige Ackernahrung gewinnen wir so eine Fläche von 2 ha, die jedoch im allgemeinen nicht unter 5 ha liegt und vielfach erst bei 7—8 ha gezogen werden kann. Das Reichsgesetz zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 29. Juni 1922 (P. Sch. O. II) setzte die Größengrenze für den sozialen Kündigungsschutz, der dem wirtschaftlich schwachen, ohne das Pachtland über keine selbständige Ackernahrung verfügenden Kleinpächter zu Teil werden soll auf 10 ha[1]) fest — im Gegensatz zu der Größe von 2,5 ha, die für den sozialen Schutz nach der P. Sch. O. I vom 9. Juni 1920 (RGBl. 1920 I, S. 1193) galt —. Es können jedoch die obersten Landesbehörden „für ihr ganzes Gebiet oder einzelne Teile des Landes die Größengrenze nach den örtlichen Boden- und Betriebsverhältnissen auf den Umfang einer selbständigen Ackernahrung herauf- oder herabsetzen". Von dieser Ermächtigung hat Preußen keinen Gebrauch gemacht, wohl aber andere Länder, namentlich die kleinen, so z. B. Anhalt, wo das Staatsministerium die selbständige Ackernahrung letzthin neu festgesetzt hat. Danach ist der Umfang einer selbständigen Ackernahrung anzunehmen:

bei gutem Boden mit 20—25 Morgen (= 5 —6,25 ha)
bei mittlerem Boden „ 30— 5 „ (= 7,5—9,25 „)
bei leichtem Boden „ 40—50 „ (= 10 —12,5 „)

Im Einzelfall bestimmt jedoch das Pachteinigungsamt, wieviel als selbständige Ackernahrung anzusehen ist.

Die Betriebe von 5—20 ha, die, wie wir gesehen haben, den relativ größten Teil deutschen Bodens bewirtschaften, fallen

[1]) Diese Größengrenze ist seitdem beibehalten und auch bei der kürzlichen Verlängerung der Pachtschutzordnung übernommen worden.

also in erster Linie unter die eine selbständige Ackernahrung darstellenden Familienbetriebe, zu denen jedoch eine größere Zahl der Betriebe von 2—5 ha hinzugerechnet werden muß.

Im übrigen können wir die Klasseneinteilungen der Betriebsstatistik beibehalten. Die Betriebe von 20—100 ha bilden also die großbäuerlichen oder mittelgroßen Betriebe. Die Betriebe über 100 ha sind fast alle Großbetriebe, deren Leiter sich ausschließlich auf die Direktion der Betriebe, ohne sich an den körperlichen Arbeiten zu beteiligen, beschränken.

„Ausnutzung der im Betriebe steckenden Werte ist die erste Forderung aller richtig verstandenen Landwirtschaft . . . Will der Landwirt dieser Forderung aber gerecht werden, so muß er zuerst dafür sorgen, daß die im Betriebe vorhandenen Inventarbestände und Arbeitskräfte durch eine möglichst gleichmäßige und andauernde Benutzung der Erzeugung dienstbar gemacht werden.“[1]) Die volle Ausnutzung der menschlichen und tierischen Arbeitskräfte steht dabei für alle Größenklassen des landwirtschaftlichen Betriebes im Fordergrund des Interesses, da diese fortlaufend hohe Unterhaltungskosten verursachen. „Unterhaltung und Entlohnung der Arbeitskräfte erfordern fortlaufend die größten Summen, die der Landwirt aufzubringen hat[2]).“ Ebenso verlangen die Arbeitstiere dauernd Pflege und Futter. Die Ausnutzung der übrigen Inventarien, so der Geräte und Maschinen ist natürlich auch wichtig, jedoch nicht von gleicher Wichtigkeit, wie die der menschlichen und tierischen Arbeitskräfte, da bei fehlendem Gebrauch die Abnutzung der Maschinen und Geräte gering ist, sonstige laufende Betriebskosten ganz fortfallen, und auch Zinsen und Amortisation, die die nichtgebrauchte Maschine kostet, für den Erfolg des Betriebes nicht ausschlaggebend sind. Zudem bedeuten die meisten Maschinen in der Landwirtschaft, namentlich bei den Kleinbetrieben lediglich eine Unterstützung der menschlichen und tierischen Arbeitskraft, so daß deren volle Ausnutzung auch auf die Ausnutzung der Geräte und Maschinen zurückwirkt.

Je mehr Arbeitskräfte und Inventarien auf die Flächeneinheit in einem Betriebe entfallen, desto dringender wird naturgemäß die Forderung, diese zur möglichst vollen Ausnutzung

---

[1]) Aerboe, a. a. O. S. 180.
[2]) Aerboe, a. a. O. S. 181.

zu bringen. Eine Vornahme, die die Erfüllung dieser Forderung begünstigt, berücksichtigt nicht nur die betriebswirtschaftlichen, sondern auch die volkswirtschaftlichen Belange. Läuft doch auch volkswirtschaftlich gesehen die volle Ausnutzung der in der Produktion eingesetzten Bodennutzungsmittel auf eine Verbilligung der Produktion, auf ein Freiwerden anderer, sonst zu eben dieser Produktion gebundener Arbeitskräfte und sachlicher Produktionsmittel hinaus.

Die folgende Zusammenstellung zeigt, in wieviel stärkerem Maße die bäuerlichen Familienwirtschaften mit menschlichen und tierischen Arbeitskräften besetzt sind als die größeren Betriebe:

Auf 100 ha Anbaufläche entfielen i. J. 1907[1])

in den Größenklassen	Beschäft. überhaupt	Ständg. Arbts.-kräfte	Pferde	Rindvieh	
				Ges.-Z.	Kühe
2—5 ha	88	66	7,3	97,3	61.4
5—20 „	44	34	12,7	75,5	38,3
20—100 „	22	17	12,0	56,9	24,5
100 und mehr	18	12	9,2	33,0	14,3

Die bäuerlichen Familienwirtschaften weisen demnach auf die gleiche Flächeneinheit bezogen den größeren Betrieben gegenüber die doppelte und vierfache Anzahl von menschlichen Arbeitskräften auf. Diese sind insofern noch von besonderer Bedeutung als sie überwiegend der eigenen Familie des Betriebsleiters angehören.

Von je 100 Personen der einzelnen Größenklassen arbeiteten im Jahre 1907 als[2]):

	2—5 ha		5—20 ha		20—100 ha		100 u. mehr	
Betriebsleiter	25,9	85,9	21,6	73,9	12,4	40,3	1,9	3,1
Familienangehörige	60,0		52,3		27,8		1,2	
Fremde Arbeitskräfte	14,1		26,1		59,8		96.9	
und zwar: Gesinde	3,2	14,1	11,7	26,1	30,8	59,8	17,4	96,9
Tagelöhner, Arbeit. u. Instleute	1,2		2,0		8,9		43,1	
nicht ständige Arbeitskräfte	9,6		12,3		19,4		32,3	
Aufsichtspersonen	0,1		0,1		0,7		4,1	

[1]) Berechnet nach Stat. d. d. R. Bd. 212, 2b. S. 12, 61, 54.

[2]) Die Zusammenstellung wurde Sering's „Erläuterung zu dem Entwurfe eines Reichsgesetzes zur Beschaffung von landw. Siedelungsland" a. a. O. S. 49 entnommen.

Neben den Familienangehörigen spielt bei den Kleinbetrieben als fremde ständige Arbeitskraft das Gesinde die Hauptrolle, das aber zahlenmäßig gegenüber den ersteren vollkommen in den Hintergrund tritt. Es ist dies die Magd oder der Knecht, der ständig in der Wirtschaft tätig ist, auf dem Hofe wohnt, dort Beköstigung findet und den Familienangehörigen fast gleich gerechnet wird. Vielfach wird die Anstellung von Gesinde nur deshalb erforderlich, weil keine eigenen Kinder da oder diese noch klein sind, oder weil sie die Heimat verlassen haben. Die fremden, nicht ständigen Arbeitskräfte werden nur vorübergehend zur Zeit des Hochbetriebes, also namentlich zur Ernte benötigt.

Die familienhafte Arbeitsverfassung verbindet die im bäuerlichen Betriebe Tätigen zu einer festen Interessengemeinschaft, die die sorgfältigste Arbeit und die weitestgehende Hingabe des Einzelnen an seinen Beruf verbürgt, eine Tatsache, die anerkanntermaßen die hervorstehendste Lichtseite und die besondere Stärke des bäuerlichen Betriebes gegenüber den größeren, auf fremde Arbeitskräfte angewiesenen Wirtschaften ausmacht.

Zu dieser starken und vorzüglichen Besetzung mit menschlichen Arbeitskräften tritt nun in den bäuerlichen Familienwirtschaften eine gleichfalls starke Besetzung mit tierischer Spannkraft. Die oben mitgeteilten Zahlen über die Großviehhaltung innerhalb der einzelnen Betriebsgrößenklassen geben allerdings kein klares Bild von der Ausstattung der Betriebe ausschließlich mit Arbeitstieren. Sie enthalten vielmehr auch die Zuchttiere wie gleichfalls Fohlen und Jungvieh und die Kühe, sofern sie lediglich Bedeutung als Milchvieh haben. Die Viehaufzucht ist, da sie fortlaufend besonders viel Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit, Erfahrung und Geschick erfordert, zum großen Teile eine Domäne des mit eigenen Arbeitskräften arbeitenden Kleinbetriebes; daher sind in der ganzen Zahl des gehaltenen Großviehs bei den Kleinbetrieben mehr Fohlen und Jungvieh enthalten wie beim Großbetriebe. Bei der Kuhhaltung entfällt dagegen bei den Kleinbetrieben ein in den verschiedenen Gegenden verschieden großer, aber doch regelmäßig ins Gewicht fallender Prozentsatz auf Arbeitskühe, die als solche für den Großbetrieb, der nur Pferde und Zugochsen als Spannvieh hält, nicht in Betracht kommen. So ist im ganzen der bäuerliche

Kleinbetrieb doch erheblich stärker mit tierischer Spannkraft ausgestattet als der Großbetrieb.

Die bäuerliche Familienwirtschaft verfügt also über ein Reservoir von in allen landw. Arbeiten geübten und, da selber am Erfolg der Arbeiten interessiert, arbeitswilligen Arbeits- und leistungsfähigen tierischen Spannkräften, deren volle Ausnutzung für sie zwar nicht in gleicher Weise, aber doch ähnlich zum Problem wird wie die Beschaffung der erforderlichen, geschulten Arbeitskräfte und die Erhaltung ihrer Arbeitswilligkeit für den landw. Großbetrieb.

Allerdings sind für den Kleinbetrieb auch mehr Arbeitskräfte erforderlich wie für den Großbetrieb, denn je kleiner der Betrieb ist, desto weniger ist eine Arbeitsteilung und eine Arbeitskonzentration möglich; und je weniger diese beiden Momente zur Durchführung kommen können, desto geringer wird die tatsächliche Arbeitsleistung, desto länger werden die Arbeitskräfte durch die einzelnen Arbeitsverrichtungen gebunden. Dadurch ist zwar eine stärkere Besetzung des Kleinbetriebes mit Arbeitskräften gegenüber dem Großbetriebe bedingt, die so außerordentlich häufigen Zupachtungen bei den Familienbetrieben zeigen jedoch, daß die in diesen tätigen menschlichen und tierischen Arbeitskräfte vielfach nicht zur vollen Ausnutzung kommen, vielmehr ausreichend genug vorhanden sind, um weitere Flächen in die Bewirtschaftung einzubeziehen.

Die Verhältnisse bei den bäuerlichen Familienbetrieben liegen zwar durchschnittlich nicht so, daß diese ständig unter einem Überschuß an Arbeits- und Spannkräften zu leiden hätten; in den arbeitsreichsten Zeiten, namentlich in der Ernte, reichen die Arbeitskräfte des Betriebes häufig nicht einmal aus und müssen Hilfskräfte herangezogen werden. In den Zwischenzeiten, vor und nach der Bestellung und vor der Getreideernte finden jedoch die im Betriebe vorhandenen Arbeitskräfte vielfach nicht hinreichend Beschäftigung. Ein besonderer Anreiz zur Zupacht liegt dann vor, wenn der Bauer zu stärkerer Maschinenverwendung übergeht, oder wenn er die Möglichkeit hat oder sie wenigstens zu haben glaubt, wenn ihm die Arbeit zur Erntezeit über den Kopf wächst, mehr Hilfskräfte heranziehen oder diese länger behalten zu können. Aber auch ohne, daß eine Vermehrung der Arbeitskräfte und Inventarien selbst für die arbeitsreichste Zeit erforderlich würde, kann er eine Be-

triebsvergrößerung vornehmen, wenn sich dadurch nicht die Arbeiten während dieser Zeit noch mehr häufen, sondern die zugepachteten Grundstücke gerade zu Zeiten eine Anspannung der Bodennutzungsmittel erfordern, in denen diese nicht zur vollen Ausnutzung kamen.

Es ist natürlich nicht gemeint, daß durch eine Betriebsvergrößerung die Saisonhaftigkeit der Landwirtschaft, der Gegensatz zwischen dem Arbeitsbedarf des Sommers und des Winters aufgehoben werden könnte. Eine gewisse Milderung dieses Gegensatzes kann zwar, wie wir sehen werden, auf diesem Wege erfolgen. Aber diese, in der besonders starken Naturgebundenheit des landw. Betriebes begründete Schwierigkeit zu beheben, kann nicht die unmittelbare Aufgabe einer Betriebsvergrößerung sein. Was durch sie unter Umständen erreicht werden kann, und was nicht nur für die bäuerlichen Familienwirtschaften, sondern für alle landw. Betriebe von großer Bedeutung ist, ist vielmehr, daß sich die Arbeit in der arbeitsreichen Zeit der Wachstumsperiode, im Durchschnitt etwa vom März bis Ende Oktober, auf die einzelnen Jahreszeiten gleichmäßiger, als dies ohne Betriebsvergrößerung der Fall sein würde, verteilt, so daß Arbeitskräfte und Inventarbestände weitgehend ausgenutzt werden. Es wird dies vornehmlich erreicht, wenn durch eine Betriebsvergrößerung das Kulturartenverhältnis verbessert wird.

Die wichtigsten Kulturarten der Landgüter sind Acker, Wiese und Weide. Namentlich die beiden ersteren ergänzen sich bei der abwechselnden Ausnutzung der Arbeitskräfte in hervorragendem Maße, da die Arbeiten nicht nur der Wiesenpflege, sondern auch der Heuernte in sonst arbeitsstille Zeiten fallen, in denen der Landwirt auf seinem Acker sonst wenig zu tun hat. Wo in einem Betriebe Wiesen entweder gänzlich fehlen oder in unzureichendem Umfange vorhanden sind, liegt die Arbeitskraft während dieser Zeit mehr oder weniger brach[1]). Die Zupachtung von Wiesen in solchem Falle ist daher vortrefflich geeignet, die Arbeitskräfte zu einer besseren Ausnutzung zu bringen.

---

[1]) Sehr intensive Betriebe, namentlich Rübenwirtschaften bilden hiervon eine Ausnahme. Versetzen, Verziehen, Hacken d. Rüben und auch das Hacken anderer Früchte füllen die Zeit voll aus.

Durch Zupachtung von Weiden, wo solche nicht in der wünschenswerten Menge und Güte vorhanden sind, werden Arbeitskräfte während der Wachstumsperiode so gut wie nicht in Anspruch genommen. Um so vorteilhafter ist ihr Vorhandensein dann im Winter, da ihre Bedüngung und Instandsetzung am besten bei Frost erfolgt, wodurch die Arbeitskräfte in dieser arbeitsstillen Zeit nutzbringende Beschäftigung finden.

In gleicher Weise kann eine Betriebsvergrößerung eine gleichmäßigere Arbeitsverteilung herbeiführen, wenn ein Betrieb viel Wiesen und Weiden, aber relativ wenig Acker hat, durch welchen die vorhandenen Arbeitskräfte — es handelt sich dabei natürlich um Kleinbetriebe — nicht voll ausgenutzt werden, an die jedoch zur Zeit der Heuernte große Ansprüche gestellt werden. Durch Zupachtung von Acker kann dieses Mißverhältnis behoben werden. In beiden Fällen kommen durch die Zupacht die Arbeitskräfte des Betriebes zur besseren Ausnutzung.

Eine Verbesserung des Kulturartenverhältnisses, wie solches durch Zupachtung der fehlenden oder unzureichend vorhandenen Kulturart erfolgen kann, bedeutet aber nicht nur eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskräfte und Inventarien. Auch im übrigen leidet der Betrieb, wirft also geringere Reinerträge ab, wenn namentlich Acker und Wiese in einem ungünstigen Verhältnis zu einander stehen[1]). Allerdings können besonders Großbetriebe mit sehr gutem Ackerboden oder starkem Rübenbau oder mit umfangreichen Brennerei- oder Stärkefabrikbetriebe der Wiesen entraten, weil die Abfälle des Rübenbaues bzw. der Nebengewerbe einen Ersatz für die Wiesen bedeuten. Aber gewöhnlich hat in erster Linie die Wiese das Winterfutter für die Viehhaltung zu liefern, und zwar ohne größeren Aufwand, das Ackerland hingegen den durch die Viehhaltung gewonnenen Dünger zur höchsten Ausnutzung zu bringen und für Sommerfutter und Streu im Viehstall zu sorgen. Fehlende Wiesen bedingen einen Anbau von Winterfutter auf dem Acker oder seine Gewinnung in der Form von Stroh bei Ergänzung durch Kraftfutter, was beides den Betrieb verteuert und bewirkt, daß der Umfang der Nutzviehhaltung kleiner bleiben muß als unter

[1]) vergl. Aereboe, Die Beurteilung von Landgütern und Grundstücken. 2. Auflg., Berlin 1919. S. 151 ff.

sonst gleichen Verhältnissen bei günstigerem Wiesenverhältnis. Die geringere Viehhaltung wirkt aber auf den Kulturstand des ganzen Ackerlandes zurück. Alle Kulturen bringen auf ihm geringere Erträge, da der Acker nicht so oft gedüngt werden kann als bei günstigeren Wiesenverhältnissen. Diese Abhängigkeit der Erträge des Ackerlandes vom Wiesenlande wird um so größer, je weniger futterwüchsig und je stallmistbedürftiger der Acker ist. Auf sehr futterwüchsigem Lande lassen sich Wiesen zwar relativ leicht durch Luzerne, Rotklee usw. ersetzen. Je mehr jedoch die Futterwüchsigkeit des Bodens nachläßt, desto größere Flächen müssen dem Futterbau eingeräumt werden, um das Ackerland bedüngen zu können, desto größer werden dadurch die Ausfälle an Anbaufläche bei den Marktfrüchten. „Je ärmer der Ackerboden ist, der ohne Wiesen oder mit zu wenig Wiesen bewirtschaftet wird, desto größer ist das Verlangen der Zupacht von Wiesen und die Notwendigkeit einer Zupacht dort, wo ein Zukauf nicht möglich ist. In der Regel wird Betrieben mit armen Sandboden, welche unter der Möglichkeit der Zupacht von Wiesen entstanden sind, der Lebensfaden abgeschnitten, wenn diese Möglichkeit aufhört. Es gibt namentlich viel Kleinbetriebe, die sich in einer solchen Lage befinden“[1]).

Eine wichtige Rolle spielt die Möglichkeit, bei Fehlen von Wiesen solche zuzupachten, aber auch bei den schweren Böden, besonders bei kalten Lehm- und den eigentlichen Tonböden. Diese Böden sind sehr stallmistbedürftig, und es ist für die Betriebe viel wert, wenn sie den Dünger statt mit Hilfe des Ackers vermittelst Wiesenland gewinnen können, da sie dann an den hier je ha Ackerlandes besonders hohen Spannkosten sparen. Es trifft dies wiederum besonders für kleine und mittlere Betriebe zu, da der Großbetrieb durch die Möglichkeit der Verwendung von motorischen Zugkräften in dieser Beziehung günstiger gestellt ist.

Ein Übermaß von Weide und Wiesen andererseits, wie sich dies namentlich in Gebirgsgegenden, aber auch in ausgesprochenen Niederungsgegenden, den typischen Sitzen bäuerlicher Betriebe findet, macht die Zupacht von Acker wünschenswert. Denn die volle Ausnutzung von Wiese und Weide wird

---

[1]) Aereboe, Die Beurteilung von Landgütern usw. S. 156.

verhindert durch die Unmöglichkeit der vollen Ausnutzung des Stallmistes.

Die Möglichkeit, durch Zupachtung der nicht oder nur unzureichend vertretenen Kulturart das Kulturartenverhältnis zu verbessern, ist also für den Erfolg der Landgutsbewirtschaftung in verschiedenen Hinsichten von großer Bedeutung. Volkswirtschaftlich beachtenswert ist neben der besseren Ausnutzung der Arbeitskräfte namentlich die Möglichkeit einer Produktionssteigerung auf diesem Wege.

Von ebenfalls großer Bedeutung für den Betrieb kann die Zupacht von Acker zu Acker sein, sofern es hierdurch gelingt, ein besseres Ackerbodenartenverhältnis herbeizuführen[1]).

Bei größeren Betrieben ist der Acker nur selten von gleichmäßiger Beschaffenheit. Er weist vielmehr in der Regel Unterschiede in der Güte des Bodens, d. h. in der chemischen und physikalischen Beschaffenheit der Bodensubstanz auf, dazu treten Unterschiede in der Lagerung des Bodens zum Horizont und in der Hängigkeit des Bodens zur Sonnenseite. Solche unterschiedliche Zusammensetzung der Ackerfläche wirkt zwar nicht selten störend, sie kann jedoch andererseits wesentlich dazu beitragen, speziell die Ackerarbeiten gleichmäßig auf die einzelnen Jahreszeiten zu verteilen, also die Arbeitskräfte und Ackermaschinen in möglichst hohem Maße auszunutzen. Je kleiner jedoch die Betriebe werden, desto einheitlicher wird das dazu gehörige Ackerland, desto mehr drängen sich daher die Bestell- und Erntearbeiten auf einen kurzen Zeitraum zusammen, in dem sehr hohe Anforderungen an die Arbeitskräfte gestellt werden, die dann eventuell zur Bewältigung der Arbeit zum günstigsten Zeitpunkte nicht ausreichen, während sie vorher und nachher brach liegen. Ist es unter solchen Umständen möglich, Land, das dem bewirtschafteten gegenüber günstige Verschiedenartigkeiten aufweist, zuzupachten, so kommen dadurch die Arbeitskräfte zur besseren Ausnutzung. Bis zu einem gewissen, für jeden Betrieb verschiedenen Grade kommt dabei auch bei einer solchen Betriebsvergrößerung eine Vermehrung der Arbeitskräfte und Inventarien nicht in Frage.

Andere Vorteile einer derartigen Zupacht liegen darin,

---

[1]) vergl. Araboe, Die Beurteilung von Landgütern usw., S. 160 ff.

daß es Früchte gibt, die auf dem einen Boden besser gedeihen als auf dem anderen, z. B. Kartoffeln, Möhren usw. auf dem Sandboden, Zuckerrüben auf dem Lehmboden. Der Landwirt kommt so in die Lage, die einzelnen Früchte auf ihrem günstigsten natürlichen Standorte anbauen zu können. Ist zudem das Wiesenverhältnis ein günstiges oder ist der Lehmboden futterwüchsig, so fehlt es auch nicht an Stalldünger im Betriebe, mit dem der Sandboden verhältnismäßig reichlich versorgt werden kann. Dem entsprechend liefert er auch vergleichsweise gute Ernteerträge.

Ähnliche Vorteile sind mit der Zupachtung von schwerem zu leichtem Boden verbunden, nur wird der Betrieb in diesem Falle, zum wenigsten ohne daß eine Vermehrung der Arbeits- und Spannkräfte erforderlich wird, der Schwierigkeiten wegen, die mit der Bearbeitung schweren Bodens verbunden sind, nicht gleich weit ausgedehnt werden können.

Durch eine derartige Zupachtung kommt also der Kleinbetrieb in die Lage, sich Vorteile zu verschaffen, die für den Großbetrieb auf seiner großen Ackerfläche häufig schon gegeben sind. Selbstverständlich kann eine das Ackerbodenartenverhältnis verbessernde Betriebsvergrößerung auch für den Großbetrieb von großer Bedeutung sein. Die Ungunst dieses Verhältnisses empfindet jedoch durchschnittlich der Kleinbetrieb stärker, ihre Beseitigung ist für ihn daher von größerer Bedeutung. — Bei der Zupachtung von Acker zu Acker, wenn der erstere dem letzteren gegenüber keine günstigen Verschiedenartigkeiten aufweist, wird am ehesten eine Vermehrung der Arbeits- und Spannkräfte erforderlich werden. Sie ist jedoch in der Praxis verhältnismäßig leicht zu umgehen durch Vergrößerung der Futteranbaufläche und Verkauf der gewonnenen Futtermengen, soweit sie im Betriebe nicht verwendet werden können. Es kann auch auf Grund der größeren Futterernte die Viehhaltung vergrößert werden, doch ist dieser Vergrößerung durch den vorhandenen Bestand an Stallungen eine Grenze gezogen. Es ist ganz selbstverständlich, daß eine Betriebsvergrößerung, soweit sie nicht dazu dient, einem der vorstehend beschriebenen oder ähnlichen Mängeln abzuhelfen, oder wenn sie in größerem

[1]) Aereboe, Allg. landw. Betriebslehre, a. a. O. S. 176.

Maße erfolgt, als zur Behebung des Mangels erforderlich ist, eine Vermehrung der menschlichen und tierischen Arbeitskräfte und in der Regel dann auch anderer Inventarien, namentlich von Gebäuden nach sich zieht. Ist der Landwirt hierzu nicht in der Lage, so bleibt ihm, wie gezeigt, der Ausweg der extensiven Bewirtschaftung seiner Wirtschaftsfläche. Es fragt sich dann jedoch, ob er noch auf seine Kosten kommt. Über eine Betriebsvergrößerung, die erfolgt, ohne daß die Möglichkeit bestünde, die ganze Fläche voll auszunutzen, fällt Aereboe folgendes zutreffendes Urteil: „Kauft jemand Land zu" — oder pachtet er zu — „ohne die Mittel zu besitzen, alle Inventarbestände so weit verstärken zu können, daß die alten und neuen Bodenflächen voll ausgenutzt werden können, so ist das in der Regel die Folge einer Paarung von mangelnden landwirtschaftlichem Verständnis und Großmannssucht"[1]). Derartige Zupachtungen sind natürlich auch vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus sehr zu beanstanden, bedeuten sie doch eine schlechte Nutzung des unvermehrbaren Bodenkapitals der Volkswirtschaft. Aus einzelnen Fällen solcher Zupachtungen, die nicht abgestritten werden sollen, ist jedoch keineswegs der Schluß gerechtfertigt, daß derartige unwirtschaftliche Betriebsvergrößerungen besonders häufig seien und die Zupacht in der Regel mit einer Extensivierung der Betriebsweise auf dem ganzen Betriebsareal oder einem Teile derselben verbunden sei. Es ist dabei zunächst im Auge zu behalten, daß es sich bei der Zupacht ganz vorwiegend um die Zupachtung von im Verhältnis zum ursprünglichen Betriebsareal kleinen Flächen handelt, deren Einbeziehung in die Wirtschaftsfläche unter Beibehaltung der bisherigen Betriebsintensität häufig keinerlei Schwierigkeiten macht. Wir werden aber auch noch zu zeigen haben, daß die Zupacht nicht ein Zeichen extensiver, sondern intensiver Betriebsweise ist, da sie gerade in Gegenden der intensivsten Landwirtschaft besonders häufig auftritt.

Von wesentlicher Bedeutung für den Betrieb ist eine Zupachtung dann, wenn durch sie die „Grundstückslage"[1]) verbessert wird. Eine Verbesserung der Grundstückslage erfolgt, wenn entweder das Lageverhältnis der Grundstücke zum Wirtschaftshofe oder die Lage der Grundstücke zu einander ver-

---

1) Aereboe, Die Beurteilung von Landgütern usw., S. 155 ff.

bessert wird oder auch, wenn die Grundstücke eine den Ackerarbeiten günstigere Form erhalten.

Unter dem Gesichtspunkte der Verbesserung der Lage der Grundstücke zum Wirtschaftshofe besteht für einen arondierten Betrieb, dessen Wirtschaftshof in der Mitte der quadratisch — oder noch besser kreisrund — und eben gedachten, ausschließlich aus Ackerland gleicher Beschaffenheit bestehenden und von solchem Ackerlande umgebenen Wirtschaftsfläche liegt, kein Bedürfnis der Ausdehnung nach irgend einer Seite. Anders dagegen wenn sich der Wirtschaftshof nicht in der Mitte der Wirtschaftsfläche befindet, was allgemein die Regel ist, sondern mehr nach dem Rande oder einer Ecke zu liegt. Die Bewirtschaftung eines solchen Gutes muß viel schwieriger und kostspieliger sein als im ersten Falle; und sie wird immer schwieriger und kostspieliger, je entferntere Grundstücke vorhanden sind und je größer der Anteil des Gesamtareals ist, der auf diese entfällt, je mehr also die Wirtschaftsfläche die Form eines schmalen Ovals oder Rechtecks einnimmt, an dessen einer Schmalseite sich der Wirtschaftshof befindet.

Die schon früh gemachte Erfahrung, daß die Kosten der Bewirtschaftung der einzelnen Grundstücke mit der Entfernung vom Hofe anwachsen, ist Anlaß für viele Untersuchungen gewesen. Bereits Joh. Heinrich v. Thünen hat in seinem Werke „Der isolierte Staat“[1]) Untersuchungen und Berechnungen über den Einfluß der Entfernung der Grundstücke vom Wirtschaftshof auf die Produktionskosten angestellt. Unter Zugrundelegung der Wirtschaftsergebnisse seines Gutes Tellow in Mecklenburg untersuchte er, in welchem Grade der Arbeitsaufwand mit zunehmender Entfernung sich steigerte und wo die Grenze war, bei welcher die „Landrente“, wie Thünen die landwirtschaftliche Grundrente nennt, durch diesen gesteigerten Aufwand völlig aufgezehrt wurde.

Vorausgesetzt waren verschiedene Böden und der Anbau von Roggen.

---

[1]) Dr. Joh. Heinr. v. Thünen, Der isolierte Staat in bezug auf Landw. u. Nationalökonomie. 1. Auflg. Rostock 1826.

Neudargestellt v. Dr. F. Waterstradt „Die Rentabilität der Wirtschaftssysteme nach J. H. v. Thünens isolierten Staat u. in unserer Zeit.“ Berl. 1909. S. 14 ff.

Danach beträgt die Landrente bei einem Ertrage von

Bei einer Entf v. Wirtsch.-Hof m		40 Ztr. ℳ	36 Ztr. ℳ	32 Ztr. ℳ	28 Ztr. ℳ	24 Ztr. ℳ
Mittlere Entfernung auf	0	4 154	3 412	2 670	1 928	1 186
Tellow =	979	3 339	2 659	1 979	1 299	619
	1 958	2 524	1 906	1 288	670	52
	2 937	1 709	1 153	597	41	—
	3 916	894	400	—	—	—
	4 995	79	—	—	—	—
Mit je 997 m Entf. ändert sich die Landrente um		815	753	691	629	567

Die Darstellung zeigt deutlich, wie die Reinerträge bei wachsender Entfernung infolge steigender Produktionskosten abnehmen, und, wie sie sich umso eher dem Werte Null nähern, um je dürftigeren Boden mit geringen Erträgen es sich handelt.

In seiner Abhandlung „Zeitgemäßer Landwirtschaftsbetrieb" führt Prof. Dr. H. Werner[1]) ein Rechnungsbeispiel an, welches erkennen lassen soll, „wie der Reinertrag eines nahegelegenen Grundstücks (Entfg. vom Hofe = 200 m) sich zu dem eines weiter abgelegenen (Entfg. = 2000 m) verhält und die entstehenden Verluste sich, je geringer der Boden und demgemäß der Rohertrag wird, desto mehr kennzeichnen, so wie bei welcher Entfernung für die angenommenen Fälle ein Reinertrag nicht mehr zu erwarten ist." Er berechnet einen Reinertrag je ha auf vorzüglichem Rübenboden bei einer Entfernung von 200 m von 127,83 Mk., bei einer Entfernung von 2000 m nur von 79 Mk. Der Reinertrag ist also bei 1800 m Mehr-Entfernung um 38,2 % gesunken. Bei mittlerem Rübenboden sinkt der Reinertrag für eine Entfernung von 2000 m auf 43,89 % pro ha, und der Aufwand kommt dem Rohertrag bei einer Entfernung von 3250 m gleich. Bei geringem Rübenboden wird sogar bei 2000 m ein Minderreinertrag von 20,74 Mk. erzielt und bereits bei einer Entfernung von 1050 m zehrt der Aufwand den Rohertrag auf. „Diese Berechnungen lassen den Schluß zu, daß ein höchst intensiver Betrieb auf erstklassigem Boden bis zu einer Normalentfernung bis zu 1000 m und auf etwas geringerem Boden von 750 m einzurichten ist." Diesem Ergebnis

[1]) Zeitgemäßer Landwirtschaftsbetrieb. Berlin 1909. S. 14 ff.

widerspricht zwar Dr. A. Beinert[1]), indem er auf Grund von eingehenden Berechnungen bei 8 gut geleiteten Großbetrieben (Rübenwirtschaften) der Provinz Sachsen nachweist, „daß es die Praxis verstanden hat, den Einfluß der Entfernung wenn auch nicht aufzuheben so doch erheblich abzuschwächen". Die durchschnittliche Entfernung vom Hofe bei den von Beinert untersuchten Betrieben war regelmäßig erheblich größer, als von Werner für eine intensive Bewirtschaftung als zulässig behauptet wurde. Trotzdem waren die Reinerträge zufriedenstellend. Ein sehr starkes Steigen der Produktionskosten bei zunehmender Entfernung ergibt sich jedoch auch aus diesen Untersuchungen.

Aus all diesen Untersuchungen ergibt sich, daß es unzweckmäßig sein würde, die weit abliegenden Pläne einer Wirtschaft ebenso intensiv zu bewirtschaften wie die weniger Arbeitsaufwand erfordernden nahegelegenen Teile derselben. Es werden daher auch die weitabliegenden Pläne der Güter häufig als Außenschläge eingerichtet, die aus dem Turnus der eigentlichen Wirtschaft herausgenommen werden. Umso intensiver kann dann der günstiger gelegene Rest bewirtschaftet werden. Vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus betrachtet, ist es natürlich wünschenswert, daß den abgelegenen Feldern durch Näherrückung eines Wirtschaftszentrums höhere Erträge abgerungen werden. Dies kann durch Errichtung eines Vorwerkes geschehen, von dem aus eine intensive Behandlung der Felder erfolgen kann, welcher Vornahme heute jedoch namentlich die hohen Baukosten hindernd im Wege stehen. Schwierig ist dann auch die Besetzung des Hofes mit Arbeitern und deren Beaufsichtigung. Eine wesentliche Hilfe kann jedoch schon die Errichtung von Feldscheunen sein, durch die wenigstens in den arbeitsreichsten Perioden Arbeit gespart werden kann, oder von Sommerstallungen zur Fütterung der Arbeitstiere oder Stallungen, in denen Jungvieh zur Düngerproduktion aufgestellt wird, In den meisten Fällen wird jedoch vorzuziehen sein, wo die Möglichkeit dazu besteht, den entfernt liegenden Acker gegen den dem Hofe naheliegenden auszutauschen, wozu, falls man das Eigentum an den entfernt liegenden Äckern aus irgend einem

[1]) „Das Gesetz der sinkenden Rente bei steigender Entfernung der Felder vom Gutshofe in der landw. Praxis." Berlin 1912. S. 144 f. Bei ihm auch eine eingehende Literaturbesprechung zu dieser Frage (S. 6 ff).

Grunde nicht aufgeben will, deren Abverpachtung und, soweit ein Zukauf der günstig gelegenen Grundstücke nicht in Frage kommt, die Zupachtung derselben das geeignete Mittel ist. Es handelt sich dabei natürlich nicht um eine Betriebsvergrößerung. Eventuell läuft der Tausch sogar auf eine Verkleinerung der Wirtschaftsfläche hinaus, die jedoch, selbst wenn sie beträchtlich ist, sobald nur eine wesentliche Verbesserung der Grundstückslage dadurch erreicht wird, für den Betrieb nur zum Vorteil ausschlagen kann. Aber auch durch eine Betriebsvergrößerung kann das Grundstückslageverhältnis verbessert werden, wenn es möglich wird, zum Hofe günstig gelegene Felder in das Wirtschaftsareal einzubeziehen, da auf diese Weise der Anteil der entfernt liegenden Grundstücke am Gesamtareal ein geringerer wird.

Nehmen wir z. B. ein Gut in der Form eines Rechtecks an, an dessen einer Schmalseite der Wirtschaftshof liegt, so gelangt der Hof durch eine Ausdehnung der Fläche im Rücken des Hofes mehr in die Mitte der ganzen Wirtschaftsfläche. Die durchschnittliche Entfernung zu sämtlichen Feldern wird dadurch eine geringere. Die damit verbundene Senkung der Produktionskosten gestattet eine Intensivierung des ganzen Betriebes, die bisher durch die Ungunst der Grundstückslage gehemmt wurde. Bei sehr weit abliegenden Plänen wird jedoch ein Ackertausch, soweit es sich bei dem einzutauschenden Lande um gleichwertigen oder höherwertigen Boden handelt, stets weit größere betriebliche Vorteile bringen und eine stärkere Intensivierung des Betriebes gestatten.

Die Möglichkeit, durch Zupachten ohne oder mit gleichzeitigem Abverpachten das Lageverhältnis der Grundstücke zum Hofe zu verbessern, erscheint besonders bedeutungsvoll für den Großbetrieb mit seiner großen Wirtschaftsfläche. Diese bildet jedoch häufig ein zusammenhängendes Ganzes, was sehr viel seltener beim Kleinbetriebe der Fall ist. In dessen Wirtschaftsfläche schneiden vielmehr die Grundstücke anderer Eigentümer häufig in einer Weise ein, oder dieselbe liegt im Gemenge mit den Grundstücken anderer Eigentümer über die ganze Feldflur derart verstreut, daß ihre Bewirtschaftung dadurch ganz wesentlich erschwert und verteuert wird. Die Gemengelage des Grundbesitzes ist auch heute noch namentlich für die kleinbäuerlichen Gegenden Südwestdeutschlands und Thüringens typisch, wo die

Zusammenlegung der Grundstücke nur unvollkommen zur Durchführung gekommen ist und durch die dort herrschende Gewohnheit der realen Erbteilung immer von neuem bedroht wird. Gelingt es hier, durch Zupachten aus den zerstreut liegenden oder nicht arrondierten Flächen zusammenhängende herzustellen, so erfahren dadurch die ganzen Betriebsverhältnisse eine sehr wertvolle Umgestaltung. Viele zeitraubenden Wege werden dadurch erspart, und die häufigen Unterbrechungen der Arbeit, die sonst durch das Ziehen von einem Acker zum anderen erforderlich werden, kommen in Fortfall. Der ganze Betrieb arbeitet daher wesentlich billiger, die Arbeiten werden schneller erledigt, eine wichtige Bedingung für eine Intensivierung der Wirtschaftsweise ist erfüllt.

Eine Zupachtung, durch die einzelne Pläne eine den Ackerarbeiten günstigere Form erhalten, begünstigt in ganz ausgesprochener Weise die Anwendung von Ackermaschinen und führt zu einer Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit. Es trifft dies sowohl für Kraftmaschinen zu, deren Verwendung nur für den mittelgroßen und namentlich für den Großbetrieb in Frage kommt, als auch für die die menschliche und tierische Arbeitskraft unterstützenden Arbeitsmaschinen.

Das Vorhandensein großer zusammenhängender Schläge ist unbedingt Voraussetzung für die Verwendung von Kraftmaschinen bei den Ackerarbeiten. Und es ist von großer Bedeutung für den Betrieb, wenn durch eine Zupachtung auch nur ein Schlag mehr eine Form oder eine Größe erhält, die ihn zur Bearbeitung mit Kraftmaschinen geeignet macht.

Das Vorhandensein motorischer Zugkräfte verschiebt die Grenze, von der ab eine Neueinstellung von Gespannkräften bei Zupachtung nötig wird, ganz beträchtlich. Ihre Ausnutzung ist meist eine mangelhafte. Es wird Sagawe zuzustimmen sein, wenn er meint[1]), das Vorhandensein eines betriebseigenen Motorpfluges gestatte in der Regel bis zu einer Betriebsgröße von 750 Morgen bei schwerem Boden und 1000 Morgen bei leichtem Boden eine Zupacht bis zu 20 % der Fläche des ursprünglichen Besitzes, ohne daß eine Vermehrung der Gespanne in Frage

[1]) Die Steuerzeitung des Landwirts. 3. Jahrgang, Nr. 9. Burg bei Magdeburg. September 1924.

komme. Auch die Möglichkeit, mit Lohndampfpflügen zu pflügen, schalte die Vermehrung der Gespanne bei Zupacht unter 20 % der Fläche aus.

Es steigt jedoch auch die Ausdehnungsmöglichkeit des Kleinbetriebes erheblich, sowie er zur Verwendung von Arbeitsmaschinen wie Düngerstreuer, Drillmaschinen, Hack-Häufel-, Mähmaschinen, Selbstbinder oder dergl. übergeht. Bis zum Jahre 1907 wurden in den Kleinbetrieben noch relativ wenig derartige Maschinen verwendet, wie aus folgender Zusammenstellung hervorgeht:

Von 100 landwirtschaftlichen Betrieben jeder Größenklasse benutzten im Jahre 1907[1])

In den Größenklassen	Breitsäe-maschinen	Drill-maschinen	Mäh-maschinen	Hack-maschineu
2 ha — unter 5 ha	1,6	0,5	0,7	0,1
5 „ — „ 20 „	8,3	3,1	12,9	0,4
20 „ — „ 100 „	28,0	11,7	51,5	2,3
100 „ und mehr	66,2	39,6	82,4	11,9

Danach beginnt die Verwendung von Ackermaschinen eine stärkere zu sein erst bei den mittelgroßen Betrieben (20 bis 100 ha). Die Ergebnisse der jüngsten Betriebszählung werden jedoch zeigen, ein wie starker Wandel sich in den zurückliegenden 18 Jahren vollzogen hat. Standen früher dem Übergange zur Maschinenverwendung durch die bäuerlichen Betriebe häufig nicht nur der Preis, sondern auch die Größe und die Verwendungsmöglichkeit der Maschinen nur zu einer Arbeitsverrichtung hindernd im Wege, so ist dieser dem Bauern inzwischen erheblich dadurch erleichtert worden, daß die landw. Maschinenindustrie sich mehr auf den Bau brauchbarer Universalmaschinen d. h. Maschinen mit gemeinsamen Gerüst und auswechselbaren Arbeitskörpern gelegt hat und auch zur Herstellung immer kleinerer und damit billigerer Arten derselben Maschine übergegangen ist. Zudem hatte der Landwirt zur Zeit des sinkenden Geldwertes, in der es auch für ihn darauf ankam, seine Geldgewinne möglichst schnell in Sachwerte umzusetzen, vielfach die Möglichkeit, seinen Betrieb mit Inventarien, mit Maschinen,

[2]) Stat. d. Deutschen Reiches, Bd. 212, 2b, S. 58.

anzureichern. Es ist daher anzunehmen, daß die Verwendung von Arbeitsmaschinen in der Landwirtschaft gegenüber dem Stande von 1907 nicht unerhebliche Fortschritte gemacht hat.

Durch Verwendung von Arbeitsmaschinen auf Äckern und Wiesen kann der Kleinbetrieb nicht unerheblich an Arbeit sparen. Er kommt auf diese Weise in die Lage, mit derselben Zahl von Arbeitskräften, die ihm seine Familie stellt, und der Spannkräfte, deren Zahl bei stärkerer Maschinenverwendung keinesfalls eine Verminderung erfahren kann, eine größere Fläche bewirtschaften zu können. Dazu kommt, daß auch diese Maschinen um so besser ausgenutzt werden können, je größer die Schläge sind, die mit ihnen bearbeitet werden, und je günstiger ihre Form den Ackerarbeiten ist. Aus diesen Gründen werden viele Inhaber bäuerlicher Familienbetriebe zurzeit besonders bereit sein, ihren Betrieb zu vergrößern. Eine andere, jedoch hier nicht zu erörternde Frage ist die, ob seine derzeitige wirtschaftliche Lage es dem Bauern gestattet, zur Betriebsvergrößerung zu schreiten, und ob und unter welchen Bedingungen ihm Gelegenheit hierzu durch Angebot von Pachtland gegeben wird.

Unter den Inventarien eines landwirtschaftlichen Betriebes stellen die Gebäude[1]) die wertvollsten und umfangreichsten Inventarteile dar, sie machen einen wesentlichen Teil des Betriebes selber aus. Wo also brauchbares Gebäudekapital aus Bodenmangel wenig oder schlecht ausgenutzt wird, muß der Landwirt, soweit nicht etwa andere zweckmäßige Maßnahmen denselben oder besseren Erfolg versprechen, dahin streben, es durch Landerwerb, wo der Zukauf nicht möglich ist, doch wenigstens durch Zupachten von Land, zur Ausnutzung zu bringen, dies um so mehr, als sich das hohe Gebäudekapital bei mangelhafter Ausnutzung schlecht verzinst und die Gebäude dazu nicht geringe Unterhaltungskosten (Ausbesserungskosten, Feuerversicherungsprämien) verursachen.

Es steigt nun in der Landwirtschaft das je ha aufgewendete Gebäudekapital mit sinkender Betriebsgröße sehr schnell an. Aereboe teilt aus dem Reg.-Bez. Frankfurt a. O. für das Jahr 1912 folgende durchschnittliche Höhe des Gebäudekapitals bei Besitzungen von 3 Taler Grundsteuer-Reinertrag mit:

---

[1]) vgl. Aereboe, Allgemeine Betriebslehre, a. a. O., S. 39 ff.

In den Größenklassen von ha	betrug das Gebäudekapital je ha[1])
1 000	225
300	242
60	285
12	470
3,5	1 100
2	1 350
1	1 800

Es ist jedoch aus der erheblich stärkeren Belastung der Kleinbetriebe mit Gebäudekapital gegenüber den größeren Betrieben nicht der Schluß zu ziehen, daß das Gebäudekapital bei den ersteren überschüssig ist. Seine relative Höhe ist durch die viel größere Zahl von Menschen, die auf der gleichen Bodenfläche im Kleinbetriebe leben und Wohnraum brauchen, bedingt; hinzukommt dann der ebenfalls relativ viel größere Bedarf an Stallraum, Scheunen, Kellerraum usw. In Gegenden mit realer Erbteilung des bäuerlichen Grundbesitzes zeitigt diese jedoch sehr häufig einen Überschuß an Gebäudekapital, den der übernehmende Erbe, soweit ihm die Mittel zum Zukauf fehlen oder Land zum Kauf nicht angeboten wird, wenigstens durch Zupachten von Land auszugleichen suchen muß.

Unsere Erörterungen haben gezeigt, in wie verschiedenen Hinsichten ein Zupachten von Land zu dem ursprünglichen Betriebsareal betriebliche Vorteile zeitigen kann. Die Beseitigung oder Milderung eines jeden der genannten betrieblichen Mängel bedeutet die Schaffung günstigerer betrieblicher Verhältnisse, die Herbeiführung eines reibungsloseren Verlaufs der Produktionstätigkeit und damit von Bedingungen, die eine Steigerung der Produktion begünstigen.

Besonders bedeutungsvoll ist die Zupacht für die bäuerlichen Familienwirtschaften. Bedenkt man, daß im Jahre 1907 rund 40 % dieser Betriebe sich außer auf eigenes, noch auf zugepachtetes Land stützten, so spricht sich hierin zweifellos ein Drängen bäuerlicher Kraft nach stärkerer wirtschaftlicher Betätigung aus. Schwände für diese Betriebe die Möglichkeit, zuzupachten, so würde dies ein weitgehendes Brachliegen wertvollster Arbeitskräfte und eine mangelhafte Ausnutzung großer Kapitalien bedeuten.

[1]) Aereboe, Allg. Betriebslehre, a. a. O., S. 538.

2. Abschnitt.
Die Bedeutung der Zupacht für die Inhaber der Parzellen- und Zwergbetriebe.

Die landwirtschaftliche Betriebsstatistik bezeichnet die Betriebe von 0,5—2 ha als Parzellenbetriebe. Diese Klassifizierung trifft im großen ganzen das Richtige, wenn auch in Gegenden mit besonders günstigen natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen schon Betriebe unter 2 ha eine selbständige Ackernahrung darstellen und andererseits nicht wenig Betriebe bis 5 und mehr ha in die Gruppe der Parzellenwirtschaften, wie wir sie charakterisiert haben, gehören.

Unter diesen gibt es noch die ungeheuer bunt zusammengesetzte Gruppe der Zwergbetriebe (unter 0,5 ha). Zu ihren Inhabern gehört die große Zahl der städtischen und halbstädtischen Kleingärtner, Schrebergärtner und Laubenkolonisten, die ihr Land ausschließlich mit der Hand bebauen, und andere Kleinpächter oder Grundbesitzer. Ihren Lebensunterhalt bestreiten sie mit dem Einkommen aus einem städtischen Berufe, ihre kleine Pachtung oder ihr Grundbesitz dient ihnen jedoch dazu, mit den Naturalerträgen des Landes die eigene Ernährung zu verbilligen oder zu verbessern, Futter für ihr Vieh — Schwein, Ziege oder Hühner — zu gewinnen. Zu dieser Kategorie der Zwergpächter tritt noch die relativ kleine, aber wichtige Gruppe der Landarbeiter.

Von 100 Inhabern jeder Größenklasse kamen i. J. 1907 ihrem Hauptberufe nach auf[1]):

Grössenklassen	A. Landwirtschaft			B. Industrie			Andere Berufsarten
	Selbständige	unselbständige überhaupt	unselbständige darunt. Arbeiter Tagelöhner	Selbständige	unselbständige überhaupt	unselbständige dar. Gesellen Gehilf. Arbeiter	
unter 0,1 ar	0,2	2,9	2,5	14,0	45,5	42,1	37,4
0,1 bis unter 2 ar	0,2	5,7	5,5	11,5	46,3	42,2	36,3
2 „ „ 5 „	0,4	6,9	6,6	11,8	43,6	40,2	37,3
5 „ „ 20 „	2,8	15,6	14,9	12,1	37,1	34,6	32,4
20 „ „ 0,5 ha	7,4	25,5	24,4	12,4	30,7	23,2	24,0
0,5 ha bis unt. 1 ha	17,5	16,8	16,2	15,3	28,1	26,8	22,3
1 „ „ „ 2 „	38,8	8,0	7,8	16,1	19,1	18,1	18,0
2 „ „ „ 3 „	61,5	2,8	2,7	13,4	10,0	9,4	12,3
3 „ „ „ 4 „	75.3	1,1	1,1	10,1	4,9	4,6	8,6
4 „ „ „ 5 „	82,8	0,6	0,6	7,5	2,6	2,3	6,5

[1]) Zusammengestellt nach der Tabelle auf S. 80, Bd. 212, 2b der Statistik des Deutschen Reiches.

Als Inhaber der Zwergbetriebe treten demnach ganz vorwiegend die gewerblichen und industriellen Arbeiter, zu einem kleineren Teile die landwirtschaftlichen Arbeiter und Tagelöhner auf.

Der Besitz eines Stück Landes kann für die städtische Arbeiterbevölkerung nicht hoch genug veranschlagt werden. Nicht nur daß diese Kleingärten nicht unerhebliche Erträge an Obst und Gemüse liefern, die den städtischen Markt entlasten, ein Umstand, der ihre Bedeutung namentlich in den zurückliegenden Kriegs- und Nachkriegsjahren besonders hervortreten ließ, und daß sie zur besseren Ernährung der arbeitenden Familie beitragen, wichtiger möchte heute erscheinen, daß sie die Arbeiterbevölkerung zu gesunder Betätigung ins Freie hinausführen, die Volksgesundheit günstig beeinflussen und dazu beitragen, Zufriedenheit und Freude in das Leben der arbeitenden Klassen hineinzutragen. Man braucht ja nur einmal das emsige und dabei frohe Schaffen und Treiben in den Schrebergartenkolonien vor den Toren der Städte zu beobachten, um zu erkennen, wie wertvoll für den Einzelnen sein Stückchen Land ist. Weiteres Land zuzupachten, liegt jedoch für diesen Zwerggütler in der Regel keine Veranlassung vor, da seine berufliche Tätigkeit stärkere landwirtschaftliche Betätigung nicht gestattet. Daß die Zupacht bei den Inhabern der Zwergbetriebe eine relativ seltene Erscheinung ist, kann uns daher nicht wundernehmen.

Die Möglichkeit zuzupachten ist jedoch von besonderer Bedeutung für die Landarbeiterbevölkerung.

Es ist das natürliche und berechtigte Streben des ländlichen Arbeiters, vorwärtszukommen und auf der gesellschaftlichen Stufenleiter emporzusteigen. Die beschränkten Möglichkeiten des gesellschaftlichen Aufstiegs auf dem Lande sind neben vielen anderen die entscheidende Ursache der Abwanderung der Landarbeiterschaft namentlich aus den östlichen Provinzen Preußens[1]), ihrer Auswanderung in den 50er bis 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts nach Amerika und seitdem ihres Zuges vom Lande in die Stadt gewesen, wo die wachsende Industrie immer mehr Arbeitskräfte an sich zog. Infolgedessen litt die Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten in wachsender Ausdehnung

[1]) vgl. Max Sering, Die Verteilung des Grundbesitzes und die Abwanderung vom Lande. Berlin 1910.

unter Mangel an Arbeitern. Besonders lebhaft wurde der Arbeitermangel in den größeren Bauernwirtschaften empfunden, die sich nicht in gleichem Maße wie die Großbetriebe mit Maschinen helfen können und außerdem schwerer wie diese ausländische Wanderarbeiter bekamen, weil sie nur einzelne Arbeiter oder kleine Gruppen, nicht aber ganze Kolonnen wie die großen Güter brauchen können.

Fand vor dem Kriege die in die Stadt strömende Bevölkerung in der Industrie Arbeit und Lohn, so gilt es heute, dem durch Mangel an Arbeit entstandenen Überfluß an Menschen in den Städten fortzuhelfen und die daduch gewonnenen Kräfte der Landwirtschaft zuzuführen, wo tüchtige einheimische Arbeiter auch heute noch benötigt werden.

Es kann dies jedoch nur gelingen und von Dauer sein, und es kann auch die zur Zeit in der Landwirtschaft als Lohnarbeiter tätige Bevölkerung auf die Dauer dem platten Lande nur erhalten werden, wenn der Landarbeiter bei Fleiß und Ausdauer die Möglichkeit hat oder eine solche wenigstens für seine Kinder sieht, selbständig zu werden.

Er braucht dazu einmal neben guter Wohnung und guten Arbeitsbedingungen ein Stück Land, das Frau und Kinder im haushaltungsmäßigen Betriebe bewirtschaften können, während der Mann seinem Erwerbe als Lohnarbeiter beim Bauern oder Gutsbesitzer nachgeht und höchstens gelegentlich bei den schweren Arbeiten in der eigenen Wirtschaft mithilft, und ferner die Möglichkeit, mit der Zeit, wenn Ersparnisse gemacht sind, weiteres Land zuzupachten.

Sind es auch zahlreiche, ernste Schwierigkeiten und Hemmungen, die der Durchführung solcher Maßnahmen entgegenstehen, so glauben wir doch, daß es nicht anders möglich sein wird, arbeitsfrohe Menschen für das platte Land neu zu gewinnen und dort festzuhalten.

Das Reichssiedlungsgesetz[1]) hat die Lösung dieser schweren Aufgabe insofern in Angriff genommen, als es für die „Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter“ Sorge trägt und den Erwerb weiteren Landes auf dem Wege des Zukaufs oder der Zupacht begünstigt.

---

[1]) Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919, R.-G.-Bl. 1919. S. 1429.

Nach § 22 des Reichssiedlungsgesetzes können Landgemeinden oder Gutsbezirke verpflichtet werden, denjenigen Arbeitern, die in einem landwirtschaftlichen Betriebe ihres Bezirkes ständig beschäftigt sind, auf ihren Wunsch Gelegenheit zur Pacht oder sonstigen Nutzung von Land für den Bedarf des Haushalts zu geben. Ist das nötige Pacht- oder Nutzland nicht auf andere Weise zu beschaffen, so kann die Landgemeinde es im Wege der Zwangspachtung oder Enteignung in Anspruch nehmen. Zur Hergabe des Landes ist in erster Linie der Arbeitgeber verpflichtet, bei dem die Arbeiter beschäftigt werden. Die Möglichkeit, weiteres Land zuzukaufen, oder da der Arbeiter hierzu nur sehr selten in der Lage sein wird, zuzupachten, erfährt eine Förderung durch die Bestimmungen über die Anliegersiedlung. (Siehe darüber weiter unten.)

Sehr häufiges Zupachten und dazu in einem Maße, daß die Pachtfläche die eigentümlich besessene an Größe nicht selten überragt, hatten wir bei den Inhabern von Parzellenwirtschaften, d. h. also der einer selbständigen Ackernahrung mehr oder weniger nahestehenden Betriebe festgestellt.

Hatte schon bei den bäuerlichen Familienbetrieben der Überschuß an Arbeits- und Spannkraft die wesentlichste Erklärung für die häufigen Zupachtungen durch die Inhaber dieser Wirtschaften abgegeben, so trifft dies Moment in noch erhöhtem Maße auf die Parzellenbetriebe zu.

Auf 100 ha Anbaufläche entfielen i. J. 1907[1]):

In den Größenklassen	Beschäftigte überhaupt	Ständige Arbeitskräfte	Pferde	Rindvieh	
				Gesamtzahl	davon Kühe
0,5 — 2 ha	170,5	94	4,5	81,6	62,2
2 — 5 „	88	66	7,3	95,5	61,4

Der Parzellenwirt kann mit Leichtigkeit eine größere Fläche als die tatsächlich von ihm bewirtschaftete mit den vorhandenen menschlichen und tierischen Arbeitskräften bewältigen, wenn er seine nebenerwerbliche Tätigkeit einschränkt. Durch diese bekommt er bar Geld ins Haus, während ein nicht unerheblicher Teil der Nahrungsmittel dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe entnommen werden kann, so daß er bei Ausdauer und zähem Fleiß Überschüsse erzielen kann. Mit Vorliebe verwendet

[1]) a. a. O.

er diese zum Erwerb weiteren Landes. Gerade die Möglichkeit zuzupachten gibt ihm dabei ein Mittel in die Hand, vorwärtszukommen und ermutigt ihn, allen großen Entbehrungen und Mißerfolgen zum Trotz, den Kampf um die Sicherung und Verbesserung seiner Existenz durchzuführen und das Errungene festzuhalten.

Die verringerten Nebenerwerbsmöglichkeiten der Nachkriegszeit, namentlich in der Industrie und in den gewerblichen Berufen haben die auf einen Nebenerwerb noch angewiesenen kleinen Landwirte schwer betroffen. Die Zupacht bis zu einer Betriebsgröße, die es ihnen gestatten würde, ausschließlich aus der eigenen Landwirtschaft ihre Nahrung zu ziehen, ist für sie teilweise geradezu zu einer zwingenden Notwendigkeit geworden, um sich vor wirtschaftlichem Zusammenbruch zu schützen. Dieser Notlage Rechnung tragend kommt die Agrargesetzgebung der Nachkriegszeit dem Landhunger dieser kleinen Landwirte entgegen, wie dies durch die Einfügung der Anliegersiedlung in die Siedlungsgesetzgebung (Reichssiedlungsgesetz vom 11. 8. 19 und die Ausführungsgesetze der Länder) zum Ausdruck kommt.

Der Hauptzweck des Reichssiedlungsgesetzes (RSG.) ist jedoch die Schaffung von Neusiedlungen. Erst in zweiter Linie wird die „Hebung bestehender Kleinbetriebe" erstrebt. Daher ist die Landzuteilung zu diesem Zwecke an verschiedene einschränkende Bedingungen geknüpft.

Die Handhaben, die für die Landbeschaffung zum Zwecke der Anliegersiedlung zur Verfügung stehen, sind allerdings die gleichen wie für die Landbeschaffung nach dem RSG. überhaupt.

I. Die Landbeschaffung erfolgt durch

a) freie Vereinbarung,

b) Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes,

Es steht auf Grundstücke von 25 ha und mehr landwirtschaftliche Nutzfläche oder für Teile derselben ausschließlich dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen[1]) und für alle Güter von 100 ha und mehr

[1]) Solche Unternehmungen mußten nach § 1 R.-S.-G. geschaffen oder, soweit sie vorhanden waren, durch besondere Erklärung der zuständigen Landeszentralbehörden, anerkannt werden. (Ponfick-Glass, a. a. O., S. 110 f). Als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des §1 R.-S.-G. gilt auch das Kulturamt. (Preuß. Ausführungsgesetz zum R.-S.-G. vom 15. Dezember 1919 § 11, Absatz 1).

landwirtschaftliche Nutzfläche oder für Teile derselben dem Landlieferungsverbande zu[1]). Zu Landlieferungsverbänden sind in den einzelnen Provinzen die Güter von 100 ha und mehr landwirtschaftlicher Nutzfläche zusammengeschlossen[2]). Dieses gesetzliche Vorkaufsrecht hat den Vortritt vor allen anderen Vorkaufsrechten, ob eingetragenen oder gesetzlichen[3]). Nur bei Verkauf des Grundstückes an Körperschaften des öffentlichen Rechtes, an den Ehegatten des Eigentümers oder nahe Verwandte desselben ist seine Ausübung ausgeschlossen[4]). Die Frist zur Ausübung dieses Vorkaufsrechtes läuft nach 3 Wochen ab. Bei einer Größe des Grundstücks oder des veräußerten Teiles von über 200 ha beträgt die Frist 6 Wochen[5]).

c) Enteignung.

Als „äußerstes und letztes Mittel" ist sie jedoch nur zulässig, „wo ein dringendes, auf andere Weise zweckmäßig zu befriedigendes Bedürfnis nach besiedelungsfähigem Lande besteht, und kann nur in den Bezirken der Landlieferungsverbände und auch da nur gegenüber den großen Gütern von 100 und mehr ha landwirtschaftlicher Nutzfläche angewendet werden".

II. Landabgabeflichtig sowohl für die Zwecke der Neu- wie der Anliegersiedlung sind

1. Staatsdomänen,

Sie sind dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen nach Ablauf des gegenwärtigen Pachtvertrages zum Kauf anzubieten (§ 2 RSG.). Speziell für die Anliegersiedlung sieht § 25 RSG. vor, daß Staatsdomänen bis zu 10% ihrer landw. Nutzfläche auch vor Ablauf des Pachtvertrages für sie in Anspruch genommen werden können, sofern anderweitig Land für diesen Zweck nicht beschafft werden kann.

---

[1]) R.-S.-G. § 14 und Preuß. Ausführungsanweisungen III zu den Siedlungsgesetzen vom 27. Dezember 1920 (Vorkaufsrecht).

[2]) R.-S.-G. § 12. Pruß. Ausf. Ges. z. R.-S.-G. vom 15. Dezember 1919, § 14. Erlaß des Preuß. Landw. Ministers vom 6. Dezember 1919 (Bildung der Landlieferungsverbände).

[3]) R.-S.-G. § 5.

[4]) R.-S.-G. § 6, Abs. 2.

[5]) R.-S.-G. § 7.

Ausgenommen sind in beiden Fällen solche Domänen, deren „Erhaltung im Staatsbesitz für Unterrichts-, Versuchs- und andere Zwecke öffentlicher oder volkswirtschaftlicher Art notwendig ist".

2. Besitzer von Moor- und Ödland, wenn dieses nicht bewirtschaftet wird oder zu Brennkultur oder Torfnutzung verwandt wird (§ 3 RSG.).
3. Güter von 100 und mehr ha landw. Nutzfläche, soweit sie einem Landlieferungsverbande angehören.

Die einschränkenden Bedingungen sind folgende:

1. Zur Neusiedlung geeignetes Land darf für die Anliegersiedlung nicht herangezogen werden. „Erst in zweiter Linie soweit das ohne Beeinträchtigung dieses Hauptzweckes erreicht werden kann, kommt die Bereitstellung von Land zur Vergrößerung bestehender Kleinbetriebe in Frage"[1]).

2. Die Höchstgrenze ist die selbständige Ackernahrung. Es sollen aber nicht alle Kleinbetriebe bis zu dieser Grenze gehoben werden. Ausschlaggebend ist das Vorhandensein von genügend Wirtschaftsgebäuden, Betriebsmitteln und Arbeitskräften[2]).

3. Durch die bei der Anliegersiedlung häufig vorkommenden Teilenteignungen darf die Selbständigkeit und Leistungsfähigkeit des Restbesitzes nicht beeinträchtigt werden[3]).

4. Die Regelung hat in der Gemeinde einheitlich und abschließend zu erfolgen. Spätere Gesuche sollen keine Berücksichtigung finden[4]).

5. Die Landzuteilung für das Siedlungsunternehmen setzt voraus, daß die Inhaber der zu vergrößernden Kleinbetriebe die erforderlichen Geld- und Betriebsmittel zur Bezahlung des Kauf- bzw. Pachtpreises (einschließlich der Landbeschaffungskosten) und für die Einrichtung und den Betrieb der vergrößerten Wirtschaft besitzen oder sich beschaffen können. Staatsmittel stehen für diesen Zweck nicht zur Verfügung, auch in der Regel nicht in der Form des Rentenbankkredites[5]).

---

[1]) Preuß. Ausf. Anweisg. IV zu den Siedl.-Ges. (Anliegersiedlung) vom 3. Februar 1920, Ziff. 1, Abs. 1.
[2]) RSG. § 2, Preuß. Ausf. Anweisg. IV, Ziffer 2.
[3]) Preuß. Ausf. Anweisg. IV, Ziffer 4.
[4]) Preuß. Ausf. Anweisg. IV, Ziffer 3a.
[5]) Preuß. Ausf. Anweisg. IV, Ziffer 6.

Das RSG. wie das Preuß. Ausführungsgesetz läßt die Rechtsform offen, in der die Landzuteilung an die Anlieger zu erfolgen hat. Es sind also möglich Kauf, Pacht mit Kaufanwartschaft und Pacht.

Nach dem Sinne des RSG.'s, das endgültige Verhältnisse schaffen will, dürften gründsätzlich nur die beiden ersten Formen in Betracht kommen. In Wirklichkeit findet jedoch die Zwangspacht ohne Kaufanwartschaft sehr häufig Anwendung, weil es auf diese Weise am leichtesten möglich ist, den bestehenden Landhunger der kleinen Leute schnell zu befriedigen.

Diese Form der Landzuteilung hat auch insofern ihre Berechtigung, als die Anliegersiedlung entgegen dem Wortlaute des Gesetzes, welches das Bestehen eines Kleinbetriebes voraussetzt, häufig in der Weise gehandhabt wird, daß auch an Nicht-Landwirte Land abgegeben wird[1]). „Der Anteil der Landwirte bei der Anliegersiedlung ist häufig sehr gering", wie Rosenbrock an Hand verschiedener Berichte über abgehaltene Siedlungstermine nachweist. Die von ihm angeführten Beispiele erhalten eine Bestätigung durch die Preuß. Siedlungsstatistik.

In den Jahren 1919—1921 wurde Land an Anlieger mit folgender Berufszugehörigkeit abgegeben:

1919

Berufszugehörigkeit	Nach der Zahl der Ansiedler	Nach der Fläche in ha
Land- und Forstwirtschaft	9 318	8 804,57
Handel und Gewerbe	2 108	1 264.17
Sonstige Berufe	1 080	672,11
also an Nicht-Landwirte	25,5 v. H.	18 v. H.

1920

Land- und Forstwirtschaft	11 996	15 202,65
Handel und Gewerbe	5 569	4 107,23
Sonstige Berufe	1 399	932,60
also an Nicht-Landwirte	36,8 v. H.	24,9 v. H.

[1]) Vgl. Ewald Rosenbrock, Die Anliegersiedlung im Rahmen der Volkswirtschaft und Agrarpolitik, Inaugural-Dissertation Berlin 1923. Auszug aus dieser Arbeit im Archiv für Innere Kolonisation, Bd. XV. Jahrgang 1923, Heft 8/12, S. 265 ff.

1921

Berufszugehörigkeit	Nach der Zahl der Ansiedler	Nach der Fläche in ha
Land- und Forstwirtschaft	12 828	16 599,34
Handel und Gewerbe	8 011	4 258 40
Sonstige Berufe	2 358	1 633,17
also an Nicht-Landwirte	44,7 v. H.	26,2 v. H.[1])

Die einschränkenden Bedingungen, an die die Landzuteilung auf dem Wege der Anliegersiedlung geknüpft ist, die tatsächliche Handhabung der Landzuteilung und die Bestimmung, daß nach einheitlicher, abschließender Regelung in der Gemeinde spätere Gesuche keine Berücksichtigung finden sollen, zeigen, daß durch die staatliche Anliegersiedlung die Zupacht im freien Verkehr für den kleinen Landwirt nicht an Bedeutung verloren hat. Immerhin ist anzuerkennen, daß seine Lage insofern günstiger geworden ist, als neben diese die Möglichkeit — wenn auch unter zahlreichen einschränkenden Voraussetzungen getreten ist, auf dem Wege der Anliegersiedlung mit staatlicher Hilfe zur Betriebsvergrößerung schreiten zu können.

III. Kapitel.

Zupacht und Grundeigentumsverteilung.

1. Abschnitt.

Über Zupacht und Grundeigentumsverteilung vermögen wir Genaues nicht auszusagen. Die landwirtschaftliche Statistik, auf die wir uns stützen müssen, ist eine Betriebsstatistik, die nur die Betriebe, die selbständig für sich bestehenden landwirtschaftlichen Produktionsstätten registriert, aus der wir uns daher nur über die Betriebsverteilung genau orientieren können. Eine Grundeigentumsstatistik, die darüber etwas aussagte, wer der Eigentümer dieser Betriebe ist, und wie weit sich seine Eigentumsherrschaft ausdehnt, fehlt uns bis heute immer noch. Das Auseinanderfallen von betrieblicher Zusammen-

[1]) Archiv für innere Kolonisation, a. a. O., S. 274.

fassung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen und deren Zugehörigkeit zur Eigentumsherrschaft eines Rechtssubjekts ist jedoch für deutsche Verhältnisse keine so bedeutsame Erscheinung, daß sie es nicht gestattete, aus der Betriebsverteilung, wie sie sich aus der Betriebsstatistik ergibt, in Ermangelung einer Grundeigentumsstatistik auf die Grundeigentumsverteilung zu schließen. Zum wenigsten steht dem die Pachtlandbewirtschaftung nicht entgegen, auf deren relativ geringe Ausdehnung oben hingewiesen wurde; zum allerwenigsten die Zupacht zu eigenem Lande, bei der es sich, wie wir gesehen haben, ganz vorwiegend um die Zupacht von kleinen, die Größe des eigenen Landes nicht erreichenden Flächen handelt. Die Betriebsstatistik gibt ein im großen ganzen zutreffendes Bild der Grundzüge der Grundeigentumsverteilung in Deutschland, wie es für die vorliegende Betrachtung ausreicht.

Die Feststellung, daß die Zupacht am stärksten bei den Betrieben der Größenklassen von 0,5—20 ha auftritt (Kap. 1 der Darstellung), führt zu dem Schlusse, daß ein inniger Zusammenhang zwischen Zupacht und Grundeigentumsverteilung besteht, daß also die Zupacht eine umso häufigere Erscheinung ist, je mehr in einem Gebiete der kleine und mittlere Bauer vorherrscht, daß sie dagegen mehr und mehr zurücktritt, je stärker in einem Gebiete der größere Bauer oder gar der Großgrundbesitz vorherrscht. Die Feststellung dieses Zusammenhanges wird uns auf Besonderheiten hinweisen, die neben den bisher erörterten allgemeinen, der Zupacht zugrundeliegenden Ursachen diese besonders begünstigen und gewissermaßen das stimulierende Moment für die Zupacht bilden.

Im Anschluß an Max Sering unterscheiden wir

1. ein Gebiet des Großgrundbesitzes,
2. „ „ der Groß- und Mittelbauern,
3. „ „ der Mittel- und Kleinbauern.

Das erstere umfaßt ganz Ostelbien.

Das groß- und mittelbäuerliche Gebiet zerfällt in 3 Teile:

a) das mitteldeutsche = Prov. Sachsen (ohne Reg.-Bez. Erfurt), Reg.-Bez. Kassel, Anhalt, Braunschweig, Freistaat Sachsen, Sachsen-Altenburg.

b) das nordwestdeutsche = Schlesw.-Holstein, Hannover, Westfalen, Reg.-Bez Düsseldorf, Oldenburg (ohne Birkenfeld), Waldeck, beide Lippe, Hamburg, Lübeck, Bremen.

c) das südostdeutsche = Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Mittelfranken, Schwaben, Jagstkreis, Donaukreis.

Das mittel- und kleinbäuerliche Gebiet umfaßt:

a) Die noch übrigen Teile Mitteldeutschlands, d. s.: Reg.-Bez. Erfurt, die ehem. thür. Staaten (ohne S.-Altenburg), Ober- und Unterfranken;

b) Westdeutschland = Reg.-Bez. Wiesbaden, Rheinprovinz (ohne Reg.-Bez. Düsseldorf) und Birkenfeld;

c) Südwestdeutschland = Hohenzollern, Schwarzwaldkreis, Neckarkreis, Baden, Els.-Lothringen, Rheinpfalz, Hessen.

Die Begründung für diese Gruppierung gibt die folgende Tabelle[1]).

Gebiet		unter 2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	über 100 ha
d. Gr.-Grundbes. Ostdtschld.		3,1	5,5	22,7	28,5	40,3
Gebiet der Groß- und Mittelbauern	Mittel-Dtschld.	6,4	8,4	32,7	32,1	20,4
	Nordwest- „	6,1	10,0	32,0	43,8	8,1
	Südost- „	2,7	11,3	50,7	33,2	2,1
Gebiet der Mittel- und Kleinbauern	Mittel-Dtschld.	7,6	15,2	53,2	17,2	6,8
	West- „	12,	26,9	45,4	12,7	3,1
	Südwest- „	13,8	28,0	42,6	11,7	3,9

Die Häufigkeit der Zupacht zu eignem Lande und die Ausdehnung der zugepachteten Fläche in diesen Gebieten zeigt die folgende Tafel[2]).

[1]) Max Sering, zitiert nach August Skalweit, Agrarpolitik, Berlin und Leipzig 1923, S. 204.

[2]) Berechnet nach Bd. 212, 1 der Statistik des Deutschen Reiches.

Gebiet		Von 100 Betrieben jedes Gebietes sind Zupachtbetriebe	Von 100 ha der Gesamtfläche jed. Gebietes ist zugep. Fläche
I. Großgrundbes.	Ostdeutschland	20,2	3,7
II. Groß- und Mittelbauern	Mitteldeutschland	36,2	9,9
	Nordwestdeutschld.	25,2	7,0
	Südwestdeutschld.	23,3	2,3
III. Mittel- und Kleinbauern	Mitteldeutschland	37,6	7,2
	Westdeutschland	39,8	12,4
	Südwestdeutschld.	42,0	5,9

Noch klarer tritt der Zusammenhang zwischen Grundeigentumsverteilung und Zupacht hervor, wenn man die vorstehend geographisch und nach der Grundeigentumsverteilung abgegrenzten Gebiete lediglich unter dem letzteren Gesichtspunkte zusammenfaßt. Dann ergibt sich:

Von je 100 Betrieben und von je 100 ha der Gesamtfläche jedes Gebietes sind:

	Zupachtbetriebe	Zugepachtete Fläche
I. im Gebiet des Großgrundbesitzes	20,2	3,7
II. im Gebiet der Groß- und Mittelbauern	28,1	6,3
III. im Gebiet der Mittel- und Kleinbauern	40,6	10,9

2. Abschnitt.

Die Zupacht im Kleinbauerngebiet[1]).

A. Mitteldeutschland.

Provinz Reg.-Bezirk Land	I Von 100 Betrieben haben zugepachtet		I Von 100 Betrieben sind			II Von 100 ha der Gesamtfläche nimmt ein		
	mehr als 1/2 d. Ges. Fläche	bis 1/2 d. Ges. Fläche	Zupacht Betriebe	reine Pachtland Betriebe	reine Eigenland Betriebe	die zugepachtete Fläche	die Fläche d. reinen Pachtnug	die gesamte Pachtfläche
Reg.-B. Erfurt	18,3	24,9	43,2	16,5	34,0	16,1	7,0	22,1
Thür. Staaten (ohne S.-Altenbg.)	15,5	25,3	40,8	10,8	41,0	11,0	6,8	17,8
Oberfranken	6,1	22,7	28,8	4,9	64,0	3,4	1,1	4,5
Unterfranken	3,2	27,7	30,9	2,0	58,8	4,8	2,0	6,8
im Durchschnitt			37,6	8,3	50,0	7,6	4,1	11,7

[1]) Berechnet nach Bd. 212, 1 der Statistik des Deutschen Reiches.

B. Westdeutschland.

Provinz Reg.-Bezirk Land	I Von 100 Betrieben haben zugepachtet		I von 100 Betrieben sind			II Von 100 ha der Gesamtfläche nimmt ein		
	mehr als ½ d. Ges. Fläche	bis ½ d. Ges. Fläche	Zupacht Betriebe	reine Pachtland Betriebe	reine Eigenland Betriebe	die zugepachtete Fläche	die Fläche d. reinen Pachtung	die gesamte Pachtfläche
Reg.-B. Wiesbaden	11,3	31,6	42,9	7,4	46,0	15,9	2,7	18,6
Rheinprov. (ohne R.-B. Düsseldorf	3,0	36,0	39,0	13,7	45,3	11,8	5,8	17,6
Birkenfeld	6,4	29,6	36,0	4,3	56,6	5,4	0,5	5,9
im Durchschnitt			39,8	10,1	45,8	11,8	5,2	17,0

C. Süddeutschland.

Hohenzollern	3,2	35,0	28,2	2,4	31,0	5,1	2,1	7,2
Schwarzwaldkr.	3,8	27,2	31,0	3,1	41,1	4,5	1,6	6,1
Neckarkreis	4,4	29,8	34,2	8,5	55,8	8,8	3,4	12,2
Baden	10,6	34,2	44,8	7,4	34,0	8,2	2,4	10,6
Els.-Lothringen	15,0	30,5	45,5	12,1	34,4	21,1	6,5	27,6
Rheinpfalz	11,1	28,6	39,7	4,4	51,0	12,0	1,4	13,4
Freistaat Hessen	12,4	33,1	45,5	6,1	43,1	12,4	3,0	15,4
im Durchschnitt			42,0	8,5	40,2	12,0	3,3	15,3

Gebiet der Mittel- und Kleinbauern	I. Von 100 Betriebe sind reine			II. Von 100 ha Ges.-Fl. nimmt ein		
	Zupacht-Betriebe	Pachtland-Betriebe	Eigenld.-Betriebe	die zugepacht. Fläche	d. Fläche d. r. Pacht.	d. ganze Pachtfl.
A Mitteldeutschland	37,6	8,3	50,0	7,6	4,1	11,7
B. Westdeutschland	39,8	10,1	45,8	11,8	5,2	17,0
C. Südwestdeutschld.	42,0	8,5	50,2	12,0	3,3	15,3
im Durchschnitt	40,6	8,9	43,5	10,9	3,8	14,7
Deutsches Reich	29,9	17,2	42,9	6,0	6,8	12,8

28,8% (Oberfranken) bis 45,5% (Hessen) aller Betriebe der einzelnen Bezirke des mittel- und kleinbäuerlichen Gebietes, im Durchschnitt des ganzen Gebietes 40,6% stützten sich außer auf Grundeigentum noch auf zugepachtetes Land. Die entsprechende Reichsdurchschnittsziffer war 29,9%. Bis auf Ober-

franken, wo, wie überhaupt in Franken und ganz Bayern, die Selbstbewirtschaftung ausschließlich von Grundeigentum besonders stark hervortritt, wurde diese überall, vielfach sehr erheblich überschritten. Nicht selten war die Landbewirtschaftung in dieser Form sogar häufiger als die auf reinem Grundeigentum, so im Reg.-Bez. Erfurt und außer in Hohenzollern noch in Baden und Hessen wie auch in den früheren Reichslanden. Daß die reinen Pachtungen hinter den auch auf Pachtland wirtschaftenden Eigenlandbetrieben zurückstehen, zeigt, daß der Pächter im mittel- und kleinbäuerlichen Gebiet vorwiegend Grundeigentümer ist. Er wirtschaftet in erster Linie auf eigenem Lande, wie Spalte 1 und 2 des Teiles I der vorstehenden Tabelle zeigen, wonach ganz vorwiegend nur kleine, die Hälfte der Gesamtfläche nicht erreichende Flächen zugepachtet werden. Dieser Grundeigentümer-Pächter bewirtschaftet überall den größten Teil des gesamten Pachtlandes. Das Pachtland ist hauptsächlich zu eigenem Lande hinzugepachtetes, die Fläche der reinen Pachtungen tritt hinter der zugepachteten stark zurück; im Durchschnitt des ganzen Gebietes nimmt die erstere nur den vierten Teil der zugepachteten Fläche ein. Es ergibt sich also, daß im ganzen mittel- und kleinbäuerlichen Gebiete Deutschlands die Pacht hauptsächlich und in erster Linie als Zupacht eine Rolle spielt.

Nach unseren früheren Feststellungen und unter Berücksichtigung, daß wir es mit einem Gebiete stark vorherrschenden Mittel- und Kleinbesitzes zu tun haben, muß die Zupacht besonders häufig bei den kleineren Betrieben auftreten. Dies für die 14 einzelnen Bezirke des ganzen Gebietes nachzuweisen, erübrigt sich. Wir greifen daher nur zwei Bezirke heraus und wählen dazu einen westlichen und einen östlichen: Baden und den Reg.-Bez. Erfurt.

Von je 100 Betrieben der einzelnen Größenklassen haben Land zugepachtet[1]):

	unter 0,5 ha	unter 0,5—2 ha	unter 2—5 ha	unter 5—100 ha	unter 20—100 ha	über 100 ha
in Baden . .	19,8	52,5	64,5	47,0	21,4	8,4
Reg.-Bez. Erfurt	21,4	50,0	56,0	52,6	39,9	30,7
Dagegen im Deutsch. Reich .	14,6	38,9	46,7	36,2	19,3	16,6

[1]) Berechnet nach Bd. 212, 1 der Statistik des Deutschen Reiches.

Der Vergleich mit dem Reiche läßt die auffallend häufigen Zupachtungen besonders bei den Betrieben von 0,5—20 ha erkennen.

Wie wirkt sich in den einzelnen Größenklassen die Häufigkeit der Zupacht auf die Pachtfläche aus, und welche Rolle spielt neben der Zupacht die reine Pacht?

Von 100 ha der Gesamtfläche jeder Größenklasse entfielen[1]):

Größenklassen	in Baden			im Reg.-Bez. Erfurt			im Deutschen Reich		
	auf die zugep. Fläche	auf die Fläche d. reinen Pachtg	auf die gesamte Pachtfläche	auf die zugepachtete Fläche	auf die Fläche d. reinen Pachtg.	auf die gesamte Pachtfläche	auf die zugepachtete Fläche	auf dte Fläche d refnen Pachtg	auf die gesamte Pachtfläche
unt. 0,5 ha	5,1	4,0	9,1	14,6	25,8	40,4	9,1	16,3	25,4
0,5 — 2 ha	15,0	1,5	16,5	21,4	6,9	28,3	14,6	8,2	22,8
2 — 5 „	13,9	0,6	14, 5	21,1	1,8	22,9	12,6	4,0	16,6
5 — 20 „	6,0	0,6	6,6	17,3	0,8	18,1	6,9	2,1	9,0
20 — 100„	2,1	6,6	8,7	9,4	4,4	13,8	3,4	4,1	7,5
100 u. mehr ha	2,5	16,2	18,7	7,1	30,3	37,4	3,6	16,9	20,5
im Durchschnitt:	8,2	2,4	10,6	15,1	7,0	22,1	6,0	6,8	12,8

Die Größe der Pachtfläche (in Baden 10,6% der Gesamtfläche, in Erfurt 22,1%) ist vornehmlich auf die Ausdehnung der zugepachteten Fläche zurückzuführen. Innerhalb der einzelnen Größenklassen bestimmt bei den Betrieben von 0,5—20 ha sowohl in Baden wie in Erfurt die Zupacht fast ausschließlich die Ausdehnung der Pachtfläche. Hinzukommt als Abweichung gegenüber dem Reichsdurchschnitt das Übergewicht der zugepachteten Fläche bei den kleinsten Betrieben (unter 0,5 ha) in Baden, bei den Großbauernwirtschaften in Erfurt.

Die folgende Tabelle zeigt ferner, wie sich die gesamte Pachtfläche auf die Größenklassen verteilt, und welcher Teil davon zugepachtet ist oder zu reinen Pachtungen gehört. Das Vorherrschen der Zupacht gegenüber der reinen Pacht tritt darin besonders kraß in Erscheinung, ebenso der Unterschied gegenüber dem Reichsdurchschnitt.

[1]) Berechnet nach Bd. 212, 1 der Stat. d. D. Reiches.

Von 100 ha gepachteten Landes entfielen auf die einzelnen Größenklassen[1]):

	in Baden			im Reg.-Bez. Erfurt			im Deutschen Reich		
	a	b	c	a	b	c	a	b	c
Größenklassen	als Zupachtungen	als reine Pachtungen	Summe a+b	als Zupachtungen	als reine Pachtungen	Summe a+b	als Zupachtungen	als reine Pachtungen	Summe a+b
unt. 0,5 ha	1,9	1,5	3,4	1,3	2,2	3,5	1,1	1,8	2,9
0,5— 2 ha	14,3	1,5	15,8	9,3	2,9	12,2	4 9	2,8	7,7
2 — 5 „	33,6	1,5	35,1	13,5	1,1	14,6	9,8	3,1	12,9
5 —20 „	24,2	2,7	26,9	30,6	1,4	32,0	17,2	5,3	22,5
20—100 „	3,5	7,9	11,4	9,0	4,3	13,3	7,8	9,4	17,2
100 u. mehr	1,0	6,4	7,4	4 6	19,8	24,4	6,4	30,4	36,8
zusammen:	78,5	21 5	100,0	67,3	32,7	100,0	47,2	52,8	100,0

Fast 80% des gepachteten Landes sind also in Baden zu eigenem Grundbesitz zugepachtet. Der größte Teil des Pachtlandes gehört zu Betrieben der Größe 2—20 ha, und zwar so gut wie auschließlich auf Grund deren häufigen Zupachtungen. Ähnlich liegen die Verhältnisse im Reg.-Bez. Erfurt, doch treten hier neben den starken bäuerlichen Zupachtungen auch die reinen Pachtungen in der Klasse der Großbetriebe in den Vordergrund, wenn sie auch hinter dem Reichsdurchschnitt noch erheblich zurückbleiben.

Welche Besonderheiten weist das „Kleinbauerngebiet" — so pflegt man das oben als Klein- und mittelbäuerlich bezeichnete Gebiet kurz zu kennzeichnen — gegenüber anderen Gebieten unseres Vaterlandes auf, welche die hier so auffallend häufigen Zupachtungen begründen?

Zwei Fragen drängen sich auf:

1. Welches ist die treibende Kraft, die die typischen Vertreter der ländlichen Bevölkerung dieses Gebietes, die kleinen und mittleren Bauern, zu so besonders häufigem Zupachten veranlaßt? Mit anderen Worten, welches besondere Moment liegt der besonders starken Nachfrage nach Pachtparzellen durch diese vornehmlich zugrunde?
2. Die zweite Frage betrifft das Angebot an Pachtparzellen: welche Besonderheiten lassen der intensiven

[1]) a. a. O., Bd. 212, 1.

Nachfrage ein entsprechendes Angebot an Pachtparzellen gegenübertreten, durch welches die häufigen Zupachtungen möglich werden?

Neben den im vorigen Kapitel behandelten allgemeinen Ursachen erscheint als stimulierendes Moment für die häufigen Zupachtungen der bäuerlichen Bevölkerung im Kleinbauerngebiet die für dieses charakteristische Art und Weise der Grundbesitzvererbung.

Hinsichtlich der Vererbungsgewohnheiten seiner Landbevölkerung zerfällt Deutschland in zwei ungleich große Teile: in dem einen, etwa $^4/_5$ des Deutschen Reiches umfassenden, übernimmt regelmäßig nur einer der Erben das ungeteilte Landgut und findet dafür seine Miterben in Geld und sonstigen Leistungen ab, in dem anderen, das restliche Fünftel umfassenden Teile werden dagegen die einzelnen zu den Landgütern gehörenden Liegenschaften bei jedem Todesfall gleichmäßig unter die Erben verteilt. Die reale Erbteilung wirkt naturgemäß auf eine Verkleinerung der Besitzeinheiten hin, daher fällt das Herrschaftsgebiet dieser Sitte mit dem vorhin umschriebenen Gebiete des Kleinbauerntums zusammen; es umfaßt also die rheinisch-thüringische Ländergruppe, d. h. es erstreckt sich über die Gegenden des mittleren und oberen Rheins und seiner Nebenflüsse und zieht sich von dort den Main und Neckar entlang bis nach Thüringen. (Im übrigen Deutschland kommt die Naturalteilung nur noch stellenweise vor, so in kleinen Teilen der ehemaligen Prov. Posen und von Oberschlesien, in der Wuster- und Lunemarsch an der Ostseite der Wesermündung und in zahlreichen Fischerdörfern der Nord- und Ostsee[1]).

Auf die Dauer fortgesetzt hat die Realteilung die Tendenz, zur Bildung von zahlreichen, winzigen, in sich selber nicht lebensfähigen Betrieben zu führen. Nur die Herausbildung scharfer Gegentendenzen kann ihre Verwirklichung verhindern. Es bleibt zwar zu berücksichtigen, daß die Realteilung z. T. in Gebieten heimisch wurde, in denen Klima, Bodenbeschaffenheit und günstige Absatzverhältnisse eine sehr arbeitsintensive, gartenmäßige Betriebsweise, Wein-, Obst-, Handelsgewächs- und

[1]) Max Sering, Art.: „Vererbung des ländlichen Grundbesitzes und ländliches Erbrecht" im Wörterbuch der Volkswirtschaft, Jena 1911, 2. Band.

Gemüsebau gestatten. Unter derartigen Verhältnissen stellt die Kleinkultur, da sie eine dichtgesiedelte Bevölkerung zu ernähren vermag, die volkswirtschaftlich angezeigte Betriebsform dar. Auch die wirtschaftlichen Schädigungen, die daraus entstehen, daß die einmal gebildeten Wirtschaftskomplexe bei jeder Teilung wieder zerschlagen werden, fallen hier nicht sonderlich ins Gewicht, weil die gartenmäßig bewirtschafteten Parzellen kein notwendig zusammengehöriges Ganzes bilden und die Wirtschaftsgebäude meist nur von geringem Wert und kleinem Umfange sind[1]). Immerhin kann auch in solchen bevorzugten Gegenden die Teilung nicht ins Grenzenlose gehen, soll sie nicht zu sozialen und wirtschaftlichen Mißständen führen.

Die reale Teilung im Erbgange ist aber nicht nur auf ihre ursprünglichen Ausgangsgebiete, die fruchtbaren Talebenen des Rhein und Main und deren Nebenflüsse, die ältestes deutsches Kulturland darstellen, auf dem am frühesten wirtschaftliches und geistiges Leben zur vollen Entfaltung kam, beschränkt geblieben, sie wurde auch nicht nur im fruchtbaren städtereichen, von alten Nord- und Süd-, West- und Ostdeutschland verbindenden Handelsstraßen durchschnittenen Thüringer Terassenland heimisch. Die Realteilung dehnte sich vielmehr auch auf weite Wald- und Gebirgsgegenden aus wie Eifel und Hundsrück, Taunus und Westerwald, Odenwald, Speßart, Thüringerwald, die Vorberge des Schwarzwaldes und die zahlreichen, sich weit hinstreckenden Ausläufer dieser Mittelgebirge. Hier, wie überhaupt in Gegenden, in denen die natürlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für intensive Kleinkultur fehlen, müssen sich um so eher ernste Mißstände aus der realen Erbteilung ergeben, muß diese direkt zu einer Proletarisierung der ländlichen Bevölkerung führen, sofern sich nicht Gegentendenzen als Abwehrmaßnahmen geltend machen. Solche zeigen sich in der starken, nicht eigenwirtschaftlichen Verwertung der Arbeitskraft, die neben deren Nutzung im eigenen kleinen landwirtschaftlichen Betriebe bei der ländlichen Bevölkerung des Realteilungsgebietes eine äußerst wichtige Rolle spielt.

Für den kleinen, in der Nähe von Verkehrs- und Industriezentren angesessenen Grundbesitzer finden sich verhältnismäßig leicht Erwerbsmöglichkeiten; sehr viel ungünstiger liegen je-

[1]) Sering, a. a. O.

doch die Verhältnisse im abgelegenen ländlichen oder gar ausgesprochenen Wald- und Gebrigsgegenden.

Hier erhält die reale Erbteilung in der Regel erst durch das Entstehen von Hausindustrie oder von Wanderarbeit ihre wenn auch dürftige ökonomische Basis. Deutlich zeigt sich dies in der Entwicklung, die die Dinge im mitteldeutschen Realteilungsgebiete genommen haben, wo in Thüringen und auf dem Eichsfelde die reale Teilung schon im 15. Jahrhundert weit verbreitet war[1]).

Allerdings lassen sich für diese Zeit nur wenig Zeugnisse für die rechtliche Befugnis des Bauern zur Vornahme der Naturalteilung beibringen. „Um so zahlreicher sind indessen die Symptome für das tatsächliche Vorkommen der Naturalteilung, ersichtlich aus der offenkundig starken Zersplitterung des Grundbesitzes. Nicht mehr ganze Hufen oder Vielheiten derselben, sondern Bruchteile von Hufen ½, ¼, ⅛, bilden im 15. Jahrhundert die überwiegende Mehrheit der in den Urkunden genannten bäuerlichen Wirtschaftsbetriebe.“ Zwar kam dem sich hierin aussprechenden starken Bevölkerungszuwachse das Aufblühen des Gewerbes entgegen, namentlich die Gewinnung und Verarbeitung von Eisenerzen, als deren weitberühmte Sitze im 15. Jahrhundert Schmalkalden, Suhl und Schleusingen erscheinen; doch reichte dies nicht aus, um der Bevölkerung die notwendige Arbeitsgelegenheit zu schaffen, und so hält die Leinweberei als hausindustrielles Nebengewerbe ihren Einzug in die Ortschaften des Thüringer Waldes und des Eichsfeldes. Daneben bildet sich hier aber auch schon im 15. Jahrhundert als charakteristische Erscheinung der durch die Realteilung entstandenen Übervölkerung die Wanderarbeit aus. „Schon im 15. Jahrhundert beschäftigen Güter der Abtei Quedlinburg während des Sommers ländliche Arbeiter aus dem Eichsfelde, und ebenso sind in der deutschen Eisenindustrie des Mittelalters Arbeiter aus dem Eichsfelde nicht selten zu finden.“ Bis in unsere Zeit hat die Wanderarbeit der Eichsfelder angehalten; bekannt ist ja die wichtige Rolle, die sie als „Sachsengänger“ für die Ausbreitung der Rübenkultur namentlich in

[1]) Vgl. Die Vererbung des ländl. Grundbesitzes im Königreich Preußen, herausgegeben von Prof. Dr. M. Sering, Abt. VIII, bearbeitet von Dr. M. Grabelein, Berlin 1900, S. 73 ff.

der Provinz Sachsen für die Versorgung der aufkommenden Rübenwirtschaften mit den erforderlichen Arbeitskräften gespielt haben[1]). Doch erreichte die Periode der Sachsengängerei der Eichsfelder mit der Industriealisierung des Eichsfeldes, der Einführung und Ausdehnung der Zigarrenfabrikation, in der Form der Fabrik- und Hausindustrie in den 90er Jahren ihr Ende[2]), da hierdurch der Mangel an Arbeitsgelegenheit in der Heimat behoben wurde.

Dank der starken nicht eigenwirtschaftlichen Verwertung der überschüssigen Arbeitskraft ist es der Bevölkerung möglich, auch auf durch reale Teilung verkleinerter Scholle ansässig zu bleiben. Daneben zeigt sich jedoch ein sehr intensives Streben, die kleine Scholle wieder zu vergrößern; die Verdienste aus Lohn-, Heim- und Wanderarbeit werden mit Vorliebe zum Landerwerb verwendet. Dieser starke Vergrößerungsdrang wirkt der Bildung von Zwerggütern entgegen, deren Überhandnehmen sonst die unweigerliche Folge realer Erbteilung sein müßte.

Neben der Zupacht und dem Zukauf dient der Vergrößerung der Scholle auch Erbschaft und Zuheirat. Das weitere Hinzuerwerben von Grundstücken wird dabei jedoch in der Regel nicht entbehrlich. „Die nächste Folge dieses Systems", nämlich der realen Teilung, schreibt Heitz über Alt-Württemberg, „ist die Rekonstruktion des Besitzes durch jede Familie. Jedes Ehepaar fängt mit den wenigen Grundstücken an, welche ihm, wenn irgend möglich von beiden Seiten her, als Aussteuer gegeben werden, und muß nun allmählich durch Zukauf" — bzw. durch Zupacht — „anderer Feldstücke auf den Bestand der ursprünglichen elterlichen Wirtschaft zu gelangen suchen"[3]).

Dabei erscheint die Zupacht hier besonders häufig als Vorstufe des Zukaufs. Das Streben des Bauern geht ja in den in Frage kommenden Gebieten, da jedes Kind mit Grundbesitz bedacht werden soll, logischer Weise nicht so sehr dahin, seinen Betrieb, als vielmehr seinen Grundbesitz zu arrondieren. Die

---

[1]) Vgl. Kaerger, Die Sachsengängerei, Berlin 1890.

[2]) Art. „Wanderarbeit" im Hdwbch. d. Staatswissenschaften, 3. Aufl., Jena 1911, Bd. VIII.

[3]) Schriften des Vereins f. Sozialpolitik. Bd. 24. S. 213 f.

Zupacht entspricht also an und für sich nicht dem Wesen naturaler Erbteilung. Als typisches Arrondierungsmittel erscheint hier vielmehr der Zukauf. Die Arrondierung findet jedoch nicht lediglich unter dem Gesichtspunkte einer künftigen Erbteilung statt, da es gerade der junge, erst in den Besitz des Erbes gekommene Bauer ist, der dessen Rekonstruktion erstrebt. Und dazu dient ihm die vergleichsweise billige Zupacht. Sind dann im Laufe der Jahre Ersparnisse gemacht, so ist die Möglichkeit des Zukaufes gegeben. Dazu läßt das Heranwachsen der Kinder den Gedanken an die Erbteilung begreiflicherweise stärker in den Vordergrund treten. So strebt denn der Bauer mit der Zeit mehr und mehr danach, das Pachtverhältnis aufzugeben und dafür zuzukaufen. Dabei gehen seine Bemühungen vielfach dahin, an den Grundstücken, die bisher pachtweise genutzt wurden, das Eigentum zu erwerben, was infolge der starken Mobilisation des Grundbesitzes häufig gelingt.

Die reale Erbteilung löst zwar einen ständigen Arrondierungsgang aus und zeitigt eine starke Nachfrage nach Pacht- wie Kaufparzellen, andererseits trägt sie jedoch wiederum zur Befriedigung der Nachfrage bei. Gotheim schildert, wie zunächst durch Zupachten, später dann durch Zukaufen von Land im Rheinland trotz der realen Erbteilung „die Güter sich wieder zusammenfinden“: „Schon bei der Erbteilung gibt es doch immer einige Miterben, die den Besitz nicht selber bewirtschaften. Der Fall ist sehr häufig, daß sie dem Bruder ihren Anteil in Pacht geben und daß dieser ihn im Laufe der Zeit zurückzukaufen sucht. Aber auch sonst sucht der Teilerbe, anfangs, um seine Arbeitskraft, oft auch, um seine Wirtschaftsgebäude genügend zu verwerten, zuzupachten. Jede Ersparnis sucht er im Ankauf von Parzellen anzulegen, und Gelegenheit hierzu findet er überreich. Die Mobilisation trägt also .... ihr Heilmittel in sich selber“[1]).

Mit dem bei Gothein Gesagten ist die Frage nach der Herkunft des zugepachteten Landes[2]), nach den Parzellenverpächter-

[1]) Gothein, a. a. O., S. 292 f.

[2]) Vergleiche für das Folgende, Die wirtschaftl. und soziale Bedeutung der Zeitpacht in der dtsch. Landwirtschaft, von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Sering. a. a. O. Bd. I, Heft 3 u. 4.

typen angeschnitten, von denen das Angebot von Pachtparzellen ausgeht. Als erster Typus sind die „Miterben" zu nennen, die ihren Grundbesitz nicht selber bewirtschaften. Es sind dies Kinder und Unmündige, Frauen, dann die mit Grundbesitz ausgestatteten Töchter, die, bleiben sie unverheiratet, ihr Land verpachten, heiraten sie nach außerhalb, gleichfalls zur Verpachtung gezwungen sind, soweit sie nicht den Verkauf vorziehen, ferner die zahlreichen Arbeiter, Handwerker, kleine Beamte usw., die ihr Beruf aus der Heimat geführt hat oder die die Landwirtschaft mit diesem nicht vereinigen können und daher ihr Land verpachten. All dieses Land ist, da es sich ganz vorwiegend um nackte Bodenparzellen handelt, typisch zum Zupachten geeignet.

Weitere Gelegenheit zuzupachten ergibt sich durch Abverpachtungen[1]) des kleinen oder des, allerdings im Kleinbauerngebiet nur selten vorkommenden großen Bauern. Den ersteren pflegen in der Regel nur individuelle Gründe zu diesem Schritte zu veranlassen, wie die Verringerung der Arbeitskräfte der Familie durch Todesfall, Wegheirat einer Tochter und dergl. oder Alter oder Krankheit des Bauern, die die Aufrechterhaltung des Wirtschaftsbetriebes im bisherigen Umfange nicht gestatten. Der große Bauer dagegen „wird häufig durch Arbeiterschwierigkeiten zur Abverpachtung eines Teiles seines Landes veranlaßt".

Neben den kleinen Bodeneigentümern und der bäuerlichen Bevölkerung spielen aber auch die größeren Grundeigentümer als Parzellenverpächter eine bedeutsame Rolle. Im ganzen Gebiet, vornehmlich in der Rheinprovinz, gehört dem Adel reicher Grundbesitz, wobei die standesherrlichen Besitzungen der ehemals regierenden Häuser sich durch besondere Größe auszeichnen; doch übertrifft bei diesen häufig der Waldbesitz die landwirtschaftliche Fläche um ein Beträchtliches.

Dieser Grundbesitz zeigt noch heute die für ganz Westdeutschland seit den Zeiten der Grundherrschaft her charakteristische Form des Streubesitzes, liegt also nicht in geschlossenen Komplexen, sondern weit zerstreut in einzelnen Höfen und zahlreichen Parzellen und muß daher zum großen Teil in

[1]) Bericht über Landwirtschaft, a. a. O., S. 16.

der Form der Pacht genutzt werden, was für die Parzellen restlos zutrifft. Diese sind daher zur Befriedigung des allseitigen Arrondierungsdranges der grundbesitzenden Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung. So haben einige große badische Verpächter wie der Graf Douglas, Fürst von Fürstenberg, Prinz Max von Baden jeder um 4 000 Parzellenpächter[1]). In Thüringen dagegen tritt der grundbesitzende Adel nur selten als Parzellenverpächter auf, da sein Besitz hier in der Regel die Form von Großbetrieben hat.

Nicht unbeträchtlich ist, namentlich im Rheinland, der ländliche Grundbesitz in den Händen des städtischen Bürgertums. Die frühzeitig entwickelte städtische Kultur dieses Gebietes brachte es mit sich, „daß viele, auch altadlige Grundeigentümer in die Städte zogen und dort von ihren Renten lebten. Durch den stark ausgeprägten Güterverkehr gingen im Laufe der Zeit weiterhin viele Grundstücke und Höfe in das Eigentum von wohlhabenden Stadtbürgern über. In keinem Gebiet des Deutschen Reiches findet sich heute so viel lanwirtschaftlicher Boden in den Händen von Kommerzienräten, Fabrikanten, Angehörigen freier Berufe, teils adliger, teils bürgerlicher Herkunft. Städtische Rentner haber erheblichen ländlichen Grundbesitz, vor allem in den Landkreisen, die eine große Stadt wie Aachen, Köln, Düsseldorf, Mannheim einschließen[2])." Zunehmender Landerwerb von seiten dieser der Landwirtschaft an und für sich fernstehenden Gruppen hatte sich im Rheinland schon lange vor dem Weltkriege bemerkbar gemacht. „Die wirtschaftliche Schwächung der Landwirte und die Mobilisierung des Grundbesitzes durch das Erbrecht," schreibt Wygodzinski[3]), „hat zu einer Erscheinung geführt, deren schwere Konsequenzen zunächst noch gar nicht absehbar sind: die Bildung von Großgrundbesitz, den Übergang des Grundeigentums in die Hände der Kapitalisten. Denn es ist die spezifische Eigentümlichkeit der neuentstehenden rheinischen Latifundien, daß sie in ganz überwiegendem Maße nicht Großlandwirten,

---

[1]) Vgl. Berichte über Landwirtschaft, a. a. O., S. 18.

[2]) Bericht über Landwirtschaft, a. a. O., S. 13.

[3]) Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes usw., 1. Bd., I. Abt., Oberlandesgerichtsbezirk Köln, bearbeitet von Dr. W. Wygodzinski, Berlin 1899, S. 124.

sondern Großindustriellen und Kaufleuten gehören, daß sie überhaupt keine wirtschaftliche Einheit, sondern Streubesitz darstellen". Dazu sind in neuerer Zeit auch die großen industriellen Unternehmungen dieser hochindustriellen Gebiete als Käufer auf dem Grundstücksmarkt aufgetreten, eine Bewegung, die, wie Dr. Seiff meint, im Kriege und während der Inflationszeit verschärft eingesetzt zu haben scheint. „Hält doch — nach zuverlässigen Quellen — einer der großen rheinisch-westfälischen Trusts einen besonderen Agenten im Rheinland, der Land aufzukaufen hat[1])."

Mag es sich nun dabei um Land handeln, dessen Erwerb zur Sicherung des Unternehmens erfolgte, oder daß rein kapitalistische Gründe, Streben nach einer sicheren Kapitalsanlage, Erzielung einer hohen Grundrente für den Landankauf maßgebend sind, in der Regel kommt das Land zur Verpachtung, soweit es nicht etwa zur Belieferung der Kantinen oder der Arbeiter der Werke bestimmt ist und daher selber bewirtschaftet wird. In gleicher Weise pflegen auch die vorher genannten Grundeigentümer, da sie meist von der Landwirtschaft nichts verstehen und auch durch anderweitige berufliche Tätigkeit in Anspruch genommen sind, ihr Land zu verpachten. In allen diesen Fällen ist die Parzellenpacht vielfach gebräuchlich. Schon die zerstreute Lage des Grundbesitzes bedingt dies häufig. Aber auch die höhere Rente, die die Parzellenpacht der Hofpacht gegenüber abwirft, veranlaßt diese Verpächter, die genannte Verpachtungsform vorzuziehen. „Bei dieser neuen Latifundienbildung," sagt Gothein[2]), „rentiert es sich nicht einmal schlecht, denn man verwertet diesen neuen Grundbesitz in Pachten ja geradezu in Zwergpachten." Aber auch der auf das Einkommen aus den Erträgen seines Grundbesitzes angewiesene größere Besitzer, der in der Stadt oder auf dem Lande lebt, verpachtet sein Land gern in Parzellen, nach denen ja große Nachfrage besteht, und macht sich häufig die Rechnung, daß er auf diese Weise eine höhere und gesichertere Rente beziehen kann, als er sie „bei eigener Landwirtschaft mit Schweiß und Sorgen erwerben könnte[3])".

---

[1]) Berichte über Landwirtschaft, a. a. O., S. 15.
[2]) Gothein, a. a. O., S. 302.
[3]) Gothein, a. a. O., S. 294.

Neben das Parzellenpachtlandangebot aus der Hand Privater tritt dasjenige von Seiten der öffentlich-rechtlichen Grundeigentümer, namentlich des Staates, der Städte und Landgemeinden und der Kirche.

In den preußischen Teilen des Realteilungsgebietes spielt allerdings der Domanialbesitz des Staates keine bedeutende Rolle[1]), wohl dagegen in Baden, wo der Staat mit 17 000 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche und 94 000 ha Wald der größte Grundeigentümer ist, ebenso im Lande Thüringen, wo er 110 Domänen mit 23 000 ha und 5 000 ha Einzelgrundstücken besitzt; beträchtlich ist gleichfalls das Domänenland des Freistaates Hessen, das allein 18 000 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche umfaßt. Die Städte sind häufig reichlich mit Land ausgestattet, auch die ländlichen Gemeinden besitzen vielfach erheblichen Grundbesitz, das Gleiche gilt von der Kirche, namentlich der katholischen, die nicht nur über ausgedehnten, sondern dazu noch über sehr wertvollen Grundbesitz verfügt; vielfach gehören die Ländereien der Kirche zu den besten der ganzen Feldflur.

Der ganze große öffentlich-rechtliche Grundbesitz wird fast durchgehend in der Form der Pacht genutzt, und dabei prädestiniert ihn seine häufig zerstreute Lage wiederum zum großen Teile zur Verpachtung in Parzellen. Es trifft dies sowohl auf den staatlichen Dominialbesitz zu, der im Kleinbauerngebiet häufig „ein auf eine große Anzahl Gemeinden sich verteilender Parzellenbesitz ist[2])“ — es gilt dies allerdings weniger für Thüringen, immerhin fallen die 5 000 ha Einzelgrundstücke ins Gewicht —, als auch auf den Gemeinde- und Kirchenbesitz. Aber auch wo dies nicht der Fall ist, herrscht namentlich beim Grundbesitz der Kirche und der Landgemeinden die Verpachtung in Parzellen vor. Oft wird es geradezu „als eine Verpflichtung des Pastors“ angesehen, „das Pfarrgut in Parzellen zu verpachten“.[3])

---

[1]) Berichte über Landwirtschaft, a. a. O., S. 15 f.

[2]) Adolf Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Leipzig 1892, 1. Bd., S. 405/6.

[3]) Gothein, a. a. O., S. 295.

Es dient also ein großer Teil des privaten wie des öffentlichen Grundbesitzes dazu, die intensive Nachfrage nach Pachtparzellen, die dem von der realen Erbteilung ausgehenden Arondierungszwange entspringt, zu befriedigen.

Die Möglichkeit zu so häufigem Zupachten ist für die bäuerliche Bevölkerung des Realteilungsgebietes von größter Bedeutung. Die wichtigste Funktion der Zupacht liegt hier zweifellos darin, daß sie, wenn auch nicht der Zwergbesitzbildung und Grundbesitzzersplitterung, so doch der Bildung von Zwergbetrieben entgegenwirkt und die Nachteile der Grundbesitzzersplitterung auszugleichen geeignet ist.

3. Abschnitt.

Die Zupacht im Gebiet der Gross- und Mittelbauern und des Grossgrundbesitzes.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß in Gebieten, in denen der ländliche Grundbesitz ungeteilt auf einen Erben überzugehen pflegt, und der mittlere und größere Bauernhof oder gar das größere Landgut vorherrscht, die Zupacht keine so bedeutsame Rolle spielt wie dort, wo der Grundbesitz stark parzelliert, häufig in weit auseinanderliegenden Parzellen zerstreut liegt, ein großer Teil des Bodens von kleinen Bauern und Grundeigentümern bewirtschaftet wird und die reale Erbteilung immer wieder zur Zerstörung der geschaffenen Besitz- und Betriebseinheiten führt. Schon der Fortfall des dort durch die Realteilung ausgelösten Arrondierungszwanges muß hier die Zupacht zu einer selteneren Erscheinung machen. In gleicher Richtung wirkt die größere Geschlossenheit des Grundbesitzes wie der Betriebe, auf Grund derer weniger von vornherein zum Zupachten prädestinierte Grundstücke vorhanden sind, wie auch die größere Konzentration des Grundbesitzes in einzelnen Händen, die hier weniger Parzellenverpächter entstehen läßt als im Kleinbauerngebiet. Die Nutzung des größeren Grundbesitzes in der Form der Parzellenpacht ist abgesehen vom Kleinbauerngebiet, in Deutschland relativ wenig üblich, so daß sich das Angebot von Land zu Zwecken der Zupacht erheblich verringert.

Die Zupacht im Gebiet der Groß- und Mittelbauern[1]).

A. Nordwestdeutschland.

Provinz Reg.-Bezirk Land	Von 100 Betrieben haben zugepachtet		Von 100 Betrieben sind			Von 100 ha der Gesamtfläche nimmt ein:		
	mehr als ½ der Ges. Fläche	bis ½ der Ges. Fläche	zupacht-Betriebe	reine Pachtland-Betriebe	reine Eigenland-Betriebe	die zugepachtete Fläche	d. Fläche d. reinen Pachtungen	die gesamte Pachtfläche
Schl. Holstein	6,2	11,8	18,0	27,7	46,6	5,7	9,9	15,6
Hannover	15,1	18,0	33,0	33,7	30,6	7,5	9,6	17,1
Westfalen	10,0	14,5	25,1	43,3	29,9	7,0	7,6	14,6
R.-B. Düsseldorf	7,8	10,4	18,2	45,6	33,9	12,0	16,7	28,7
Oldenburg (ohne Birkenfeld)	8,5	15,9	24,4	31,6	36,8	7,0	17,0	24,0
Waldeck	12,3	30,8	43,1	10,9	42,9	7,0	5,0	12,0
Beide Lippe	15,6	16,5	32,1	39,8	25,2	7,5	13,5	21,1
Hamburg	8,2	5,3	13,5	62,5	20,5	11,3	15,0	26,3
Lübeck	9,5	5,9	15,4	59,8	13,9	12,7	21,2	33,9
Bremen	8,4	5,2	13,6	74,7	10,6	18,4	13,1	31,5
im Durchschnitt			25,2	38,6	32,7	7,0	9,8	16,8

B. Mitteldeutschland.

Prov. Sachsen (o. R.-B. Erfurt)	16,9	20,1	37,0	23,8	27,8	12,8	7,3	20,1
R.-B. Cassel	11,4	28,9	40,3	11,5	44,6	6,6	4,5	11,1
Anhalt	21,5	20,2	41,7	22,2	23,1	20,1	14,1	34,2
Braunschweig	21,2	16,9	38,1	39,9	16,2	15,6	11,0	26,6
Freistaat Sachsen	12,0	18,2	30,2	10,2	57,4	5,2	7,3	12,5
S.-Altenburg	13,6	23,4	37,0	18,9	34,2	5,2	7,1	12,3
im Durchschnitt			36,2	19,2	37,3	9,9	7,4	19,3

C. Südwestdeutschland.

Oberbayern	1,8	16,3	18,1	13,0	77,0	2,0	0,9	2,9
Niederbayern	1,2	8,9	10,1	2,4	84,1	1,0	0,6	1,6
Oberpfalz	2,5	14,8	17,3	2,7	75,1	1,6	1,0	2,6
Mittelfranken	3,8	29,9	33,7	3,8	59,4	3,0	0,8	3,8
Schwaben	2,1	25,0	27,1	1,8	68,7	2,9	1,1	4,0
Jagstkreis	3,3	25,5	28,8	3,6	59,4	3,1	1,9	5,0
Donaukreis	4,3	28,2	32,5	4,5	53,4	4,3	2,4	6,7
im Durchschnitt			23,3	4,8	69,2	2,3	1,1	3,4

[1]) Berechnet nach Bd. 212, 1 der Statistik des Deutschen Reiches.

Gebiet der Groß- und Mittelbauern	Von 100 Betrieben sind			Von 100 ha der Gesamtfläche nimmt ein die		
	Zupachtbetriebe	reine Pachtlandbetriebe	reine Eigenlandbetriebe	zugepachtete Fläche	Fläche der reinen Pachtlandbetriebe	gesamte Pachtfläche
A. Nordwestdschld.	25,2	38,6	32,2	7,0	9,8	16,8
B. Mitteldeutschld.	36,2	19,2	37,3	9,9	7,4	17,3
C. Südwestdeutschl	23,3	4,8	69,2	2,3	1,1	3,4
im Durchschnitt:	28,1	25,9	41,8	6,4	6,7	13,1
Deutsches Reich	29,9	17,2	42,9	6,0	6,8	12,8

Die Zupacht im Gebiet des Großgrundbesitzes[1]).

Provinz Reg.-Bezirk Land	Von 100 Betrieben haben zugepachtet		Von 100 Betrieben sind			Von 100 ha der Gesamtfläche nimmt ein		
	mehr als ½ der Ges. Fläche	bis ½ der Ges. Fläche	zugepachtete Betriebe	reine Pachtland-Betriebe	reine Eigenland-Betriebe	zugepachtete Fläche	d. Fläche d. reinen Pachtld. Betriebe	die ganze Pachtfläche
	1	2	3(1+2)	4	5	6	7	8
Ostpreußen	2,5	5,5	8,0	11,2	51,4	1,6	4,3	5,9
Westpreußen	2,5	5,4	7,9	12,3	52,6	2,2	7,7	9,9
Posen	3,9	10 0	13,9	9,3	46,3	3,2	8,5	11,7
Schlesien	9,8	21,2	31,0	12,2	48,5	5,0	6,1	11,1
Brandenburg	8,9	18,3	27,2	17,3	40,8	5.0	6,3	11,3
Pommern	5,9	12,5	18,4	16,5	35,1	5,1	10,6	14,8
Mecklenburg Schwerin	16,0	10,3	36,3	29 9	17,6	4,0	17,0	21,0
Mecklenburg Strehlitz	9,5	9,7	19,2	36,2	15,6	6,2	38,0	44,2
Im Durchschnitt			20,2	14,5	43,7	3,7	7,9	11,6
Deutsches Reich			29,9	17,2	42,9	6,0	6,8	12,8

Während im kleinbäuerlichen Gebiete 40% aller Betriebe Land zugepachtet hatten, findet sich dies im Gebiet vorherrschenden groß- und mittelbäuerlichen Besitzes nur bei rund 28%, und im Gebiet vorherrschenden Großgrundbesitzes nur bei rund 20%. Dementsprechend ist auch die zugepachtete Fläche relativ

[1]) Vgl. a. a. O.

kleiner, die nur 6,4 bzw. 3,7% der jeweiligen Gesamtfläche aller Betriebe einnimmt (gegen 10,9% im Kleinbauerngebiet). Sie ist damit kleiner als die Fläche der reinen Pachtung. Es kommt auf diese Weise, vor allem im groß- und mittelbäuerlichen Gebiete, eine starke Annäherung an den Durchschnitt des Deutschen Reiches zustande. Bei Betrachtung der drei Teile (Nordwest-, Mittel-, Südostdeutschland) des groß- und mittelbäuerlichen Gebietes zeigt sich jedoch, daß diese Übereinstimmung mit dem Durchschnitt des Reiches in den einzelnen Teilen nicht aufrecht erhalten bleibt, da sie unter sich erhebliche Abweichungen voneinander aufweisen; dies gilt auch von den einzelnen Teilen des ostelbischen, starken Großgrundbesitz aufweisenden Gebietes. Es erübrigt sich jedoch, auf diese letzteren näher einzugehen.

Ein häufiges Auftreten reiner Pachtungen ist charakteristisch für Nordwestdeutschland, sie finden sich besonders im Reg.-Bez. Düsseldorf, in Westfalen und den beiden Lippe und in Hannover, wo die reinen Pachtungen sogar die reinen Eigenlandbetriebe an Zahl z. T. nicht unerheblich übertreffen. Zupachtungen zu eigenem Lande kommen nur selten vor, die nicht unerhebliche Pachtfläche dieses Gebietes (rund 17% der Gesamtfläche) wird daher auch fast in allen Distrikten durch reine Pachtungen gebildet.

Die zum groß- und mittelbäuerlichen Gebiet gehörenden Teile Bayerns und Württembergs fallen dadurch auf, daß der Bauer hier ganz vorwiegend nur auf der eigentümlich von ihm besessenen Fläche wirtschaftet. Nur 3,4% der Gesamtfläche dieses Gebietes wird pachtweise bewirtschaftet. Verhältnismäßig selten pachten die Landwirte noch Land hinzu, aber noch geringere Bedeutung hat die reine Pacht für diese Landstriche; so ist denn in allen Landesteilen die zugepachtete Fläche größer als die der ausschließlich auf Pachtland wirtschaftenden Betriebe.

Diese Gebiete bieten also für unsere in erster Linie auf typische Zupachtgebiete abstellende Untersuchung wenig Bemerkenswertes, dies gilt auch von dem ganzen Gebiete des Großgrundbesitzes. Um so stärkere Besonderheiten weist dagegen das mittel- und großbäuerliche Gebiet Mitteldeutschlands auf. Zunächst sei auf die Pachtfläche als solche hingewiesen,

die mit rund 20% der Gesamtfläche aller Betriebe dieses Gebietes im Verhältnis zu den Pachtflächen aller bisher erwähnten Gebiete die relativ größeste ist. Es bewirtschaften allerdings auch 55,4% aller Betriebe Pachtland, und zwar 19,2% ausschließlich, während 36,2% hinzugepachtet haben. Bei diesen Zupachtbetrieben fällt der hohe Prozentsatz der Wirtschaften auf, bei denen das zugepachtete Land die eigentümlich besessene Fläche überragt; in Anhalt und Braunschweig sind sogar diese Zupachtbetriebe häufiger vertreten als die, welche im Verhältnis zu ihrer Gesamtfläche nur kleinere Flächen zupachteten. So ist es verständlich, daß trotz der ziemlich zahlreichen und umfangreichen reinen Pachtungen, die dieses Gebiet aufweist, die gesamte Pachtfläche doch zu überwiegendem Teile aus zugepachtetem Lande besteht. Das ist zwar nicht in allen einzelnen Distrikten des mitteldeutschen Gebietes der Fall — im Freistaat Sachsen und im ehemaligen S. Altenburg überragt vielmehr die Fläche der reinen Pachtungen die zugepachtete — trifft jedoch für die übrigen zu, die Regierungsbezirke Magdeburg-Merseburg, Kassel, für Anhalt und auch Braunschweig, obwohl bei letzterem sich mehr reine Pachtungen als Zupachtbetriebe finden. Unter den letztgenannten ragt wiederum Anhalt mit der relativ größten gesamten Pachtfläche (34,2%) und auch zugepachteten Fläche (20,1%) hervor, im weiteren Abstande folgen Braunschweig (26,6 bzw. 15,6%) und die beiden provinzial-sächsischen Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg (20,1 bzw. 12,8%), wogegen der Reg.-Bez. Kassel mit 11,1 bzw. 6,6% ziemlich stark abfällt. Wir lassen daher in dem Bestreben, uns vorwiegend mit typischen Zupachtgebieten zu beschäftigen, diesen Bezirk wie auch das Land Sachsen und Altenburg für das Folgende unberücksichtigt und wenden uns zur eingehenderen Untersuchung nur denjenigen mitteldeutschen Gebietsteilen zu, in denen die Zupacht die wichtigste Rolle spielt, also den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg, dem von diesen umschlossenen Lande Anhalt und dem angrenzenden Braunschweig.

Die betriebliche Nutzung des Bodens ist in diesen Gebietsteilen eine ziemlich gleichmäßige, nur in Anhalt ist die großbetrieblich genutzte Fläche doch so stark ausgedehnt, daß die von den mittel- und großbäuerlichen Betrieben eingenommene Fläche nicht ganz die Hälfte der gesamten Wirtschaftsfläche

einnimmt, während diese in den übrigen Teilen unseres Gebietes von den mittleren und großen Bauernwirtschaften überschritten wird. Das mittlere und große Bauerngut bleibt jedoch auch bei Berücksichtigung dieser Abweichung für Anhalt der Typus des landwirtschaftlichen Betriebes.

Von 100 ha der landwirtschaftlich genutzten Fläche jedes Landes oder Landesteiles entfielen auf die Größenklasse von ..... ha[1])

	unt. 0,5 ha	0,5—2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	über 100 ha
in Anhalt	2,4	4,8	5,0	23,8	25,8	38,2
in Braunschweig	3,0	6,6	7,5	29,2	34,4	19,3
im Reg.-Bez. Magdebg.	1,5	4,1	5,2	2 ,5	37,6	29,1
im „ Mersebg.	1,7	4,2	6,0	26,6	34,5	27,0

Die Frage nach der Häufigkeit der Zupacht in den beiden Ländern und Regierungsbezirken beantwortet die folgende Zusammenstellung:

Von 100 Betrieben jedes Landes oder Reg.-Bezirkes hatten Land hinzugepachtet, in den Größenklassen[2])

	unt. 0,5 ha	0,5—2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	über 100 ha
in Anhalt	23,0	57,9	74,9	83,4	41,1	47,0
in Braunschweig	21,3	52,4	68,8	61,0	42,7	49,7
im Reg.-Bez. Magdebg.	16,1	48,5	66,5	66,3	31,8	45,3
im „ Mersebg.	20,3	47,6	61,6	55,4	33,7	46,5
im Deutschen Reich	14,6	38,9	46,7	36,2	19,3	16,6

Die Zupacht ist wiederum am häufigsten in den 3 Größenklassen von 0,5—20 ha, sie ist aber auch bei den großen Bauerngütern und namentlich in Großbetrieben weit verbreitet. Dabei wird nicht nur der Durchschnitt des Reiches ausnahmslos ganz bedeutend überschritten, sondern die Zupacht kommt auch in den einzelnen Größenklassen z. T. nicht unerheblich häufiger vor als in dem von uns als Repräsentanten des kleinbäuerlichen Gebietes herangezogenen Bezirken Baden und Erfurt.

---

[1]) Bd. 212, 2b der Statistik d. Deutsch. Reiches.

[2]) Bd. 212, 1 der Statistik d. Deutsch. Reiches.

Von 100 ha der Gesamtfläche jeder Größenklasse entfielen[1]):

Größenklassen	in Anhalt			Braunschweig			Reg.-Bez. Magdeburg		
	auf die zugepachtete Fläche	auf die Fläche d. reinen Pachtungen	auf die gesamte Pachtfläche	auf die zugepachtete Fläche	auf die Fläche d. reinen Pachtungen	auf die gesamte Pachtfläche	auf die zugepachtete Fläche	auf die Fläche d. reinen Pachtungen	auf die gesamte Pachtfläche
unt. 0,5 ha	20,6	27,2	47,8	18,1	47,6	65,7	13,9	35,1	49,0
,5— 2 ha	36,1	11,0	47,1	26,6	20,1	46,7	27,2	16,0	43,2
2— 5 „	34,0	3,5	37,5	24,8	5,1	29,9	23,1	3,6	26,7
5— 20 „	24,4	0,9	25,3	17,5	1,8	19,3	18,4	1,2	19,6
20—100 „	7,5	1,0	8,5	9,0	1,8	10,8	5,7	0,5	6,2
ber 100 „	22,8	30,7	53,5	14,8	33,8	48,6	17,9	18,9	36,8
m Durchschnitt	20,1	14,1	34,2	26,6	11,0	26,6	14,0	7,4	21,4

Größenklassen	Reg.-Bez. Merseburg			Deutsches Reich		
	auf die zugepachtete Fläche	auf d. Fl. der reinen Pachtungen	auf die gesamte Pachtfläche	auf die zugepachtete Fläche	auf d. Fl. der reinen Pachtungen	auf die gesamte Pachtfläche
nter 0,5 ha	13,9	24,1	38,0	9,1	16,3	25,4
0,5— 2 ha	21,5	7,9	29,4	14,6	8,2	22,8
2— 5 „	20,8	1,7	22,5	12,6	4,0	16,6
5— 20 „	11,8	0,6	12,4	6,9	2,1	9,0
20—100 „	6,0	1,1	7,1	3,4	4,1	7,5
ber 100 ha	7,1	20,9	28,0	3,6	16,9	20,5
im Durchschnitt	11,3	7,2	18,5	6,0	6,8	12,8

Es zeigt sich bei den vier Gebietsteilen in allen Größenklassen, bis auf die der großbäuerlichen Betriebe, eine relativ sehr viel stärkere Ausdehnung der Pachtfläche als im Reiche. Und zwar ist für diese in erster Linie maßgebend die zugepachtete Fläche.

[1]) Berechnung nach 212, 1 der Statistik des Deutschen Reiches.

Von 100 ha gepachteten Landes entfielen auf die einzelnen Größenklassen[1])

Größenklassen	in Anhalt			Braunschweig			Reg.-Bezirk Magdeburg		
	als Zupachtungen	als reine Pachtungen	Summe a+b	als Zupachtungen	als reine Pachtungen	Summe a+b	als Zupachtungen	als reine Pachtungen	Summe a+b
	a	b	c	a	b	c	a	b	c
unt. 0,5 ha	1,4	1,8	3.2	1,8	5.1	6,9	0,9	2,3	3,2
0,5— 2 ha	4,6	1,4	6,0	7,8	5,8	13,6	4,9	2,8	7,7
2— 5 „	4,6	0,5	5,1	8,9	1,8	10,7	5,9	0,9	6,8
5— 20 „	16,1	0,7	16,8	17,9	1,8	19,7	18,4	1,2	19,6
20—100 „	5,2	1,3	6,5	11,2	2,3	13,5	10,0	1,1	11,1
über 100 „	26,7	35,7	62,4	10,9	24,7	35,6	25,1	26,5	51,6
zusammen	58,6	41,4	100,0	58,5	41,5	100,0	65.2	34,8	100,0

Größenklasse	Reg.-Bezirk Merseburg			Deutsches Reich		
	als Zupachtungen	als reine Pachtungen	Summe a+b	als Zupachtungen	als reine Pachtungen	Summe a+b
	a	b	c	a	b	c
unter 0,5 ha	1,4	2,4	3,8	1,1	1,8	2,9
0,5— 2 ha	5,1	1,8	6,9	4,9	2,8	7,7
2— 5 „	6,3	0,6	6,9	9,8	3,1	12,9
5— 20 „	16,7	0,9	17,6	17,2	5,3	22,5
20—100 „	10,7	2,0	12,7	7,8	9,4	17,2
über 100 „	21,4	30,7	52,1	6,4	30,4	36,8
zusammen	61,6	38,4	100,0	47,2	52,8	100,0

Wie die letzte Zeile der Tabelle zeigt, ist überall bedeutend mehr als die Hälfte des Pachtlandes zu eigenem Lande hinzugepachtet, nur der kleinere Teil von diesem gehört zu reinen Pachtungen. Bei den letzteren handelt es sich ganz vorwiegend um Großpachtungen. Aber auch ein großer Teil des zugepachteten Landes gehört zu Großbetrieben; im Reg.-Bez. Magdeburg ist dieser Teil fast ebenso groß wie der Anteil des Pachtlandes, der auf reine Pachtungen entfällt. Es ist dies eine Erscheinung,

[1]) Berechnet nach Bd. 212, 1 der Stat. des Deutschen Reiches.

wie wir sie bisher nicht kennen lernten, und deren gerades Gegenteil auch in den oben angeführten Reichsdurchschnittsziffern zum Ausdruck kommt.

Nächst den Großbetrieben bewirtschaften die mittleren und großen Bauern (5—100 ha) den größten Teil des Pachtlandes, wobei die reine Pacht nur eine ganz verschwindende Rolle spielt, fast das ganze Pachtland dieser Größenklassen ist zu eigenem Besitz zugepachtet. Ähnliches, wenn auch nicht in gleich starkem Maße, gilt für die kleinen Bauernwirtschaften und die Parzellenbetriebe.

Im Ganzen zeigt sich also eine Ausdehnung der Zupacht und ihr Vorherrschen gegenüber der reinen Pacht in einer Weise, wie wir dies ausgesprochener auch im Kleinbauerngebiet nicht kennen gelernt haben. Und doch fehlt hier als antreibende Kraft die reale Erbteilung[1]), die einerseits den ständigen Arrondierungsdrang auslöst, aber gleichzeitig auch wieder zu dessen Befriedigung beiträgt, und handelt es sich nicht um Parzellierungsgebiete, in denen die Streulage des Grundbesitzes die Zupacht begünstigt.

Die starke Nachfrage nach Pachtland von Seiten der selber wirtschaftenden landwirtschaftlichen Grundeigentümer im mitteldeutschen Gebiete, deren Niederschlag die so häufig getätigten Zupachtungen sind, ist auf die hohe Intensität der Bodenkultur, welche die Provinz Sachsen nebst Anhalt und Braunschweig vor anderen Gegenden unseres Vaterlandes auszeichnet, zurückzuführen. Es ergibt sich dies aus der besonderen betriebswirtschaftlichen Bedeutung der Zupacht bei intensiver Wirtschaftsweise.

Die Unterscheidung zwischen extensiver und intensiver Wirtschaftsweise bezieht sich auf das „Verhältnis, in welchem in der Landwirtschaft die Produktions- oder Betriebsmittel, nämlich der Grund und Boden einerseits, Arbeit und Kapital oder die Bodennutzungsmittel andererseits zu einander stehen[2])". Wir bezeichnen die Wirtschaftsweise als eine extensive, wenn der Landwirt nur wenig Kapital und Arbeit auf-

[1]) Allerdings kommt die Realteilung in einigen Kreisen der Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg vor, jedoch in beschränktem Umfange. Siehe darüber S. 86.

[2]) Th. Brinkmann. Die Ökonomik des landwirtschaftlichen Betriebes, im Grundriß der Sozialökonomik, VII. Abtlg., Tübingen 1922, S. 28.

wendet, um die natürlichen Produktionskräfte des Bodens zu unterstüzen, als eine intensive dagegen, wenn er durch starke Anspannung dieser beiden Produktionsfaktoren die Erträge der Flächeneinheit zu steigern sucht. Ist es dabei vorwiegend die menschliche Arbeitskraft, die zur Steigerung der Produktion herangezogen wird, so ist die Intensität Arbeitsintensität, Kapitalintensität dagegen, wenn dabei den sachlichen Produktionsmitteln der Vorrang eingeräumt wird.

Es gibt spezifisch intensive und extensive Kulturarten[1]). Zwar kann bei jeder Kulturart mehr oder weniger Kapital und Arbeit aufgewendet werden, die eine ist jedoch weitgehend extensivierungs-, die andere dagegen intensivierungsfähig. Spezifisch extensive Kulturarten sind Weide und Wiese, da bei ihnen die Bodenbearbeitung stets eine untergeordnete Rolle spielt. Werden sie intensiv bewirtschaftet, so bedeutet diese Intensität vor allem Kapitalintensität. Im Gegensatz hierzu erhalten Acker und Garten ihr charakteristisches Gepräge durch die Bodenbearbeitung, sind also spezifisch intensive Kulturarten, und zwar verlangen sie in erster Linie Arbeitsintensität, gestatten aber auch eine hohe Kapitalintensität.

Vornehmlich bei Vorherrschen der intensiven Kulturarten, d. h. bei den Ackerwirtschaften, ergeben sich Anlässe zur Betriebsvergrößerung und wird die Zupacht eventuell zur wirtschaftlichen Notwendigkeit.

Bei Vorherrschen der genannten extensiven Kulturarten, d. h. bei den ausgesprochenen Viehwirtschaften, beschränkt sich — grob gezeichnet — die betriebliche Tätigkeit des Landwirts darauf, das Vieh auf Weide zu schicken, wo es ohne wesentlichen Einsatz menschlicher Arbeit ebenso wächst wie die Gräser der Wiese und Weide, und für die Bergung des Winterfutters, des Wiesenheus, Sorge zu tragen. Der Viehwirt hat dabei die anfallenden Futtermengen mit der zu ihrer Verwertung erforderlichen Stückzahl Vieh in Übereinstimmung zu bringen, Art und Zahl des Viehs der zuwachsenden Futtermenge anzupassen. Aus der Natur der Viehwirtschaft erwächst also kein Anlaß zur Betriebsvergrößerung, zum wenigsten kann diese nicht so leicht zur wirtschaftlichen Notwendigkeit werden wie bei den Ackerwirtschaften.

---

[1]) Brinkmann, a. a. O., S. 39 f.

Der Ackerwirt muß in ganz anderer Weise wie der Viehwirt die natürliche Produktionskraft des Bodens durch Aufwendung und Anwendung von Arbeit und sachlichen Produktionsmitteln unterstüzen. Während der Viehwirt „erntet, wo er nicht gesät hat", muß der Ackerwirt dem Boden Erträge abringen. Und zwar verlangt der Boden je nach den Früchten, die er tragen, und den Ernten, die er bringen soll, einen bestimmt hohen Einsatz von Arbeit und Kapital, der jedoch nur zu gewissen Zeiten erforderlich wird, während im übrigen die Natur ohne menschliches Zutun Wachstum und Gedeihen gibt. Daraus ergibt sich die große Schwierigkeit beim Ackerbau, die zur Produktion erforderlichen Arbeitskräfte und Kapitalien zur vollen Ausnutzung zu bringen, und zur Behebung dieser Schwierigkeiten kann, wie wir gesehen haben, die Zupacht wesentlich beitragen. Es sind also die in erster Linie Ackerbau treibenden Wirtschaften, die uns interessieren, wenn wir von der besonderen betriebswirtschaftlichen Bedeutung der Zupacht bei intensiver Wirtschaftsweise reden.

Bei intensiver Betriebsweise ergeben sich häufigere und dringlichere Anlässe zur Zupacht als bei extensiver.

Alle Mängel des Betriebes, wie die Ungunst des Kulturarten-, Ackerbodenarten-, Grundstückslageverhältnisses usw. beeinträchtigen zwar auch den extensiven Betrieb, werden jedoch erst bei Intensivierung des Betriebes in ihrer ganzen Schärfe fühlbar. Diese ist eventuell gar nicht durchführbar oder kann nicht weiter gesteigert werden, weil derartige Mängel als Hemmnisse der Intensivierung in hohem Grade verteuernd wirken. Ihre Beseitigung ist daher für intensive Betriebe von erhöhter Wichtigkeit und damit auch die Zupacht als Mittel hierzu von besonderer Bedeutung.

Es steigt aber auch bei intensiver Betriebsweise die Bedeutung der Zupacht als Mittel, die Arbeitskräfte und Inventarien zur besseren Ausnutzung zu bringen. Dies gilt vor allem dann, wenn sich die Intensität auf dem Anbau einer besonders hohe Aufwendungen von Arbeit und sachlichen Produktionsmitteln erfordernden Kultur aufbaut.

Wie wir intensive und extensive Kulturarten unterschieden haben, so kann man auch intensive und extensive Kulturen des

Ackerlandes unterscheiden[1]). Die Reihenfolge Futterbau, Getreidebau, Handelsgewächs-, Hackfruchtbau stellt eine Stufenleiter von extensiven zu intensiven Kulturen dar. Während die extensiven Kulturen einen je Flächeneinheit niedrigen Aufwand an Arbeit und Kapital zulassen, dafür aber auch der Intensivierung relativ früh eine Grenze setzen, verlangen umgekehrt die intensiven Kulturen einen hohen Minimalaufwand, gestatten jedoch auch eine weitgehende Steigerung der Intensität. Die intensivste Hackfrucht ist die Zuckerrübe, durch deren besonders starken Anbau sich das vorhin Umschriebene mitteldeutsche Gebiet auszeichnet.

Hier finden sich alle Vorbedingungen für eine intensive Landwirtschaft vereint: günstige natürliche Bedingungen, vorzügliche, aus der zentralen Lage des Gebietes sich entwickelnde Absatz- und Verkehrsverhältnisse und eine intelligente landwirtschaftliche Bevölkerung. Die Überlegenheit des landwirtschaftlichen Gewerbes dieses Gebietes gründet sich jedoch außer auf diese Vorzüge besonders auf den innerhalb des deutschen Reichsgebietes hier am weitesten ausgedehnten Zuckerrübenanbau[2]), durch welche Kultur der Boden zu besonderer Leistungsfähigkeit gebracht worden ist.

Auf den starken Zuckerrübenanbau in Mitteldeutschland und die enge Verbindung, die hier die Landwirtschaft mit der Rohzuckerindustrie eingegangen ist, sind in Sonderheit die häufigen Zupachtungen im mitteldeutschen Gebiete zurückzuführen. Es zeigt sich dies deutlich in den Landkreisen der Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg in dem Sinken des Anteils der zugepachteten Fläche an der Gesamtfläche aller Betriebe bei gleichzeitigem Sinken des Anteils der Zuckerrübenanbaufläche an dem Ackerlande.

---

[1]) Vgl. Brinkmann, a. a. O.

[2]) Die Zuckerrübenanbaufläche der Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg belief sich im Jahre 1907 auf 157828 ha, d. s. 30,6 Prozent der damals 513822 ha betragenden Zuckerrübenanbaufläche des Deutschen Reiches. (Bd. 212, 2b d. Stat. d. Deutsch. Reiches, S. 70/71 des Anhanges.)

Durch die Gebietsabtretungen auf Grund des Versailler Vertrages ist das Übergewicht Mitteldeutschlands im Zuckerrübenbau noch erheblich gestiegen.

Land-Kreise	Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg			
	Von 100 ha der Gesamtfläche aller Betriebe jedes Kreises nimmt ein: [1]			Von 100 ha Ackerland sind bebaut mit Zuckerrüben [1]
	die zugepachtete Fläche ha	die Fläche der reinen Pachtungen ha	die gesamte Pachtfläche ha	ha
1. Quedlinburg	46,7	9,7	56,4	14,1
2. Halberstadt	32,6	9,5	39,1	21,6
3. Wanzleben	32,4	11,5	43,9	15,3
4. Kalbe	31,9	6,7	38,6	12,6
5. Oschersleben	28,9	17,7	46,6	28,0
6. Sangerhausen	20,5	7,4	27,9	7,9
7. Eckartsberga	18,3	9,9	28,2	5,8
8. Mansf. Seekreis	17,4	12,1	29,5	16,5
9. Mansf. Gebirgskr.	17,3	14,5	31,8	4,8
10. Saalkreis [2]	17,2	8,3	25,5	—
11. Querfurt	16,2	8,1	24,3	14,2
12. Merseburg	15,2	5,7	20,9	13,3
13. Neuhaldensleben	14,0	18,6	32,6	20,8
14. Wolmirstedt	13,3	9,2	22,5	13,1
15. Wernigerode	12,9	10,3	23,2	12,1
16. Naumburg	12,9	9,7	22,6	2,9
17. Weißenfels	12,0	6,9	18,9	7,3
18. Bitterfeld	10,7	8,2	18,9	11,6
19. Jerichow I	9,9	10,2	20,1	6,5
20. Delitzsch	7,1	9,7	16,8	6,5
21. Stendal	7,1	3,4	10,5	6,9
22. Zeitz	6,8	8,3	15,1	1,4
23. Wittenberg	6,8	3,7	10,5	0,3
24. Liebenwerda	6,2	3,3	9,5	1,7
25. Gardelegen	6,2	3,8	9,9	4,1
26. Osterburg	5,8	4,9	10,7	3,5
27. Jerichow II	5,5	6,1	11,6	1,8
28. Salzwedel	5,4	2,8	8,2	3,6
29. Schweinitz	4,4	4,0	8,4	0,2
30. Torgau	3,8	4,7	8,5	1,9

[1]) Berechnet nach dem nicht veröffentlichten Quellenmaterial des Preußischen Statistischen Landesamtes, Berlin.

[2]) 10. Saalkreis, Spalte 4, war nicht zu ermitteln.

Um eine Vergleichsbasis für die Ausdehnung der zugepachteten und der mit Zuckerrüben bebauten Fläche zu erhalten, wurden die Ergebnisse der Betriebszählung von 1907 hinsichtlich Verbreitung der Pachtlandbewirtschaftung und Bodennutzung zugrunde gelegt. Bei einem Vergleiche der Spalte 1 und 4 der Tabelle, in der die Reihenfolge der Landkreise nach dem sinkenden prozentualen Anteil der zugepachteten Fläche an der Gesamtfläche aller Betriebe jedes Kreises geordnet ist, wird ein Zusammenhang zwischen Ausdehnung der Rübenanbaufläche und der Zupacht in den einzelnen Kreisen ohne weiteres deutlich. Natürlich kann nicht erwartet werden, daß sich dieser mit mathematischer Genauigkeit auswirkt. Es ist dies schon deshalb nicht möglich, weil selbstverständlich auch noch andere Momente für die Ausdehnung der Zupacht maßgebend sind.

Aus unseren bisherigen Erörterungen kennen wir die Relation zwischen Grundeigentumsverteilung und Ausdehnung der Zupacht. Sie zeigt sich auch hier. Eine verhältnismäßig große Ausdehnung der zugepachteten Fläche trotz relativ geringen Rübenanbaues weisen namentlich die Kreise Sangerhausen, Eckartsberga, Mansfelder Geb. Kreis und Naumburg auf, aber auch Zeitz, Wittenberg und Liebenwerda. Dafür tritt jedoch bei diesen ein verhältnismäßig stärkeres Vorherrschen der bäuerlichen und kleineren Betriebe deutlich in Erscheinung.

Aber auch die Teilung des bäuerlichen Grundbesitzes bei seiner Vererbung spielt in einigen Kreisen eine Rolle. In den Grenzdistrikten, in denen die Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg mit dem Reg.-Bez. Erfurt in Berührung kommen, zeigt sich ein Übergang von der Sitte geschlossener Vererbung zu der in Erfurt herrschenden Gewohnheit naturaler Teilung. Es trifft dies für die Kreise Oschersleben, Halberstadt, Quedlinburg, Wernigerode des Reg.-Bez. Magdeburg und Sangerhausen und den westlichen Teil des Kreises Eckartsberga des Reg.-Bez. Merseburg zu[1]). Im Kreise Quedlinburg ist die Teilung am weitesten verbreitet, als korrespondierende Erscheinung zeigt sich daher hier die besonders große Ausdehnung der zugepachteten Fläche. Die Realteilung dürfte auch die Ausdehnung der Zupacht in den Kreisen Halberstadt, Wernigerode, Sangerhausen und Eckartsberga noch beeinflussen.

[1]) Die Vererbung des ländl. Grundbesitzes usw., a. a. O. Abt. VIII, Prov. Sachsen, S. 38 ff.

Die genannten Momente treten jedoch nicht so stark in den Vordergrund, daß sie den Zusammenhang zwischen Zuckerrübenbau und Zupacht verdunkeln.

Dieser läßt sich in den übrigen wichtigsten Rübenanbaugebieten Deutschlands nicht in gleich klarer Weise nachweisen. (vgl. dazu die Tabelle auf nächster Seite). Deutlich tritt er nur noch im Reg.-Bez. Hildesheim zu Tage, dessen Rübenanbaufläche — nach dem Stande von 1907 — einen gleichgroßen Anteil am Ackerlande hat (10,4%), wie dies im Reg.-Bez. Magdeburg der Fall ist. In den übrigen preußischen Regierungsbezirken und in M.-Schwerin ist einmal der Rübenanbau, gemessen an dem Anteil seiner Fläche an der Ackerfläche ein wesentlich geringerer, so daß schon hierdurch der Zusammenhang zwischen Zupacht und Rübenkultur nicht so deutlich in Erscheinung tritt, ferner zeichnen sich einige Bezirke durch besonders starkes Auftreten reiner Pachtungen aus (besonders Stralsund und M.-Schwerin), deren Zupachtungen nicht feststellbar sind, und die die Zupacht zu Grundeigentum begreiflicherweise stärker zurücktreten lassen. Dazu wirkt im östlichen Deutschland die Konzentration eines beträchtlichen Teiles des Grund und Bodens in den Händen von selber wirtschaftenden Großgrundbesitzern hemmend auf die Ausdehnung der Zupacht. Andererseits ist die starke Ausdehnung der Zupacht im Reg.-Bez. Köln, wie wir wissen, zum großen Teil auf die dort herrschende reale Erbteilung zurückzuführen.

Es genügt jedoch der Nachweis der vorgenannten Relation für die Gebiete des relativ stärksten Rübenanbaues, um den Schluß zu rechtfertigen, daß von der Zuckerrübenkultur ein vielfacher Ansporn, den Betrieb auszudehnen, ausgeht; daß mithin die betriebswirtschaftliche Bedeutung der Zupacht in Gegenden mit starkem Zuckerrübenanbau eine höhere ist als dort, wo diese intensive Kultur fehlt oder wenigstens stärker zurücktritt.

Um dies zu begründen, müssen wir zunächst auf die betriebswirtschaftliche Bedeutung der Zuckerrübenkultur eingehen:

Die Zuckerrübe erfordert eine besonders sorgsame und fleißige Bearbeitung des Bodens, tiefe Lockerung des Untergrundes, reichliche animalische und künstliche Düngung und auch nach der Bestellung bis in den Sommer hinein fortgesetzte Bearbeitung und Reinigung der Ackerkrume. Einen besonders

Preußische Reg.-Bezirke bezw. Land	Von 100 ha Acker sind bestellt mit Zuckerrüben	Von 100 ha der Ges.-Fläche aller Betriebe beträgt[1])		
		die zugepachtete Fläche	die Fläche der reinen Pachtungen	die gesamte Pachtfläche
	ha	ha	ha	ha
Danzig	2,6	2,7	8,5	11,2
Marienwerder	1,8	1,9	7,4	9,3
Potsdam	1,5	5,7	7,8	13,5
Stettin	2,5	4,8	7,0	11,8
Stralsund	4,1	6,2	36,1	42,3
Posen	2,4	3,5	9 5	13,0
Bromberg	4,0	2,7	6,8	9,5
Breslau	5,5	5,6	8,1	13,7
Liegnitz	1,9	4,6	4,0	8,6
Oppeln	2,1	4,9	5,9	10,8
Hildesheim	10,4	13,9	10,7	24,6
Düsseldorf	3,9	12,1	16,7	28,8
Cöln	6,1	16,8	13,3	30,1
Mecklenburg-Schwerin	2,3	3,9	17,1	21,0
Magdeburg	10,4	14,0	7,4	21,4
Merseburg	7,8	11,3	7,2	18,5
Anhalt	13,0	20,1	14,1	34,2
Braunschweig	14,5	15,6	11,0	26,6

hohen Einsatz von menschlicher Arbeit und sachlichen Produktionsmitteln erfordert die Rübenernte, die sich, da sie in fortgeschrittener Jahreszeit stattfindet, häufig sehr schwierig und kostspielig gestaltet. Der Zuckerrübenanbau ist also in höchstem Grade arbeits- und Kapitalintensiv zugleich. Neben einer starken Spannviehhaltung erfordert der Stallmistbedarf der Zuckerrübe eine starke Viehhaltung schlechthin, so daß in der Regel auch der Nutzviehbestand mit zunehmenden Rübenanbau wächst. Die bessere Bearbeitung, Reinigung und Düngung des Bodens und der günstige Zustand, in dem die Rübe den Boden hinterläßt, kommt jedoch nicht nur der Rübe selber zu Gute, sondern auch den Nachfrüchten, speziell den Getreidearten, auf deren Erträge die Zuckerrübenkultur erheblich

[1]) Bd. 212, 2b d. Statistik d. Deutsch. Reiches.

steigernd wirkt. Der starke Viehbestand der Rübenwirtschaft wird erleichtert, wenn nicht ermöglicht, durch den starken Anfall von Futtermitteln, die die Rübe in den Rübenblättern und Köpfen sowie in den Rückständen der Fabrikation liefert, die ein billiges, aber wichtiges Ergänzungsfutter für die Viehhaltung darstellen. Im übrigen wird je nach der Gunst des Wiesenverhältnisses und dem Anteil, den die Futteranbaufläche am Gesamtareal einnimmt, ein mehr oder weniger starker Futtermittelzukauf erforderlich. Der Zukauf hochwertiger Futtermittel wirkt neben der verstärkten Düngung auf eine Anreicherung der Ackerfläche mit Pflanzennährstoffen hin, führt somit zu einer Verbesserung der Bodenkultur und höheren Ernteerträgen.

Die betriebswirtschaftliche Bedeutung der Zuckerrübenkultur beruht also auf der durch sie bedingten allgemeinen Intensivierung der Wirtschaftsweise, wie auf den Ausstrahlungen dieser intensiven Kultur, d. h. der Erhöhung der Naturalerträge des Bodens, namentlich in bezug auf Getreide und tierische Produkte.

Liegt die Erzielung größtmöglicher Roherträge mittels intensiver Wirtschaft im Interesse der Volkswirtschaft, so kann dieses Ziel nur erreicht werden, wenn dabei auch die Privatwirtschaft zu ihrem Rechte kommt. Der Landwirt soll nicht nur im volkswirtschaftlichen Interesse möglichst intensiv wirtschaften, sondern er muß auch rationell wirtschaften, d. h. so, daß sein Betrieb „den höchsten nachhaltigen Gewinn abwirft“[1]). Soll also der privatwirtschaftliche Zweck der hohen Intensität, die der Zuckerrübenanbau erfordert, erreicht werden, so müssen die gesteigerten Aufwendungen nicht nur ein Steigen der Roh-, sondern auch der Reinerträge zur Folge haben. Es ist dies in der Vorkriegszeit, erfolgte der Rübenanbau nicht unter zu ungünstigen Verhältnissen, in Deutschland mehr oder weniger der Fall gewesen.

Das Gesagte sei durch einige Zahlen belegt, die wir den Veröffentlichungen des Deutschen Landwirtschaftsrates über die „Betriebsverhältnisse der Zuckerrübenwirtschaften“[2]) die Vor-

[1]) Brinkmann, a. a. O. S. 29.

[2]) Deutsch. Landwirtschaftsrat, Veröffentlichungen, Heft 3. „Betriebsverhältnisse der Zuckerrübenwirtschaften“ Teil I, Vorkriegszeit, bearbeitet von Dr. Dr. Fensch und Dr. Sagawe. Berlin 1924.

kriegszeit betreffend entnehmen. Es handelt sich dabei um die Verarbeitung von dem Material der Buchstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft entnommenen Buchführungsergebnissen der Jahrgänge 1910/11 bis 1913/1914 von 20 mitteldeutschen Großbetrieben mit gutem Boden. Ein sehr viel umfangreicheres Material mußte bis zu dieser Grenze zusammenschrumpfen, um einen Vergleich zwischen Betrieben zu gestatten, die sich im wesentlichen nur durch den Umfang des Rübenbaues unterscheiden, im übrigen aber vergleichbare wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.

Bei einem Zuckerrübenanbau von....% der ldw. Fläche[1])

Zuckerrübenbau in % d. ldw. Fläche	kommen auf je 100 ha				Es betragen die Ausgaben in Mk. je ha für						für Gehalt u. Lohn inkl. Naturalien
	Zugvieh Stck.	davon Pferde Stck.	davon Ochsen Stck.	Nutzvieh Stck.	Zukauf von Zugvieh	Zukauf von Nutzvieh	Zukauf von Futtermittel	Saatgut	Dünger	Masch. u. Geräte	
5,4	9,7	5,8	3,9	42	12	11	31	9	33	20	116
8,1	10,8	7,1	3,7	47	8	13	38	8	28	20	124
11,6	10,9	8,2	2,7	55	7	12	54	11	30	22	131
15,2	11,0	7,3	3,7	51	20	19	59	13	46	23	138
18,4	11,8	6,6	5,2	51	28	43	70	14	54	21	168
23,4	12,1	7,1	5,0	51	24	49	75	16	56	22	173

Es zeigt sich, wie die Vergrößerung der Rübenanbaufläche von 5,4 auf 23,4% der landwirtschaftlichen Fläche eine Verstärkung des Zugviehbestandes zur Folge hat, aber auch die Nutzviehhaltung bei den intensiven Gruppen einen stärkeren Bestand als bei den extensiveren aufweist. Beides bedingt einen steigenden Zukauf an Futtermitteln. Nimmt man die mit zunehmendem Rübenanbau steigenden Ausgaben für Saatgut, Dünger und Maschinen hinzu, so erhält man eine Vorstellung von der Kapitalintensität der Rübenwirtschaften, während die steigenden Ausgaben für Gehalt und Lohn ihre Arbeitsintensität zeigen.

Über die Ernteergebnisse der sechs Wirtschaftsgruppen im Durchschnitt der Jahre 1910/11 bis 1913/14 berichtet die folgende Zusammenstellung:

---

[1]) Die Tabelle bringt eine Zusammenstellung aus den Tabellen Seite 75/77 der genannten Arbeit.

Ernteergebnisse in Doppelzentnern je ha[1]).

Bei einem Rübenanbau von ...% der landw. Fläche	Weizen dz	Roggen dz	Gerste dz	Hafer dz	Kartoffeln dz	Zuckerrüben dz
5,4	22,7	18,7	23,3	27,7	164	297
8,1	25,0	19,2	25,2	30,0	163	311
11,6	26,7	20,7	27,0	28,2	159	311
15,2	27,2	21,2	28,8	30,2	169	301
18,4	28,8	22,2	29,2	32,7	179	297
23,4	28,0	22,5	27,5	32,5	159	314

Die Getreideernten, wie auch die Rübenernten selber steigen demnach bei zunehmenden Rübenanbau. Doch scheint, wie die teilweise sinkenden Ernteerträge bei einem 23% der landwirtschaftlichen Fläche einnehmendem Rübenanbau zeigen, die Optimalgrenze für den Rübenanbau hinsichtlich seiner Steigerung der Naturalerträge bei dieser Grenze erreicht zu sein. Eine Steigerung in den Ernteerträgen der Kartoffeln begünstigt verstärkter Rübenbau offenbar nicht.

Die folgenden Zahlen zeigen, wie sich in der Vorkriegszeit das volkswirtschaftliche und privatwirtschaftliche Interesse bei der Zuckerrübenkultur deckte, daß also die Rentabilität der ganzen Wirtschaft sich bei wachsendem Rübenbau (bis nahezu 25% der Anbaufläche) als eine günstigere erwies, als bei den wenig Rüben bauenden Wirtschaften:

Bei einem Rübenanbau von ...% der landw. Fläche	Aufwand ℳ je ha	Rohertrag ℳ je ha	Reinertrag ℳ je ha	Reinertrag in % des Rohertrages
5,4	258=100	342=100	84=100	24
8,1	263=102	373=110	110=131	29
11,6	305=118	432=126	127=152	29
15,2	365=142	501=147	136=162	27
18,4	441=171	587=172	146=174	25
23,4	461=179	628=184	167=199	27

Einer Steigerung des Gesamtgeldaufwandes von 100 auf 179 als Folge der Verstärkung des Rübenbaues steht eine Steigerung des Gesamtgeldrohertrages von 100 auf 184 gegenüber. Eine im Verhältnis hierzu größere Steigerung weist der Rein-

[1]) a. a. O., S. 77.

ertrag auf, der bei der den stärksten Rübenanbau aufweisenden Gruppe das Doppelte des Reinertrages der am wenigsten Rüben anbauenden Gruppe beträgt.

Die deutsche Landwirtschaft der Vorkriegszeit hat die sich hierin aussprechende Tendenz wohl erkannt, wie das in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege fast ununterbrochene Wachsen der Rübenabbaufläche in Deutschland zeigt:

Es wurden mit Zuckerrüben bebaut[1])

im Betriebsjahre	Deutsches Reich ha	Prov. Sachsen ha	Anteil d. Prov. Sachs. an dem Rübenbau %
1906/07	446 963	107 968	24,15
1907/08	450 030	110 788	24,62
1908/09	436 185	106 955	24,52
1909/10	457 718	114 278	24,97
1910/11	477 909	113 824	23,82
1911/12	504 740	116 669	22,92
1912/13	547 625	124 108	22,66
1913/14	532 843	119 276	22,39
1914/15	546 736	123 745	22,63

In zweifacher Hinsicht ergibt sich aus dem Gesagten die besondere betriebswirtschaftliche Bedeutung der Zupacht für die Gegenden intensiven Rübenanbaues.

Zunächst und vor allem ist auf die allgemeine Intensivierung des Betriebes, wie sie die Zuckerrübenkultur mit sich bringt, hinzuweisen. Der durch sie bedingte starke Inventarbesatz wie der erforderliche starke Einsatz von menschlichen und tierischen Arbeitskräften schafft die Voraussetzung für das Einsetzen eines Dranges, den Betrieb auszudehnen, und gibt diesem seine wirtschaftliche Berechtigung. Ja, die Betriebsvergrößerung wird eventuell zu einer wirtschaftlichen Notwendigkeit, da unter Umständen nur auf diesem Wege eine bessere Ausnutzung der Bodennutzungsmittel zu erreichen ist. Die Rübenwirtschaften müssen sich hinsichtlich ihrer Inventarien und Arbeitskräfte auf den Spitzenbedarf im Jahre einstellen, d. h. zurzeit der größten Ansprüche an sie, also vor allem zur Rübenernte, müssen diese in genügender Zahl und Güte vorhanden sein, um die Ernte zum richtigen Zeitpunkt und inner-

[1]) Viertelj. Hefte z. Stat. d. Deutsch. Reiches „Zucker-Gewinnung und Besteuerung".

halb möglichst kurzer Zeit zu beenden. Es sind deshalb häufig vor allem tierische Spannkräfte in ausreichender Menge vorhanden, um eine größere Fläche, die nicht in gleichstarker Weise und nicht zu gleicher Zeit die Inanspruchnahme der Arbeitskräfte und Inventarbestandteile erfordert, zu bewältigen.

Des weiteren gibt die Rübenkultur auch unmittelbar mancherlei Anlaß zur Zupacht. Zuweilen ist es den Rübenwirtschaften, bäuerlichen wie Großbetrieben, nur auf Grund einer Betriebsvergrößerung möglich, die Stärke des Rübenanbaues beizubehalten, wie auch die Verstärkung des Rübenanbaues bei vielen Betrieben nur mittels einer Betriebsvergrößerung durchführbar ist. Schließlich dient die Zupacht auch dem Kleinbesitzer, der durch sie überhaupt erst in die Lage kommt, Rüben anbauen zu können bzw. den Rübenanbau auf eine so große Fläche auszudehnen, daß derselbe lohnend wird.

Von besonderer Wichtigkeit erscheint die Zupacht dort, wo sie der Beibehaltung der bisherigen Intensität der Rübenkultur dient. Da die ganze Organisation des Betriebes hinsichtlich ständiger und unständiger Arbeitskräfte, wie dem Bestande an Spann-, Nutzvieh und Maschinen, infolgedessen auch hinsichtlich der Gebäude, auf eine gewisse Stärke des Rübenbaues eingestellt ist, würde dessen wesentliche Einschränkung eine volle Umorganisation des Betriebes bzw. eine Nichtausnutzung wertvollster Inventarbestandteile zur Folge haben. Und doch kann die Einschränkung des Rübenanbaues auf gegebener Wirtschaftsfläche zwingend werden — und sie ist in der Vergangenheit oft genug zwingend geworden — infolge zunehmender Rübenmüdigkeit der Böden, dem Ergebnis zu forcierten Rübenanbaues, und der Verseuchung der Äcker mit Nematoden. Unter solchen Umständen ist die Beibehaltung der absoluten Stärke des Rübenbaues nur auf Grund einer Betriebsvergrößerung möglich, zu welcher Maßnahme auch die häufige Beteiligung der Landwirte an Zuckerfabriken einen weiteren Ansporn gibt.

Entstanden als technisches Nebengewerbe landwirtschaftlicher Großbetriebe hat die Rohzuckerindustrie sich im Gegensatz zu anderen landwirtschaftlichen Industrien, wie der Müllerei, Brauerei usw. bis heute von der Landwirtschaft nicht getrennt, sondern ist in enger Verbindung mit dieser geblieben. Sind auch heute die meisten Zuckerfabriken Aktiengesellschaften

und Gesellschaften m. b. H.[1]), so sind doch deren Aktionäre bzw. Gesellschafter vorwiegend die Rüben bauenden Landwirte selber. In der Regel sind die Aktienzuckerfabriken wie die G. m. b. H.'s „Nebenleistungsgesellschaften", die ihren Mitgliedern die Pflicht zum Rübenbau auferlegen. Bei Einsetzen der Rübenmüdigkeit der Böden oder bei Nematodenfraß wird der auf den Aktienbesitz bzw. den Betrag der Stammeinlage des Landwirts entfallende Anbau von Pflichtrüben natürlich immer schwieriger. Dazu kommt, daß in der Regel der Gesellschaftsvertrag Klauseln enthält, die verhindern sollen, daß auf schlechten, Rübenmüden oder durch Nematoden verseuchten Äckern Rüben angebaut werden. Will daher der zur Pflichtrübenlieferung verpflichtete Landwirt nicht auf seine Kosten anderweit Rüben bauen lassen, so bleibt ihm gar nichts anderes übrig, als die erste sich ihm bietende Gelegenheit zum Zupachten auszunutzen.

Die mit der Zuckerrübenkultur verbundene allgemeine Steigerung der Roherträge und ihre hohen Reinertragsmöglichkeiten veranlassen zahlreiche Landwirte, den Rübenbau nach Möglichkeit auszudehnen; in dem gleichen Sinne wirkt ihre häufige Beteiligung an den Zuckerfabriken. Jeder Aktionär oder Gesellschafter ist daran lebhaft interessiert nicht nur, daß seine Fabrik stets ausreichend mit Rüben versorgt, sondern auch seine eigene Lieferung eine möglichst hohe ist. Um so geringere Ausgaben erwachsen dann der Fabrik für Kaufrüben und um so mehr Rübengelder fließen an den Landwirt selber. Am stärksten wirkt dieses Interesse begreiflicherweise bei den Inhabern von Großbetrieben, die als Hauptaktionäre oder Gesellschafter auch die Hauptrübenlieferanten sind, ist aber auch bei den bäuerlichen Besitzern, die vielfach Aktionäre von Aktienzuckerfabriken sind, wirksam. Man ist jedoch mehr und mehr davon abgekommen, den Rübenanbau auf gegebener Wirtschaftsfläche in unmäßiger Weise auszudehnen, da man die Folgen

---

[1]) Von den 264 Zuckerfabriken Deutschlands i. J. 1924 waren:

Aktiengesellschaften	131
G. m. b. H.'s	91
O. H.-Gesellschaften u. Einzelfirmen	37
Kommanditgesellschaften	4
Eingetragene Genossenschaften	1

nach Zabels Adreßbuch der Zuckerfabriken, Berlin 1924.

solchen Raubbaues in den vergangenen Jahrzehnten hinreichend zu spüren bekommen hat und sehr häufig heute noch spürt. Zudem ist jede einseitige Bevorzugung im Anbau einer Frucht für den Landwirt insofern bedenklich, als er sich dadurch der Gefahr erhöhten Risikos aussetzt. Der Landwirt, der nicht nur Preis- und Konjunkturschwankungen unterworfen ist, sondern dessen Maßnahmen nur allzu häufig auch durch die Witterung durchkreuzt werden, muß sich gegen diese zahlreichen Zufälligkeiten durch eine vielseitige Organisation des Betriebes schützen. Eine Verstärkung des Rübenbaues ist daher in vielen Fällen nur auf Grund einer Betriebsvergrößerung möglich, bzw. ratsam.

Es ergeben sich also aus der Zuckerrübenkultur zahlreiche Anlässe zur Zupacht, die teils unmittelbar von dieser ausgehen, teils mittelbar mit ihr zusammenhängen und auf den hohen Aufwand an Arbeit und sachlichen Produktionsmitteln, die die Zuckerrübe für sich erfordert, zurückzuführen sind. Mithin kommt der Zupacht in Gegenden mit starkem Rübenbau erhöhte Bedeutung zu. Wo die gerade in der Rübenkultur liegenden häufigen Anlässe für eine Betriebsvergrößerung fehlen, sinkt dementsprechend ihre Bedeutung, wie sich dies in dem Zurückgehen der zugepachteten Fläche bei den weniger stark Rüben bauenden Kreisen der Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg dokumentiert. Die in diesen Kreisen vorherrschenden Ackerkulturen sind ihrer Natur nach extensiver, daher entfällt für die dortigen Betriebe ein wesentlicher Anlaß zur Zupacht, der bei dem Rübenbau gerade darin liegt, daß dieser speziell für sich hohe Aufwendungen erfordert, so daß die Ausnutzung der Bodennutzungsmittel in den Zeiten, wo diese durch die intensive Kultur weniger in Anspruch genommen werden, Schwierigkeiten bereitet, die man durch Zupachtungen, wo sich die Gelegenheit dazu bietet, zu beheben sucht.

Es wäre natürlich irrig, wollte man in Gebieten, in denen der Grundbesitz ungeteilt auf einen Erben überzugehen pflegt, bei Betrieben, die zugepachtet haben, aus der Tachsache der Zupacht als solcher auf einen hohen Intensitätsgrad der Wirtschaftsweise schließen, dies schon deshalb, weil selbstverständlich nicht alle Zupachtungen betriebswirtschaftlichen Erwägungen entspringen oder diese wenigstens häufig nicht ausschlaggebend sind. Zweifellos erfolgen manche Zupachtungen nicht zu

dem Zwecke, um ein günstigeres gegenseitiges Wirkungsverhältnis der Produktionsfaktoren (Boden einerseits — Arbeit und Kapital andererseits) herbeizuführen, oder um anderen Betriebsmängeln abzuhelfen, letzten Endes also mit dem privatwirtschaftlichen Ziele, die Rentabilität des Betriebes zu steigern. Gerade der Landwirt läßt sich bei seinen betrieblichen Maßnahmen besonders häufig durch außerwirtschaftliche Momente bestimmen, er steht seinem Betriebe nicht nur als Betriebsleiter, seinem Landgute viel seltener als z. B. der Industrielle seiner Fabrik rein als Unternehmer gegenüber. Es liegt dies in der Natur der Sache[1]). Der auf ererbter Scholle wirtschaftende Landwirt ist in der Regel mit seinem Besitz fest verwachsen, er liebt diesen, der für ihn nicht nur Wirtschaftshof, Feld seiner wirtschaftlichen Betätigung ist, sondern gleichzeitig Jagdrevier, Vaterhaus, Heimat. So widerspricht es direkt seinem Wesen, die einzelnen Teile seiner Wirtschaft, Wald und Wiese, Feld und Vieh lediglich unter dem Gesichtspunkte höchstmöglicher Ertragsfähigkeit zu werten. Der Industrielle kann dagegen seiner Fabrik oder seinem Werke viel leichter rein geschäftlich gegenüberstehen, ohne daß sich ein persönliches Band zwischen diesem und dem Besitzer zu knüpfen brauchte.

Bei den Maßnahmen, die der Landwirt in bezug auf seinen Betrieb trifft, spielen Rücksichten auf seine Liebhabereien, auf seine Familie, auf Tradition und Sitte eine besonders wichtige Rolle. Häufig liegt auch Ehrgeiz seinen betrieblichen Maßnahmen zu Grunde und entspringen diese lediglich dem Wunsche, hinter dem Nachbarn und anderen Berufsgenossen nicht zurückzustehen oder gar sich vor ihnen hervorzutun. Aus solchen Rücksichten entspringt auch manche Zupachtung.

Aber mögen auch eine ganze Reihe von Zupachtungen solchen und ähnlichen Anlässen entspringen, nicht nur die Intensität, mit der die Landwirtschaft in Mitteldeutschland betrieben wird und die damit verbundene Empfindlichkeit gegen alle betrieblichen Mängel, sondern auch die zunehmende, nicht auf Steigerung nur der Produktivität, sondern der Rentabilität gerichtete rationelle Wirtschaft bürgt dafür, daß hier die Zahl derartiger Zupachtungen keine gewichtige ist.

---

[1]) Vgl. Werner Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, Berlin 1913, S. 322 ff.

Durch die Vermittlung der Landwirtschaftskammer wie der Landschaft der Provinz Sachsen und des „Landbundes Saalkreis“ in Halle wurde es möglich, einiges Material über die Ursachen, die im Einzelfall der Zupacht zu Grunde liegen, zu sammeln. Es wurden 100 den Buchstellen dieser Institute angeschlossene Zupachtbetriebe, die in der näheren und weiteren Umgebung von Halle (Reg.-Bez. Magdeburg und Merseburg) gelegen sind, aufgefordert, mitzuteilen, welches der Anlaß zur Zupacht gewesen sei. Es gingen einige 50 Antworten ein, die natürlich hinsichtlich der Verwertbarkeit ihrer Angaben nicht auf gleicher Höhe stehen. Auf Betriebsgrößen verteilt beteiligten sich durch Einsendung brauchbarer Antworten.

Betriebe der Größenklassen

2—20 ha	4	Betriebe
20—100 „	19	„
100—200 „	10	„
200—300 „	8	„
300—1000 „	7	„
	Sa.: 48	Betriebe

Es ist, wie nicht anders zu erwarten war, ganz überwiegend und vor allem bei den kleineren Betrieben davon die Rede, daß zum Zwecke der besseren Ausnutzung der Inventarien und Arbeitskräfte zugepachtet wurde, bzw. davon, daß diese durch die Zupacht zur besseren Ausnutzung gekommen sind. Wiederholt wurde zugepachtet, um den Betrieb zu arrondieren und weil die Pläne besonders günstig lagen. Einige charakteristische Zupachtfälle seien noch besonders angeführt:

Zwei kleine Betriebe mit einer Eigentumsfläche von 8,50 bzw. 9 ha pachteten der eine drei, der andere sechs ha, halb Acker, halb Wiese hinzu; „um eine Existenzmöglichkeit zu haben“ der eine, „um des Einkommens willens“ der andere.

Ein Betrieb von 170 ha Eigentum hat 60 ha Acker zugepachtet. Vorhanden sind u. a. eigener Motorpflug und Lastauto. Es könnten „noch weitere 50 Morgen (12,50 ha) mit gleichen Arbeits- und Spannkräften bei entsprechender Verstärkung des Rübenbaues bewältigt werden“; eine Vergrößerung der Futteranbaufläche wird als besonders wünschenswert bezeichnet, um vom Futterzukauf unabhängiger zu werden. Es

werden jetzt auf dem 230 ha großen Gute 50 ha, also rund $^1/_5$ des Areals mit Rüben bebaut, und zwar nur Pflichtrüben, die auf 38 Zuckerfabrikanteile entfielen. Vier weitere Anteile hatten wegen Kündigung von Pachtverträgen verkauft werden müssen.

Ein anderer Betrieb pachtete zu 158 ha Eigentum 74 ha Acker hinzu, um für seine mangelhaft ausgenutzte Rübensaftfabrik mehr Rüben bauen zu können.

Eine Wirtschaft im Kreise Torgau (236 ha Eigentum, 32 ha Pachtland) betreibt auf dem Pachtland hauptsächlich Kartoffelbau, da sie nur auf diese Weise ihren Brennereibetrieb aufrechterhalten kann.

Eine Wirtschaft von 375 ha pachtete einen selbständigen Betrieb (180 ha), der eigenes Inventar hat und für sich bewirtschaftet wird, zu. Auf beiden Wirtschaften arbeitet jedoch derselbe Motorpflug, der nur auf diese Weise zur vollen Ausnutzung kommen kann. Dasselbe gilt von der Saatreinigungsanlage und dem dazu gehörigen Speicher, die beiden Betrieben dienen.

Eine Wirtschaft pachtete zu 204 ha Eigentum 73 ha hinzu. Grund: „Die Hinzupachtung von Feldern wurde nötig, da die eigenen Felder durch Nematoden so verseucht sind, daß der pflichtmäßige Anbau von Rüben nur mit Zupachtung von Feldern erfüllt werden kann".

Wegen „Rübenmüdigkeit des Bodens" pachtete ein Gutsbesitzer zu 375 ha Eigentum 70 ha hinzu; das Gut gehörte früher einer Zuckerfabrik.

Zu 77 ha Eigentum wurden in einem Falle 11 ha zugepachtet, um den Betrieb zu arrondieren und um häufigen Felddiebstählen vorzubeugen.

Einen Ackertausch zeigt der folgende Fall. Die in dem Areal eines Großbetriebes liegenden, einem Bauern gehörigen 14 ha Acker hatten sehr unter Wildschaden zu leiden, wodurch wiederholt Streitigkeiten zwischen Gutsbestizer und Bauer entstanden. Nun pachtete der Gutsbesitzer die 14 ha und entschädigte den Bauern durch die gleichgroße Fläche an anderer Stelle.

In vier Fällen ist die Zupachtung auf den Tod oder die Erkrankung des zu dem Pächter in verwandschaftlicher Beziehung stehenden Eigentümers des Pachtlandes oder auf persönliche oder familiäre Verhältnisse zurückzuführen.

Der Tatsache, daß bei den befragten Wirtschaften die Zupacht vorwiegend zwecks besserer Ausnutzung der im Betriebe an und für sich schon vorhandenen Inventarien und Arbeitskräfte vorgenommen wurde, entspricht es, daß häufig keine oder nur eine geringfügige Vermehrung derselben auf Grund der Zupachtung erforderlich wurde. Gerade hierin zeigt sich die Bedeutung der Zupacht für diese Betriebe. Es kommt dabei natürlich sehr auf die Größe der Zupacht im Verhältnis zum eigenen Lande, seine Lage zum Hofe wie zu den übrigen Plänen, die Beschaffenheit des eigenen wie gepachteten Landes und darauf an, wie stark der Besatz mit Arbeitskräften und Inventarien der ursprünglichen Wirtschaft war. Bei den größeren, von Großbetrieben getätigten Zupachtungen handelte es sich durchweg um die Zupachtung ganzer Betriebe, die ihr eigenes Inventar haben und höchstens die eine oder die andere große Maschine oder Einrichtung gemeinsam mit dem Mutterbetriebe benutzten.

Unsere Erörterungen haben gezeigt, von welch wesentlicher Bedeutung die Möglichkeit zuzupachten für die Verbesserung der betrieblichen Verhältnisse in vielen Fällen gerade in Gebieten intensivster Landwirtschaft, wie Mitteldeutschland ein solches darstellt, ist. Die Möglichkeit zuzupachten hängt davon ab, daß der intensiven Nachfrage nach Pachtland ein entsprechendes Angebot gegenübersteht; diesem haben wir daher unsere Aufmerksamkeit noch zuzuwenden.

Das mitteldeutsche Gebiet ist kein Parzellierungsgebiet. Es ist also nicht die Zersplitterung des Grundbesitzes in zahlreiche, oft weit auseinander liegende Parzellen, die etwa hier in ähnlicher Weise wie im Kleinbauerngebiet besonders günstige Voraussetzungen für das Angebot von zum Zupachten geeigneten Lande schafft. Die einzelnen Besitzungen stellen hier vielmehr in der Regel Betriebe dar, deren Flächen entweder einen geschlossenen Landkomplex bilden oder doch so benachbart liegen, daß ihre betriebliche Zusammenfassung nicht allzusehr erschwert sind. Im Falle ihrer Verpachtung sind also diese Betriebe nicht von vornherein zur Verpachtung in einzelne Parzellen, die zugepachtet werden können, oder zur geschlossenen Angliederung an einen bestehenden Betrieb prädestiniert.

Eine Ausnahme hiervon bilden diejenigen Besitzungen, denen ein Wirtschaftszentrum, der Wirtschaftshof, fehlt, wie

es namentlich bei dem Grundbesitz der Kirche, der Landgemeinden und kleineren Städte die Regel und auch bei dem Grundeigentum der Städter, häufig der Fall ist. Dieser Grundbesitz kann weder selber bewirtschaftet, noch an einen Nur-Pächter als Ganzes verpachtet werden, seine Nutzung muß vielmehr in der Form der Parzellenpacht oder der Ganzverpachtung an den Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes erfolgen.

Ähnliches gilt von den zur Verpachtung kommenden bäuerlichen Familienwirtschaften. Der Eigentümer des verpachteten Bauernhofes bleibt in der Regel in dem dazu gehörigen Wohnhause wohnen, so daß in solchem Falle schon aus diesem Grunde die Verpachtung nur in Parzellen oder an einen anderen Betriebsinhaber der Nachbarschaft erfolgen kann. Zudem ist der kleine Parzellenpächter, der das Land zur Eigenwirtschaftlichen Verwertung seiner Arbeitskraft, und der Zupächter, der es zur besseren Ausnutzung seiner Arbeitskräfte, Inventarien, zur Arrondierung seines Betriebes und dergl. zupachtet, in der Lage, einen höheren Pachzins zu zahlen, als es der nur auf die Erträge einer gepachteten Bauernwirtschaft angewiesene Pächter sein würde. Zur Verpachtung kommendes Bauernland wird daher vorwiegend nur in der einen oder anderen der angegebenen Formen verpachtet. Das Gleiche gilt von dem Lande, das von bestehenden Betrieben abverpachtet wird.

Im übrigen kann die Nachfrage nach Pachtland zum Zupachten im freien Verkehr nur dadurch Befriedigung finden, daß für die Grundeigentümer durch Stellung von günstigen Pachtbedingungen ein Anreiz zur Verpachtung in dieser Form geschaffen wird.

Es würde zu weit führen, die Herkunft des zugepachteten Landes für das ganze mitteldeutsche Gebiet festzustellen. Wir beschränken uns daher darauf, soweit es durchführbar ist, dies für das Land Anhalt zu tun, das — nach dem Stande von 1907 — sowohl hinsichtlich der Häufigkeit der Zupacht wie der Ausdehnung der zugepachteten wie überhaupt der Pachtfläche in Mitteldeutschland an erster Stelle steht (vgl. die Tabelle Seite 74). Als Unterlage für unsere Untersuchung liegt uns die neueste Auflage des Güteradreßbuches für Anhalt[1]) aus dem

[1]) Niekammer'l Landwirtschaftl. Güteradreßbücher, Anhalt, Bd. XIII, Leipzig 1924.

Jahre 1924 vor, so daß wir uns über die derzeitigen Verhältnisse einigermaßen orientieren können.

Die Angaben des Güteradreßbuches sind jedoch nur als pseudostatistisches Material zu werten und können keinen Anspruch auf gleiche Genauigkeit wie die der amtlichen Betriebsstatistik machen. Das Adreßbuch verzeichnet ferner nur die Landgüter über 5 ha, wobei jedoch Abweichungen nach unten aber auch nach oben nicht ganz vermieden werden konnten[1]).

Am häufigsten tritt in Anhalt der private Grundeigentümer, der Landwirt selbst, als Verpächter auf. Es wurden 121 Fälle gezählt, in denen der ganze Grundbesitz zur Verpachtung kam, und 62 Fälle, in denen von Privaten Land abverpachtet wurde.

Bei der Ganzverpachtung herrscht der Häufigkeit nach die Verpachtung in Parzellen vor (66 Fälle), doch ist die parzelliert verpachtete Fläche ((1 696 ha) ganz wesentlich kleiner als die aus der Ganzverpachtung an einen Pächter resultierende (5273 ha). Der Grund hierfür liegt darin, daß bei der Ganzverpachtung die Großlandgutspacht die — wenn man deren Grenze bei 100 ha zieht — zwar nur 16 mal auftritt, doch mit 3 735 ha 53% der ganzen Pachtfläche der privaten Grundeigentümer umfaßt. Die gute Hälfte dieses Großgrundbesitzes gehört dem Adel, der somit auch hier als Verpächter in besonderer Weise hervortritt. Bis auf einen parzelliert verpachteten Besitz von 172 ha dient der verpachtete Großgrundbesitz nicht dazu, die Nachfrage nach Pachtland zu Zwecken der Betriebsvergrößerung zu befriedigen. Wohl sind dagegen diese Güter zum Teil von Großgrundeigentümern gepachtet, es zeigt sich hier also die Zupacht im Großen, über die wir noch zu sprechen haben werden.

Von dem ganzverpachteten privaten Grundbesitz bleiben also bestenfalls nur 47% oder 3 234 ha für die Zupacht übrig, von denen 1 538 ha parzelliert, 1 696 nicht parzelliert verpachtet sind. Bis auf das eine parzelliert verpachtete Gut von 172 ha haben wir es bei diesem Besitz mit bäuerlichem zu tun, mit Familienbetrieben (5—20 ha) und Großbauernwirtschaften (20 bis 100 ha).

---

[1]) Siehe das Vorwort zum Anhaltischen Güteradreßbuche.

Von den ersteren sind	10	nicht parz.,	29	parzelliert,		
von den letzteren „	32	„ „	33	„		
zusammen	42	„ „	62	„	verpachtet.	

Als zugepachtetes Land ist in erster Linie das parzelliert verpachtete anzusehen. Von den nicht parzelliert verpachteten Betrieben ließ sich nur bei 18 großbäuerlichen und bei 3 bäuerlichen Familienbetrieben feststellen, daß sie zugepachtet sind. Und zwar sind die großbäuerlichen Betriebe bis auf einen Fall zu in derselben Gemarkung liegenden Großbetrieben, zwei der Familienwirtschaften zu ebensolchen, eine zu einem großbäuerlichen Betriebe zugepachtet.

Wir gewinnen aus diesen Angaben eine Bestätigung des oben Gesagten, daß für die bäuerlichen Familienwirtschaften bei deren Verpachtung vornehmlich die Parzellenpacht in Frage kommt, und daß diese auch bei den großbäuerlichen Wirtschaften die Hauptrolle spielt. Die Zupachtung ganzer bäuerlicher Wirtschaften erfolgt des öfteren, jedoch nicht in Bedenken erregender Häufigkeit zu Großbetrieben.

Das abverpachtete Land kann in der Mehrzahl der Fälle als anderseits zugepachtetes angesprochen werden. Von den 65 Abverpachtungen[1]) haben

34	eine Größe	von			unter	10	ha
10	„	„	„	10 bis	„	20	„
14	„	„	„	20 „	„	50	„
6	„	„	„	50 „	„	100	„
1	„	„	„	über 100 ha (= 166, die parzelliert verpachtet sind)			

Summa: 65 Abverpachtungen = 1 225 ha

Die Besitzungen, von denen abverpachtet wurde, finden sich in allen Größenklassen. Durch häufige Abverpachtungen

[1]) 62 Abverpachtungen privater Grundbesitzer,
2 „ von Staatsdomänen, im einen Fall 40, im andern 166 ha, die parzelliert verpachtet sind,
1 „ = 57 ha von der Stadt Coswig gehörenden 80 ha.

zeichnet sich jedoch vor allem der großbäuerliche Besitz (20 bis 100 ha) aus, für welchen Arbeiterschwierigkeiten den häufigsten Anlaß hierzu bilden. Allein 38 Abverpachtungen entfallen auf diese Größenklasse, 16 auf Betriebe von 5—20 ha, 11 auf Betriebe von über 100 ha.

Nächst den privaten Grundeigentümern treten „Kirche und Pfarre" am häufigsten als Verpächter auf. Im ganzen wurden 103 Fälle gezählt, in denen die Kirche ihren Besitz ganz verpachtet hat. — Abverpachtungen fanden sich keine. — Und zwar ist die Verpachtung in Parzellen die Regel; nur zwei größere Besitzungen der Kirche in der Stadt Cöthen sind in der Form der Gutspacht verpachtet. Unter den parzelliert verpachteten Besitzungen finden sich 3 über 100 ha große (Kreis Zerbst und Ballenstedt), aber auch sonst ist der kirchliche, parzelliert verpachtete Besitz häufig relativ umfangreich, eine Größe von 30, 40, 50 ha ist keine Seltenheit. Mit seiner Gesamtgröße (4 197 ha) steht der verpachtete Kirchenbesitz zwar hinter dem verpachteten Privatbesitz zurück. Er hat jedoch gegenüber diesem erhöhte Bedeutung für die Befriedigung der Nachfrage von seiten der bäuerlichen und kleineren Grundbesitzer.

Sehr viel geringer ist die Rolle, die in dieser Beziehung der Grundbesitz der Städte und Landgemeinden spielt. Deren verpachteter Besitz beträgt nur 1 265 ha und wird — bis auf ein Gut der Stadt Dessau — parzelliert verpachtet.

Fast gleichgroß (1 235 ha) ist die Fläche des verpachteten Landes, das zu Stiftungen und Anstalten gehört, die gleichfalls die Verpachtung in Parzellen bevorzugen.

Unbeträchtlich ist das verpachtete Land, dessen Eigentümer industrielle Unternehmungen sind (330 ha). Als nennenswerter Verpächter tritt nur die Zuckerfabrik Klein-Wanzleben auf (300 ha Großlandgutspacht).

Der größte Grundbesitzer in Anhalt ist der Landesfiskus. Seine Pachtfläche beträgt allein 19 273 ha. Die Verpachtung erfolgte ausschließlich — bis auf zwei Abverpachtungen — in der Form der Großlandgutspacht, es scheidet daher dieser Grundbesitz für die Befriedigung der Nachfrage nach Pachtland zu Zwecken der Betriebsvergrößerung so gut wie ganz aus.

Ebenso ist auch der große Besitz des ehemaligen Herrscherhauses, soweit er verpachtet ist, in der Form der Großlandgutspacht verpachtet (5 282 ha).

Die Nachfrage nach Land zum Zupachten findet demnach Befriedigung aus der Verpachtung bäuerlichen Besitzes und aus den Abverpachtungen, die sich bei den großbäuerlichen Wirtschaften am häufigsten finden, ferner aus dem verpachteten Lande von Städten und Landgemeinden, Kirchen und Pfarren, und schließlich Stiftungen und Anstalten.

Die folgenden Zahlen bringen eine Gegenüberstellung der Ganzverpachtungen in den fünf Anhaltischen Kreisen, wobei bei den Ganzverpachtungen zwischen parzellierter und nicht parzellierter Verpachtung unterschieden wird.

Es beträgt die

In den Kreisen	Zahl und Fläche der Ganzverpachtungen verpachtet				Zahl und Fläche der Abverpachtungen		Das ganze Pachtland beträgt
	nicht parzell.		parzelliert				
	Fälle	= ha	Fälle	= ha	Fälle	= ha	ha
Dessau	16	3 709	53	1 226	14	127	5 062
Cöthen	41	9 530	32	1 206	10	67	10 803
Bernburg	36	10 467	46	2 042	3	177	12 686
Zerbst	15	4 910	49	2 160	24	389	7 459
Ballenstedt	19	3 126	24	926	14	465	4 517
Land Anhalt	127	31 742	204	7 560	65	1 225	40 527

Von sämtlichen Pachtfällen ist der häufigste die Verpachtung in Parzellen (204 Fälle). Der in Parzellen verpachtete Besitz nimmt jedoch nur 7560 ha, d. h. 19% der ganzen Pachtfläche ein. Häufigkeit und Fläche der Abverpachtungen fällt nicht stark ins Gewicht. Die 65 Abverpachtungen ergaben nur eine Fläche von 1225 ha, d. s. 3% der ganzen Pachtfläche. Demgegenüber ergab die nicht parzellierte Ganzverpachtung in 127 Fällen 31 742 ha, d. s. 78% der ganzen Pachtfläche. Hiervon entfallen auf Großlandgutspacht (Pachtbetriebe über 100 ha):

Eigentümer	verpachtete Fläche ha
Landesfiskus, einschl. 1 Gut der Klosterkammer Hannover (751 ha)	20 024
ehemaliges Herscherhaus	5 282
Private	3 735
Industrielle Unternehmungen	300
Stiftungen und Anstalten	290
Kirche und Pfarre	242
Städte und Landgemeinden	120
	Summa: 29 993 ha = 74 %

der ganzen Pachtfläche.

Diese Fläche fällt für die Befriedigung der Nachfrage nach Pachtland zu Zwecken der Betriebsvergrößerung aus. Ihr könnten heute nur 10 534 ha, d. s. 26% der ganzen Pachtfläche dienen. Da jedoch ein Teil hiervon von grundbesitzlosen Arbeitern und anderen Personen erpachtet ist, vermindert sich der Anteil des zugepachteten Landes noch weiter. Es ergibt sich also nach dem Güteradreßbuch von 1924 für Anhalt geradezu eine Umkehrung der Pachtverhältnisse gegenüber dem Stande von 1907, nach dem rund 59% der gesamten Pachtfläche auf Zupachtungen von Landwirten zu ihrer eigentümlich besessenen Fläche entfielen (vgl. die Zusammenstellung S. 80).

Der große Gegensatz zwischen dem Stande von 1907, als dem Ergebnis der amtlichen Betriebsstatistik, und dem von 1924, wie er sich aus der Durcharbeitung des Güteradreßbuches ergibt, ist zweifellos zu einem nicht unerheblichen Teile auf die Ungenauigkeit des letzteren zurückzuführen. Immerhin deuten die mitgeteilten Zahlen einen starken Rückgang der zugepachteten wie überhaupt der ganzen Pachtfläche an. Betrug doch die Fläche des gepachteten Landes der Betriebe über 5 ha in Anhalt im Jahre 1907 nach der amtlichen Statistik 50 463 ha gegen 40 527 ha, die sich aus dem Güteradreßbuch von 1924 ergeben, was einen Rückgang der Pachtfläche von rund 20% bedeuten würde.

Dieser Rückgang muß sich in einem Lande wie Anhalt naturgemäß vor allem in einem Rückgange der zugepachteten Fläche ausdrücken, da hier die Fläche der reinen Pachtungen

in erster Linie durch den staatlichen Dominialbesitz gebildet wird, der nach wie vor ganz überwiegend in der Form der Großlandgutspacht genutzt wird. Der Anhaltische Domanialbesitz nimmt mit 19273 ha allein 47% der aus dem Güteradreßbuch errechneten gesamten Pachtfläche Anhalts ein.

Eine Abnahme der Verpachtung des Grundbesitzes tritt auch in anderen Gegenden Deutschlands in Erscheinung. So berichtet v. Dietze[1]) über die Abnahme der Verpachtung der großen Güter in den preußischen Provinzen Ostelbiens.

Aber auch bei der Verpachtung an kleinere Landwirte scheint eine rückläufige Bewegung eingesetzt zu haben. Zwar ist „als unmittelbare oder mittelbare Folge der gesetzlichen Regelung der Anliegersiedlung eine erhebliche Zunahme der Verpachtung von Gutsland an kleine Wirtschaften festgestellt." Aber, „da durch die Pachtschutzordnungen den Betrieben bis zu 2,5 ha, seit 1922 sogar bis zu 10 ha grundsätzlich ein Kündigungsschutz gewährt wurde, wird neuerdings an diese Größenklassen nur noch da verpachtet, wo die Verhältnisse keinen anderen Ausweg zulassen. Wo Land aus der Pacht kommt, wird es meist nur dann wieder an Pächter vergeben, wenn für die Eigentümer die Selbstbewirtschaftung gar nicht in Frage kommt[2])".

Andererseits zeigt sich ein Streben bäuerlicher Besitzer, ihre verpachteten Höfe in Selbstbewirtschaftung zurückzunehmen, worüber uns aus der Magdeburger Börse, wo die Bauern ihren Besitz häufiger an die angrenzenden großen Rübenwirtschaften verpachtet hatten, verschiedene Nachrichten neuen Datums vorliegen[3]). So ist anzunehmen, daß auch im ganzen mitteldeutschen Gebiete die Pachtfläche nicht unerheblich zurückgegangen ist und damit die Möglichkeit zuzupachten abgenommen hat.

Freilich veranlaßt zur Zeit die herrschende Agrarkrisis manche Verpachtung. Der selber wirtschaftende Besitzer wird aus Not zum Verpächter, weil er sich nicht anders halten kann. Dieser Zwang zur Verpachtung ergibt sich aber nur für einzelne Besitzer, namentlich für solche, die erst vor kürzerer Zeit

---

[1]) Berichte über Landwirtschaft, a. a. O., Bd. I, S. 59.
[2]) a. a. O.
[3]) Siehe auch Berichte über Landwirtschaft, a. a. O., Bd. II, S. 22, 24.

und teuer gekauft haben. Ein allgemeines stärkeres Aufleben der Neigung zu verpachten und damit auch ein stärkeres Angebot von Land für die Zwecke der Zupacht ist dagegen nur bei weiter anhaltender Stetigkeit der Geldverhältnisse und erst bei allgemeiner aufsteigender wirtschaftlicher Entwicklung zu erwarten.

IV. Kapitel.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Zupacht.

1. Abschnitt.

Die Zupacht, soweit sie den Rahmen einer Betriebsvergrösserung nicht überschreitet.

Wir blicken zurück.

Auf Grund der Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 12. Juni 1907 stellten wir fest, daß die Zupacht zu eigenem Besitz eine sehr häufige Erscheinung ist und daß die zugepachtete Fläche nahezu die Größe der von reinen Pachtungen eingenommenen Fläche erreicht.

Es ergab sich, daß dies darauf zurückzuführen ist, daß die reine Pacht nur bei den Großbetrieben und den dabei allerdings nicht stark ins Gewicht fallenden Zwergwirtschaften die entscheidende Rolle spielt, während die Pachtfläche der bäuerlichen Betriebsgrößenklassen und der Parzellenwirtschaften ganz überwiegend oder zu einem sehr erheblichen Teile auf deren häufige Zupachtungen zurückzuführen ist. Als Hauptrepräsentanten der Zupacht stellten sich die Betriebe der Größenklassen von 0,5 bis 20 ha heraus, bei denen die Ausdehnung der Pachtfläche in erster Linie durch die Zupachtungen der Betriebe von 5—20 ha bestimmt wird.

Die wesentlichste Ursache für die so besonders häufigen Zupachtungen durch die Inhaber dieser und der kleineren eine selbständige Ackernahrung darstellenden bäuerlichen Familienwirtschaften sahen wir in deren starker Besetzung mit menschlichen Arbeits- und tierischen Spannkräften. Die Möglichkeit zuzupachten setzt diese Betriebe instand, den Umfang ihrer

Wirtschaft den vorhandenen Arbeits- und Spannkräften anzupassen und diese rationell in der eigenen Wirtschaft auszunutzen. Häufig werden diese Betriebe auch erst durch die Zupacht zu lebensfähigen Wirtschaften. Darüber hinaus kann die Zupacht, wie wir gesehen haben, in vielen Fällen nicht nur für diese, sondern auch für die größeren Betriebe der Verbesserung der betrieblichen Verhältnisse dienen und günstigere Produktionsbedingungen schaffen.

Für die kleineren, eine selbständige Ackernahrung unterschreitenden Wirtschaften bedeutet die Zupacht ein Mittel, das den Inhabern dieser Betriebe den sozialen Aufstieg erleichtert, wenn nicht überhaupt erst ermöglicht.

Wir erkannten namentlich in der Möglichkeit, weiteres Land zu dem dem Bedarfe des Haushalts dienenden Lande zuzupachten, das entscheidende Mittel, um die vorwärtsstrebende Landarbeiterschaft dauernd dem Lande und der Lanwirtschaft zu erhalten und derselben neue tüchtige Arbeitskräfte aus der an Menschenüberfluß leidenden Stadt zuzuführen.

Die Möglichkeit, sich zu einer selbständigen Ackernahrung durch Zupachten emporarbeiten zu können, erschien uns ferner in der Zeit verminderter Erwerbsmöglichkeiten namentlich in der Industrie und in den gewerblichen Berufen als besonders wichtig für die Inhaber der Parzellenwirtschaften, die einer selbständigen Ackernahrung mehr oder weniger nahestehen. Wir erkennen an, daß durch die staatliche Anliegersiedlung die Möglichkeiten hierzu vermehrt sind, meinen jedoch, daß dadurch die Zupacht im freien Verkehr für diese kleinen Landwirte an Bedeutung nicht verloren hat. Zwar halten wir es nicht für erstrebenswert, daß sich alle diese Kleinbetriebe zur selbständigen Ackernahrung vergrößern, stimmen vielmehr dem Preußischen Landwirtschaftsminister zu, der dieses Ziel auch für die staatliche Anliegersiedlung ablehnt. Die Vergrößerung aller bestehenden Kleinbetriebe zur selbständigen Ackernahrung „würde dem allgemeinen landwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Interesse und dem Grundsatz wiedersprechen, daß eine Grundbesitzverteilung anzustreben ist, die Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe nebst den dazu gehörigen Arbeiter-, Handwerker- und sonstigen kleinen Stellen in gesunder Mischung vereinigt. Nur wenn auch kleine und kleinste Betriebe in ausreichender Anzahl vorhanden sind, deren Erwerb mit ge-

ringen Mitteln möglich ist, sind die Voraussetzungen des sozialen Aufstiegs für den Besitzlosen gegeben. Die zahlreichen Kleinbetriebe der freien Landarbeiter, Landhandwerker, Gärtner, Händler, Lohnfuhrwerker und dergl. sind volkswirtschaftlich unentbehrlich....."[1]). Es ist jedoch zu bedenken, daß, soweit die Parzellenwirte nicht hinreichend Gelegenheit zu nicht eigenwirtschaftlicher Verwertung ihrer Arbeitskraft haben, sie nicht nur zu einem Hungerleben auf ihrer kleinen Scholle verurteilt sind, sondern auch daß dies einen Leerlauf der Wirtschaft bedeutet, indem dieser Überschuß an Arbeitskraft und der nicht ausgenutzte Teil des großen Kapitals, das in diesen Betrieben steckt, der Volkswirtschaft verloren geht.

Im weiteren Verlaufe unserer Untersuchung haben wir unsere Aufmerksamkeit besonders den Gebieten zugewandt, die sich durch auffallend starkes Auftreten der Zupacht auszeichnen.

Es war dies zunächst das Kleinbauerngebiet im südwestlichen und mittleren Deutschland, das Herrschaftsgebiet der realen Teilung des Grundbesitzes im Erbgange. Hier bildet die Zupacht in besonderem Grade einen notwendigen Bestandteil der Agrarverfassung, das nicht wegdenkbare Gegenstück zur realen Erbteilung. Sie ermöglicht dem Teilerben, soweit der Zukauf zunächst nicht durchführbar ist, die durch Teilung verkleinerte Wirtschaftsfläche wenn auch nicht auf einmal, so doch nach und nach zu rekonstruieren, und schafft die Voraussetzung dafür, daß er mit der Zeit durch Zukauf zur Rekonstruktion auch des ursprünglichen Besitzes schreiten kann. Die Zupacht wirkt dadurch unmittelbar der Bildung zahlloser, nicht lebensfähiger Zwergbetriebe, mittelbar als Vorstufe des Zukaufs der Aufteilung des Landes in zahllose Zwergbesitzungen entgegen und damit der Gefahr, daß diese zahlreichen kleinen Landbesitzer glebae adscripti, Schollenkleber, werden, denen ihre kleine Scholle eine Fessel ist, die sie in ihrer Beweglichkeit und an der ausgiebigen Verwertung ihrer Arbeitskraft hindert und den Unternehmungsgeist lähmt. Die Verpachtung ihres Landes erhält andererseits den kleinen Eigentümern ihr Grundeigentum, so daß sie nicht Proletarier werden, sondern mit ihrem Lande ihre Heimat behalten, in die sie, wenn sie im Leben vorwärts-

[1]) Preuß. Ausführungsanweisung IV, zu den Siedlungsgesetzen vom 3. Februar 1920.

gekommen sind, heimkehren und den eigenen Wirtschaftsbetrieb aufnehmen können. Aber auch hierfür ist die Voraussetzung, daß sie die Möglichkeit haben, durch Zupacht, eventuell sogar durch Zukauf die Scholle zu einem lebensfähigen Betriebe umzugestalten.

Die Zupacht ist zudem die geeignete Handhabe, um die in diesen Gegenden häufige Zersplitterung des Grundbesitzes in zusammenhanglose Parzellen zu beheben und, in Ermangelung zusammenhängender Besitzeinheiten, Betriebe zu schaffen, die, aus den Grundstücken verschiedener Eigentümer bestehend, doch ein abgerundetes betriebliches Ganzes darstellen.

Im Groß- und mittelbäuerlichen Gebiete Mitteldeutschlands trat uns der enge Zusammenhang zwischen höchster landwirtschaftlicher Kulturentwicklung und starker Zupacht entgegen. Namentlich erkannten wir, wie die Zuckerrübenkultur, die Basis der Betriebsintensität Mitteldeutschlands, in hohem Grade ein stimulierendes Moment für die Zupacht bildet. Diese erfüllt hier volkswirtschaftlich äußerst wichtige Aufgaben:

Nur mit ihrer Hilfe ist es den Rübenwirtschaften zuweilen möglich, den vorhandenen, zur Düngerproduktion und speziell zur Rübenernte erforderlichen starken Spannviehbestand rationell auszunützen.

Mittels der Zupacht läßt sich bei Rübenmüdigkeit der Böden ein Teilleerlauf der Wirtschaft gänzlich oder wenigstens zum Teil vermeiden, der mit der sonst erforderlich werdenden Umorganisation des Betriebes regelmäßig verbunden ist. Die Zupacht erscheint in diesem Falle besonders geeignet, weil es sich um die Beseitigung eines nur zeitweiligen Mißstandes handelt. Freilich liegt dann die Gefahr vor, daß der Zupächter bei Schonung seiner rübenmüden Äcker den Rübenbau auf dem Pachtacker forciert und auf diesem Raubbau treibt. Der Verpächter muß sich daher durch bindende Abmachungen im Pachtvertrage hiergegen schützen.

Verstärkung des Rübenbaues ist im volkswirtschaftlichen Interesse wünschenswert. Es kommt jedoch nicht nur auf eine Ausdehnung der Rübenanbaufläche an, sondern auch darauf, daß von der vergrößerten Fläche je Flächeneinheit möglichst hohe Ernten erzielt werden, was namentlich dann der Fall sein wird, wenn die bestehenden, gut eingearbeiteten, über reiche Erfahrung im Rübenbau verfügenden Rübenwirtschaften ihren

Rübenbau ausdehnen. Zu dem dazu erforderlich werdenden stärkeren Einsatz namentlich von menschlichen Arbeitskräften zur Bewältigung der Rübenernte sind am ehesten die Rübenwirtschaften Mitteldeutschlands in der Lage, da hier die Nähe industrieller Zentren, größerer Ortschaften und Städte, die Heranziehung der erforderlichen Arbeitskräfte ermöglicht. Auf der gegebenen Wirtschaftsfläche den Rübenbau auszudehnen, sind diese Betriebe jedoch zwecks Aufrechterhaltung eines regulären Fruchtwechsels und Vermeidung des Raubbaues in vielen Fällen nicht in der Lage, so daß sie den Rübenbau nur auf entsprechend vergrößerter Fläche ausdehnen können. Zupachtungen, die dieses ermöglichen, sind daher volkswirtschaftlich wichtig.

Auch darin wirkt die Zupacht segensreich, daß sie es dem kleinen Bauern ermöglicht, stärkeren Rübenbau zu treiben und an allen Segnungen der Rübenkultur teilzunehmen.

Gewinnen wir somit der Zupacht viele günstige Seiten ab, so dürfen wir doch nicht die Augen schließen vor ihren Schattenseiten.

Auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse kann sie nur günstig wirken, wenn sie auf solider Grundlage beruht und die Interessen des zupachtenden Landwirts und des Verpächters verbindet. Dazu gehören in erster Linie angemessene Pachtpreise und lange Pachtperioden.

Wir haben früher (S. 9f.) darauf hingewiesen, wie verschieden lang die Pachtperioden bei der Grundstückspacht, um die es sich ja bei der Zupacht vorwiegend handelt, sind. Zwar sind die erwähnten einjährigen Pachtperioden nur als Ausnahmen anzusehen, die nur in Zeiten unsicherster wirtschaftlicher Verhältnisse weitere Verbreitung gewannen. Längere Pachtperioden sind die üblicheren, sie sind jedoch regelmäßig kürzer als bei der Gutspacht. Die kurzen Pachtfristen bei der Grundstückspacht schmälern die Bedeutung der Zupacht ganz erheblich. Sie bedeuten nicht nur ein Moment der Unsicherheit für den Pächter, sondern führen auch allzuleicht zu einer Aussaugung des Landes durch diesen. Auf diese Weise schädigen sie auf die Dauer auch den Verpächter, der sein Land in entwertetem Zustande zurückerhält. Im Interesse beider Parteien, wie auch im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse, müssen daher lange Pachtperioden nicht nur bei der Gutspacht, sondern auch bei der Grundstückspacht gefordert werden.

Ein schlimmeres Kapitel als die Pachtdauer sind die Pachtpreise bei der Grundstückspacht.

Als im Juli ds. Js. im Agrar-Unterausschuß des handelspolitischen Ausschusses des Reichstages bei Behandlung der Agrarzölle der Abgeordnete Hörnle (Kommunist) die derzeitige besonders schwierige Lage der Kleinbauern hervorhob und nach dem Zustandekommen der auffallend hohen Pachtpreise fragte, unter denen diese besonders litten, erwiderte ihm der Sachverständige Professor Beckmann, die Pachtpreise seien in der Tat viel zu hoch und dementsprechend die Schwierigkeiten der Kleinbauern wohl am größten. „Die hohen Pachtpreise bilden sich nach dem Angebot der Klasse, die am meisten zahlt, und das sind die Zupächter[1])."

Vergegenwärtigt man sich den hohen Wert, den die Zupacht für die bäuerlichen Familienwirte und die kleineren Landwirte hat, so versteht man, daß sie außerordentlich hohe Pachtpreise zu bewilligen bereit sind. Bestrebt, auf jeden Fall zuzupachten, dabei der Konkurrenz anderer bäuerlicher Besitzer und häufig auch grundbesitzloser Arbeiter ausgesetzt, bieten sie Pachtpreise, die in keinem Verhältnis zu dem aus der Zupacht erzielbaren Gewinne stehen. Sie glauben, diese zahlen zu können, da sie ihre eigene Arbeitskraft nicht rechnen.

Gelegentlich unserer Umfrage über die Ursachen, die der Zupacht in einzelnen Fällen zu Grunde lagen, stellten wir im Herbst 1924 von bäuerlichen Zupächtern im Saalkreis gezahlte Pachtpreise von weit über 200 R.-Mk. je ha fest, in einem Falle 320 R.-Mk., während die Gutspacht im gleichen Kreise nicht über 160 R.-Mk. je ha ging und häufiger unter dieser Höhe lag. Die angeführten Preise sind jedoch niedrig gegen die im Juni dieses Jahres im Kreise Eckartsberga gebotenen und gezahlten, die 100 und 120 R.-Mk. je Morgen betrugen.

Unter solchen Verhältnissen ist die Zupacht allerdings wenig geeignet, den sozialen Aufstieg zu fördern. Und so wird sie denn auch auf Grund der zu hohen Pachtpreise als Mittel hierzu zum Teil sehr absprechend beurteilt. Beispielsweise kommt der Berichter über Thüringen, der an der mehrfach erwähnten

---

[1]) Zitiert nach der Berliner Börsenzeitung Nr. 316 vom 9. 7. 25.

„Untersuchung über die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Zeitpacht" mitgearbeitet hat, zu dem Urteil: „Als ein Mittel zum sozialen Aufstieg ist die Pacht, hauptsächlich wegen der zu hohen Pachtpreise, kaum anzusehen." „Fast regelmäßig wurde die Frage, ob sich kleine Bauern oder Arbeiter, speziell Landarbeiter, vermittelst der Pacht emporgearbeitet haben, entschieden verneint[1])."

Das Versagen der Zupacht in diesen Fällen, die vielleicht die Mehrheit bilden, — denn der soziale Aufstieg ist und bleibt schwer und gelingt in der Regel nur dem Tüchtigsten und auch diesem nur unter günstigen Verhältnissen — besagt nichts gegen die grundsätzliche Geeignetheit der Pacht in der Form der Zupacht, den sozialen Aufstieg zu fördern, sondern zeigt nur, wo Abhilfe geschaffen werden muß. Es liegen jedoch auch hinreichend Zeugnisse dafür vor, daß durch Zupachten tatsächlich häufig ein Aufstieg stattgefunden hat. So wird z. B. aus dem Rheinland, aus Baden und Hohenzollern berichtet: „Die Möglichkeit der Parzellenpacht ist dem Aufstieg besonders förderlich. Es hat die Parzellenpacht tüchtigen Kleinpächtern oft dazu gedient, sich zu größeren Pächtern emporzuschwingen[2])."

Maßvolle Pachtpreise sind regelmäßig die Voraussetzung auch dafür, daß die Zupacht als Mittel, die Arbeitskräfte und Inventarien zur rationellen Ausnutzung zu bringen oder andere Betriebsmängel zu beheben oder wenigstens zu mindern, günstig wirkt. Anderfalls schlägt leicht der durch Zupachten erreichte betriebliche Vorteil in einen wirtschaftlichen Nachteil um. Zwar ist auch der zu diesem Zwecke zupachtende Landwirt auf Grund der wesentlichen Vorteile, die ihm die Zupacht bringt, in der Lage, einen relativ hohen Pachtpreis zu zahlen. Wer z. B. so viel Gebäude hat, daß er sie mit dem dazugehörigen Lande nicht ausnutzen kann, gibt gern von den sonst ganz verlorenen Gebäudezinsen etwas daran, wenn er durch Zupachtung von Land nur einen Teil derselben retten kann. Er steigert durch die, wenn auch teure Zupachtung die Erträge seines ganzen Betriebes, so wie dieser nun einmal beschaffen ist, und darauf kommt es ihm allein an.

---

[1]) Berichte über Landwirtschaft a. a. O., Bd. I, S. 43.
[2]) Ebenda, S. 40. Vgl. auch Rabe, a. a. O., S. 74.

Aber nur zu oft bringen teure Zupachtungen den Betrieb zurück. Das ist namentlich der Fall bei den Inhabern bäuerlicher Familienbetriebe, die zwecks rationeller Ausnutzung ihrer Arbeitskraft zupachten, zumal diese leicht über das Ziel hinausschießen und mehr Land zupachten, als zu dem genannten Zwecke erforderlich ist. Sie erkennen zwar richtig, daß sie mit den verfügbaren Arbeitskräften mehr leisten könnten, stützen jedoch die Zupacht zu wenig auf rechnerische Überlegung über die aus dem Pachtacker tatsächlich erzielbaren Erträge und überschätzen dazu ihre eigene Arbeitskraft. So wird der Betrieb überlastet, in der wichtigsten Zeit macht sich ein Mangel an Arbeitskräften spürbar, notwendige betriebliche Maßnahmen müssen unterbleiben. Das wenige eigene Land konnte gut, das viele Land kann jetzt nur schlecht bewirtschaftet werden. Intensiver sollte der Betrieb werden, extensiver ist er geworden. Dabei drücken die hohen Pachtzinsen, die zu erschwingen sich der Bauer von früh bis spät plagen muß. Die Rentabilität des Betriebes sinkt, die Lage des Bauern ist statt günstiger schlechter geworden[1]).

Es soll nicht verkannt werden, daß hohe Pachtpreise an und für sich produktionsfördernd, die Intensität steigernd wirken, weil sie den Pächter zwingen, alle Kräfte anzustrengen, um über den Pachtzins und die Vergütung und Verzinsung seiner Aufwendungen hinaus einen Gewinn zu erzielen. Bei Überspannung des Bogens tritt jedoch die entgegengesetzte Wirkung ein, zu hohe Pachtpreise führen zur Aussaugung des Landes durch den Pächter und damit zur Minderung seiner Erträge. Besonders groß ist die Gefahr der Deteroriation des Pachtlandes durch den Pächter, wenn dieser außerdem infolge kurzer Pachtfristen und geringer Aussichten, das Land nach Ablauf der Pachtfrist wieder pachten zu können, keinerlei Interesse an der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Pachtlandes hat.

Der vollen Auswirkung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Zupacht stehen Hemmungen entgegen, die nicht nur in den

---

[1]) Vgl. Berichte über Landwirtschaft, a. a. O., Bd. I, S. 41. Vgl. Rabe, a. a. O., S. 56 f. Dr. Franz, Die landwirtschaftlich-bäuerlichen Verhältnisse des Weimarischen Kreises. Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik, Bd. 22, S. 81 ff.

hohen Pachtpreisen und in kurzen Pachtfristen bestehen, sondern auch darin, daß einerseits der zupachtende Landwirt, wie der Pächter überhaupt, rechtlich keine Ansprüche auf Entschädigung für besondere Aufwendungen und besonders gute Wirtschaftsführung auf dem Pachtlande hat, andererseits der Verpächter gegen Aussaugung des Landes nicht hinreichend geschützt ist.

Daß es ohne staatliche Zwangsmittel zu erreichen sein wird, daß die Parteien von sich aus in richtiger Erkenntnis ihrer beiderseitigen wahren Interessen bei Abschluß von Pachtverträgen Wege gehen, die diese Hemmungen ausschalten, muß leider bezweifelt werden. Deshalb erscheint es volkswirtschaftlich wünschenswert, im Wege der Gesetzgebung auf eine bessere Ausgestaltung der Pachtverträge hinzuwirken. Nur gilt es dabei zu verhüten, daß rechtliche Regelungen die Neigung des Landbesitzers, sein Land zu verpachten, einschränken, und daß, soweit man die Zupacht insbesondere ins Auge faßt, ein Anreiz zur geschlossenen, vor allem aber zur parzellenweisen Verpachtung an Landbesitzer oder Pächter schwindet. Denn sonst würde man an die Wurzeln der Zupacht rühren.

2. Abschnitt.

Die „Zupacht im Grossen."

Die Zupacht im Großen oder die Großzupacht geht über den Rahmen einer Betriebsvergrößerung hinaus. Sie bedeutet die Ausweitung der landwirtschaftlichen Unternehmung durch pachtweise Zusammenfassung eines oder mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe mit einem bereits vorhandenen Großbetriebe zu einer landwirtschaftlichen Großunternehmung.

Die Großzupacht kann zwar in der Weise erfolgen, daß ein Großgrundbesitzer (Eigentümer oder Pächter) alles, was er um sein Landgut herum an Land bekommen kann, zusammenpachtet, wodurch, da der durch zupachten zu dem ursprünglichen Betriebe entstandene Landkomplex den Rahmen eines Betriebes sprengt, die Einrichtung eines weiteren Betriebes oder mehrerer erforderlich wird. Die Großzupacht in dieser Form ist jedoch eine Erscheinung von größter Seltenheit. In der Regel vollzieht

sie sich vielmehr in der Weise, daß ein Großgrundbesitzer ein weiteres großes Landgut oder mehrere Güter pachtet, die räumlich nicht mit dem den Ausgangspunkt der Unternehmung bildenden Gute zusammenhängen, sondern höchstens benachbart, jedoch auch weiter entfernt, evtl. sogar in einer ganz anderen Gegend liegen.

Die Großzupacht findet sich nicht minder wie die den Rahmen einer Betriebsvergrößerung nicht übersteigende Zupacht vor allem in den intensivsten Distrikten des Zuckerrübenbaues, spielt also wiederum in Mitteldeutschland, namentlich in der Provinz Sachsen und Anhalt, eine Rolle. Die Zuckerrübe bildet hier des öfteren den Anlaß auch zur Großzupacht. Und zwar sind es die grundbesitzenden Zuckerfabriken selber, die als Zupächter auftreten, um das für die Fabrikation erforderliche Quantum Rüben in rationeller Weise selber zu bauen. In dieser Weise gehen jedoch nur einige der größten und stärksten Fabriken vor, deren wichtigste namentlich und mit dem eigenen und gepachteten Lande aufgeführt seien:

1. Die Zuckerfabrik Glauzig, A.-G. (Krs. Cöthen/Anh.), besitzt in Anhalt 4 Güter, im Saalkreis 1 Gut mit zusammen 1559 ha, dazugepachtet hat sie in Anhalt 5 Güter, darunter 2 anhaltische Domänen, im Kreise Bitterfeld 1 Gut, zusammen 2371 ha. Gesamtareal (Eigenland und Pachtland) 3930 ha.

2. Die Zuckerfabrik Klein-Wanzleben, vorm. Rabethge und Giesecke, A.-G., besitzt in den Kreisen Oschersleben, Wanzleben und Bernburg (Anh.) 5 Güter mit zusammen 1935 ha, von denen jedoch 1 (300 ha Krs. Bernburg) verpachtet ist. Gepachtet hat sie 4 Güter von zusammen 1818 ha. Gesamtareal 3753 ha.

3. Die Zuckerfabrik Körbisdorf, A.-G. (bei Merseburg), besitzt in den Kreisen Merseburg und Weißenfels 7 Güter mit zusammen 1143 ha, gepachtet hat sie in den Kreisen Merseburg, Saalkreis und Weißenfels 9 Güter mit zusammen 1571 ha. Gesamtareal 2714 ha.

4. Die Zuckerfabrik Zeitz m. b. H. besitzt im Kreise Zeitz 2 Güter von zusammen 182 ha, zugepachtet hat sie 9 Güter von zusammen 1541 ha. Gesamtareal 1723 ha.

5. Die Zuckerfabrik Holland A.-G. in Cöthen besitzt eigentümlich nur 12 ha. Gepachtet hat sie 3 anhaltische Staatsdomänen von 1 042 ha.

Im übrigen ist jedoch die Regel, daß die Zuckerfabriken ihre Rüben als Pflicht- und Kaufrüben beziehen. Von den 93 Zuckerfabriken Anhalts und der Provinz Sachsen im Betriebsjahr 1924/25 sind nur 36 in den landwirtschaftlichen Güteradreßbüchern als Grundbesitzer (Eigentümer oder Pächter) aufgeführt. Dabei ist deren Grundbesitz z. T. so klein (7—15 ha), daß er zur Rübengewinnung für die Fabriken keine Bedeutung hat.

Ein gleichstarkes Zupachten wie bei den angeführten Zuckerfabriken zeigt sich sonst nirgends in Anhalt und Provinz Sachsen.

Man müßte zu einer durchaus ungünstigen Beurteilung der Großzupacht kommen, wenn festgestellt würde, daß in großem Umfange bäuerliches Land zusammengepachtet und zu großen Betrieben zusammengefaßt würde, die einen Bestandteil landwirtschaftlicher Großunternehmungen bilden. Zwar könnte man dann immer noch darauf hinweisen, daß der Bauer, wenn er verpachtet, ja Eigentümer bleibt, daß das Zusammenpachten bäuerlicher Wirtschaften wesentlich günstiger zu beurteilen sei als das Aufkaufen derselben. Aber hat der Bauer erst einmal infolge der Verpachtung seiner Wirtschaft die Scholle verlassen, ist er gar in die Stadt gezogen und wachsen die Kinder dort auf, so ist in der Regel die Verbindung mit der heimatlichen Scholle gelöst, der Bauer ist entwurzelt, und die in der Stadt aufgewachsene Generation wird sich nur schwer zur Rückkehr aufs Land entschließen, selbst wenn die Mittel zur Übernahme der Wirtschaft vorhanden sind. Auch ist der städtisch erzogene und mit landwirtschaftlichen Dingen wenig vertraute Bauernsohn garnicht fähig, seinen Hof in Selbstbewirtschaftung zurückzunehmen. Selbst die Entstehung ausgesprochener Musterwirtschaften durch Zusammenpachten bäuerlichen Landes würde den großen volkswirtschaftlichen Schaden nicht wieder gutmachen, der durch die Entwurzelung des Bauern entstehen würde. Aber schon die angeführten Beispiele der Großzupacht bei den Zuckerfabriken lassen erkennen, daß diese keineswegs in der Zusammenpachtung bäuerlichen Landes besteht. Es sind vielmehr

Großbetriebe, zu einem nicht unerheblichen Teile Staatsdomänen, die pachtweise zu einer Großunternehmung zusammengefaßt werden.

Dasselbe zeigt sich, wenn wir eine der größten landwirtschaftlichen Unternehmungen der Provinz Sachsen, die Wentzel-von Zimmermann'sche, ins Auge fassen, deren Hauptzentren die großen Wirtschaften in Teutschental, Salzmünde und Benkendorf in der Nähe von Halle sind.

Soweit der ganze zu dieser Unternehmung gehörige Landkomplex sich aus dem Güteradreßbuch für die Provinz Sachsen (1922) feststellen läßt, umfaßt dieser gegenwärtig 8 522 ha. Davon ist Pachtland 2 244 ha, also rund 26%. Das Pachtland land gehört zu über der Hälfte zu 3 preußischen Domänen mit zusammen 1 317 ha, drei weitere Großpachtungen haben zusammen ein Areal von 721 ha, und nur 4 kleinere Pachtungen von 25—90 ha geben noch 206 ha.

Es kommt ziemlich häufig vor, daß Gutsbesitzer in der Provinz Sachsen noch ein weiteres Gut gepachtet haben. In den letzten Jahren sind auch wiederholt von provinz-sächsischen Gutsbesitzern Güter in anderen Gegenden, in Oldenburg, Ostfriesland, Pommern und Brandenburg gepachtet worden. In den uns bekannten Fällen handelt es sich um große, sehr gut geleitete Rübenwirtschaften. Auf dem Pachtgute wird vorwiegend Viehzucht getrieben, wozu sich der sächsische Betrieb weniger eignet, so daß dieser durch die Pachtung eine wertvolle Ergänzung erhält. Zum Teil erfolgt die Großzupacht auch aus rein individuellen Gründen, der Gutsbesitzer pachtet z. B. ein Gut, um einen seiner Söhne auf die Pachtung zu setzen.

Volkswirtschaftlich bedeutungsvoll erscheint bei der Großzupacht vor allem der Umstand, daß der Pächter kapitalkräftig ist und wohl regelmäßig über ein hohes landwirtschaftliches Können verfügt. Die Bewirtschaftung des Pachtgutes wird daher eine gute sein und die Produktion häufig eine Steigerung erfahren. Daß jedoch der Großzupacht eine höhere Qualität beizulegen wäre, als der Pacht durch einen tüchtigen kapitalkräftigen Nur-Pächter, wird man nicht behaupten können. Wir würden im Gegenteil ein Vorherrschen der Großzupacht gegenüber der reinen Großlandgutspacht bedauern, da hierdurch die Gelegenheit für strebsame tüchtige Landwirte, die lediglich

über ein zur Gutspacht ausreichendes Kapital verfügen, zu pachten sich verringern würde. Gerade die Provinz Sachsen bietet manches Beispiel dafür, daß die Landwirtschaft durch intelligente und tatkräftige Nur-Pächter in ihrer Entwicklung vorwärts gebracht worden ist[1]). Es kann nicht als wünschenswert bezeichnet werden, daß diese Klasse durch die Großzupacht des Großgrundbesitzes zurückgedrängt wird. Namentlich der größte Verpächter, der Staat, wird daher bei der Verpachtung seiner Domänen sehr darauf zu achten haben, daß tüchtigen, über das erforderliche Betriebskapital verfügenden Nur-Pächter die Möglichkeit, ihre Kraft und ihr Können in den Dienst der landwirtschaftlichen Produktion zu stellen, auf dem Wege der Domänenpacht erhalten bleibt.

---

[1]) Vgl. Karl Bielefeld, Das Eindringen des Kapitalismus in die Landwirtschaft. Berlin 1910, besonders S. 31 ff.